D. Daniel Gottfried Schrebers
ordentlichen Lehrers der Cameralwissenschaften auf der Universität zu Bützow ꝛc.

Sammlung verschiedener Schriften, welche in die öconomischen, Policey- und cameral- auch andere verwandte Wissenschaften einschlagen.

Achter Theil.

Nebst Register.

Mit einem Kupfer.

HALLE,
im Verlag Johann Jacob Curts, 1761.

Inhalt
des achten Theils.

I. Von Verbesserung der Papiermanufacturen in Teutschland überhaupt.

II. Keyserl. königl. Patent, die Papiermacherzunft betreffend, d. d. Prag den 5 May 1756.

III. Von der Wasserreinigung zum Behuf des Papiermachens und den Hindernissen, warum in Teutschland kein solch Papier gemacht wird, wie in Holland.

IV. Von der Nachmachung des holländischen Papiers in Teutschland.

V. Beschreibung der holländischen Maschine, welche in der Papiermühle zu Cröllwitz an der Saale, zur Zerreibung der Lumpen vortheilhaftig gebraucht wird.

VI. Vorschlag zu einer bey Hamburg anzulegenden Papierwindmühle.

VII. Beyträge zu den Nachrichten von den Eisenhütten- und Hammerwerken zu Baruth im Vten Theile dieser Sammlung.

VIII. C. W. Thyme vom Zehendrechte in der Herrschaft Baruth 2ten Theils.

IX. Einquartierungs- Vorspann- und Bothenordnung des Dorfes Papliz in der Herrschaft Baruth.

X. Gräfl. wernigerodische Eisenhammerordnung.

XI. Unvorgreifliches Project, wie eines Potentaten Einnahme um ein Grosses erhöhet, das Commercium gefördert und ein zulänglicher Credit zuwege gebracht werden möge?
XII. G. Rammelt vom Nutzen wilder Baumschulen.
XIII. = = vom Kernobste.
XIV. = = von Baumschulen.
XV. = = Versuche und Anmerkungen über Küfners neuerfundene Baukunst von lebendigen Bäumen.
XVI. = = von der Behandelung des Weinstocks nach des Hrn. Past. Wahls Angeben.
XVII. = = von grossen Gartenerdbeeren.
XVIII. = = von der rechten Zeit, den Sommerrübsaamen zu säen.
XIX. = = vom Roste an den Nelken.
XX. Bestätigte Wirkung des Gauchheils wider den Biß wütender Thiere.
XXI. Schreiben Herrn Kerstings aus Cassel, die übersezten Schriften von Herrn Lafossen betreffend.
XXIII. Von Raubbienen.
XXIV. Supplement zur Beschreibung des Waidtes.
XXV. Des Herrn Archiaters und Ritters Linnäus Abhandlung von der Verwandelung der Getreidearten und besonders des Hafers in Rocken.

I.

Von
Verbesserung der Papiermanufacturen in Teutschland überhaupt.

Es ist Zeit, daß Teutschland den Schaden einsehen lernet, und ihm abzuhelfen suchet, den es von der übermäsigen Einführung ausländischer entbehrlicher Waaren leidet, wofür es sein Geld, nach dem innern Werthe des Goldes und Silbers, hingeben muß.

Die vielen schon alten Vorstellungen und Berechnungen, um wie viel Teutschland dadurch jährlich ärmer werde, haben in einigen Staaten die Wirkung gehabt, daß man auf Verbesserung des inländischen Manufactur- und Fabrikenwesens Bedacht genommen: es sind aber gleichwohl noch viele Artikel zurük, mit denen man es, es sey nun aus Unachtsamkeit der Policei, oder aus Mangel der Materialien, besserer Werkzeuge und geschikterer Arbeiter, noch lange nicht so weit gebracht hat, daß man

die ausländischen Waaren deswegen gänzlich verbiethen könte, weil man sie in den eigenen Landen selbst 1) eben so gut, 2) in geringern Preisen, (denn der Käufer begehret nicht unbillig, daß ihm wenigstens die an den inländischen Waaren, gegen die ausländischen, erspahrte Frachtkosten zu Gute kommen;) und 3) in genugsamer Quantität, nach den Bedürfnissen des Landes, liefern kan, wie die ausländischen.

Da wir zu unsern Zeiten in den teutschen Staaten besondere Policeicollegia, zum Behuf der Landescommercien und Manufacturen einführen sehen; so ist zu hoffen, daß in Zukunft, der Verschleppung des Geldes für dergleichen Waaren auser den Gränzen des teutschen Reiches, noch mehr werde gesteuert werden.

Das Papier gehöret unter die Artikel derer Waaren, derentwegen Teutschland den Ausländern, ohne Noth, noch sehr zinsbar ist, und wofür starke Summen, vornehmlich nach Frankreich und Holland, gehen.

Der ehemalige holländische Gesandte am französischen Hofe, Herr **Boreel**, legte im Jahre 1658. besagtem Hofe einen Auszug aus den Zolregistern seiner Republik vor, und erwies dadurch, daß selbige alle Jahre für mehr, als 35 Millionen Waaren aus Frankreich zöge, darunter sich 2 Millionen für allerlei Papier von den Manufacturen zu Auvergne, Limosin, Poitou, Champagne und Normandie befanden (*).

Solte es wohl ein wenigeres betragen, was ganz Teutschland für französisches und holländisches Papier ausgiebt. Denn seit der Zeit des Herrn **Boreels** hat man sich in Holland angelegen seyn lassen, die inländischen Papiermanufacturen in solchen Stand zu setzen, daß

(*) S. die von Herr Neubauern übersezte Nachricht von der Handlung der Holländer S. 82.

daß die Millionen für eingeführtes französisches Papier aus den Zolregistern wegfallen, und dagegen Millionen für ausgeführtes holländisches Papier in die Handelsbücher kommen möchten (*).

Die Teutschen hingegen haben müssige Zuschauer dabei abgegeben, und erzeigen sich gegen beide Nationen noch so gefällig, daß sie zur Erfüllung so groser Summen das Ihrige nicht allein an Gelde willig beitragen, sondern den Holländern auch noch mit den Materialien, den feinsten Lumpen, aushelfen. Ist es denn aber in Teutschland nicht eben so thunlich, als in Holland, eben so fein Papier von allerhand Arten, in der Quantität, als wir brauchen, und um einen mindern Preis, als uns das holländische zu stehen komt, zu liefern?

Es bedarf keines Beweises, daß das feinste Papier, das jezo in Teutschland gemacht wird, dem feinen holländischen, das das französische noch übertrift, indem es dichter, gröstentheils weisser, besser, planirt und daher zum

(*) Die Wiederrufung des Edicts von Nantes im Jahre 1685 vertrieb bekanter masen viel Kaufleute und Manufacturiers aus Frankreich nach Holland, und dann fieng man daselbst an, Dressen, Samt und seidene Zeuge, Leinwand, Hüte, Papier und dergleichen Waaren selbst zu machen, die man erst in gröster Menge aus Frankreich gehohlet hatte. Ob nun gleich aus St. Malo, Rochelle, Bourdeaux und andern Handelsplätzen noch Papier zu weiterer Versendung nach Holland gehet; so beträgt es doch bei weiten nicht so viel als vorher, und thut den inländischen Manufacturen, die so viel nicht liefern können, als in Holland gebraucht und weiter versendet wird, keinen Eintrag. Warum mögen wohl bei dieser Verjagung der Protestanten aus Frankreich keine Papiermacher nach Teutschland gekommen seyn und daselbst die Papiermühlen auf französischen Fus eingerichtet haben? Solte das Zunft-wesen wohl Schuld seyn?

Zeichnen vorzüglicher zu gebrauchen ist, an Güte nicht gleich komt: es ist auch eben so bekant, daß das feine teutsche Papier noch in alzugeringer Quantität gefertiget wird, als daß die Buchhändler und Buchdrucker aller teutscher Staaten damit zur Genüge versehen werden könten; daher so viele gelehrte Werke, die in Teutschland herauskommen, auf Papier gedrucket werden, das die Ausländer, die das Aeusere mit dem Innern zugleich verbunden wissen wollen, ihres Orts auch verbinden, für Maculatur ansehen, und daher so ungerne kaufen als lesen.

Woran liegt es denn nun also, daß wir noch so weit zurücke bleiben? Liegt es denn 1) an der Policei, oder an dem Mangel diensamer Anordnungen von Seiten der Policeicollegiorum, die Unterthanen zu Wahrnehmung ihres diesfalsigen Nutzens willig, und an unterbleibender Anwendung der Mittel, sie dazu geschikt zu machen? oder liegt 2) die Schuld an den teutschen Papiermachern? oder ist 3) der Fehler in der Sache selbst zu suchen? fehlt es an holländischen Lumpen, an holländischen Wasser und Leime, und an holländischen Maschinen und Instrumenten?

Was das **erste** anbetrift, so habe ich zwar nicht viel Policeiverordnungen gesehen, darinnen auch nur blose Ermunterungen und algemeine Vorschläge zu Verfertigung solchen Papieres, das dem holländischen gleich käme, enthalten wären; Privatconsilia möchten sich noch eher finden lassen, davon ich hernach sagen werde; allein mit solchen Verordnungen, die nichts mehr, als Ermunterungen und algemeine Vorschläge in sich fassen, wird auch hier nichts mehr, als mit Privatconsiliis ausgerichtet werden. Noch weniger aber ist mir bekant, daß die Mittel, wodurch der angezeigte Zwek zu erreichen, wären angewendet worden. Es ist also um so viel weniger in Abrede zu stellen, daß die unterlassenen Policeianstalten

ten zu Verbesserung der teutschen Papiermanufacturen, zum Theil Ursache sind, warum wir es bisher in Teutschland den Holländern nicht haben gleich thun können, je notorischer es ist, daß sich bei der teutschen Papiermacherzunft noch viele Mängel und Gebrechen finden, in deren Abstellung die Policei säumig gewesen, und die

zweitens kräftig genug sind, das Aufnehmen derselben und zugleich die Verfertigung solchen Papieres, wie das holländische ist, zu behindern.

In der Sache selbst liegt

drittens der Fehler in so ferne nicht, daß wir es nicht eben dahin bringen könten, wohin es die Holländer gebracht haben.

Zwar wird von vielen Papiermachern über den alzugrosen Mangel guter Lumpen und deren Ausführung ausser Landes, aller Verbothe ohngeachtet, nicht ungegründete Klage geführet: allein hier habe ich nicht Ursache, der Policei dieser und jener Staaten, durch eigene Vorschläge, wie dem zu begegnen sey, vorzugreifen. Das Wasser haben wir bei den meisten Papiermühlen besser, als die Holländer, und es läst sich auch durch Anwendung einiger Kosten wohl verbessern und zu guten Papiere bequem machen. An Leime fehlt es auch nicht. Bei der Einrichtung der Mühlen, und den nöthigen Maschinen und Instrumenten, ereignet sich nur ein starker Mangel, zu dessen Abhelfung mehr, als gute Vorschläge, erfordert werden dörfte. Ich habe indessen geglaubet, daß es diensam seyn möchte, in die Sache weiter als bisher in Schriften geschehen, einzugehen, und der Policei derer teutschen Staaten, welche das Aufnehmen ihrer Papiermanufacturen intendiren, in der gegenwärtigen Samlung näher zu zeigen, worauf es bei Verfertigung solchen Papieres, als das holländische ist, hauptsächlich ankomt, wornach die Ueberlegung leicht zu machen seyn wird, ob und in wie ferne die Sache in diesem oder je-

nem Staate zu Werke zu richten sey? Denn das ist gewis, daß sich in einem weniger Schwierigkeiten dabei finden werden, als im andern, so, wie auch anjezo schon in einigen solches Papier, das dem holländischen nahe komt, verfertiget wird.

Ich habe mir Mühe gegeben, der Spuhr, auf dem in den ehemahligen wöchentlichen Relationen der Realschule zu Berlin und den hannoverischen nüzlichen Samlungen rühmlich betretenem Wege, nachzugehen, und ich erachte für diensam, erst den Inhalt der darin befindlichen Nachrichten kürzlich anzuzeigen; sodann von meinem jezigen Beitrage etwas zu gedenken.

In gedachten wöchentlichen Relationen vom Jahre 1756. im 36ten Stücke, ward, auf Veranlassung des von Ihro Maj. der Kaiserin Königin gemachten Anfangs, in Abstellung der bei der Papiermacherzunft im Königreiche Böhmen eingerissenen Mängel, von der Verbesserung der Papiermühlen in Teutschland geredet, jedoch nur in so ferne, daß zuförderst über den gänzlichen Mangel einer algemeinen Papiermüllerordnung in Teutschland geklaget und dabei angeführet ward, daß einige Meister im Reiche das daselbst Auszugsweise eingerükte Privilegium, welches der Kaiser einem Buchbinder und Buchhändler zu Gräz, Namens Sebastian Haupt, im Jahre 1656 ertheilet, nachher aber auch wieder aufgehoben, für dergleichen Ordnung halten wolten. Hiernächst wurden im 39ten Stücke einige bei der Papiermacherzunft im Schwange gehende Misbräuche gerüget, wovon ich nur den 6ten anher übertragen will:

„Diejenigen Gesellen, welche nicht in Teutschland ge„lernet, oder welche auch ihre vier Lehrjahre nicht aus„gestanden, bekommen im ganzen Reiche, inclusive „Pommern und Preusen keine Arbeit, gegen den 3ten „§. des Reichsschlusses wegen der bei den Handwerkern „eingerissenen Misbräuche vom Jahre 1731.

In den hannoverischen nüzlichen Samlungen ist diese Materie hernach weiter verfolget worden, und zwar folgendergestalt:

Das 49te Stük vom Jahre 1756 enthält Herrn **Friedrich Harbichs** zu Giesen, Gedanken von besserer Einrichtung der Papiermühlen in Teutschland, und besonders eine Copie eines zu Nürnberg 1753. gehaltenen Protocols, woraus von der Verfassung der Papiermacher in Teutschland ein mehreres als aus der vorher angeführten Schrift zu ersehen ist.

Im 72ten Stücke wird das vom Kaiser **Ferdinand** III. im Jahre 1656. **Sebastian Haupten** ertheilte Privilegium, welches die Aufschrift hat: **Der löblichen Papiermacherkunst Ordnung und Freiheiten,** in Extenso mitgetheilet.

Im 74ten Stücke bekamen wir sodann einen Auszug eines Schreibens aus Amsterdam vom 2ten Febr. 1756. von den holländischen Papiermühlen; was die Wind- und Wassermühlen abgeben, woher sie die Lumpen mit groser Mühe zusammen bringen, nemlich insbesondere aus Braband, Flandern, dem Cöln- und Bergischen, Wesel, Ostfriesland 2c. wie sie sie sortiren, mahlen und dem Papiere mittelst des Bleusels ein besseres Ansehen, als dem französischen und engländischen, verschaffen u. s. f. wobei gemeldet wird, „die holländischen Papier„macher wären sehr geheim und würden nicht leicht ei„nen fremden Gesellen in Arbeit nehmen, damit ihnen „nichts abgesehen würde. Verschiedene teutsche Prin„zen hätten sich alle ersinnliche Mühe gegeben, die „ganze Einrichtung ablernen zu lassen; es habe ihnen „aber wegen der besondern Vorsicht und des Neides „der holländischen Papiermüller noch nicht glücken wol„len, auser daß man sagte, das hallische Waisenhaus „sey hierin glüklich gewesen, und habe zu Crölwiz eine „neue Papiermühle nach holländischen Fus eingerichtet,

„lasse auch das schönste Papier, dergleichen in Teutsch„land bisher für unmöglich gehalten worden, verfertigen.

Dieser Nachricht waren einige auf die Verbesserung der Papiermanufacturen zielende Aufgaben angefüget.

Im 76ten Stücke folgten sodann 1) Gedanken von einer leichten und vortheilhaften Verbesserung der Papiermühlen. Der ungenante Herr Verfasser meinet, die Hauptursache, daß man in Teutschland kein holländisch Papier machen könne, wäre in der vorzüglichen Einrichtung der holländischen Mühlen vor den teutschen zu suchen: die Holländer hätten Maschinen, dadurch sie mancher Arbeiter, die in unsern Papiermühlen gebraucht würden, entrathen könten. Er bringt daher eine nicht gar kostbare Waschmaschine, von engländischer Erfindung, die seit einem Jahre in Hannover bekant geworden, zur Reinigung der Lumpen in Vorschlag.

Hierauf dienet nur mit wenigen zur Antwort, daß die Holländer ihr feinstes Papier ohne solche Maschinen verfertigen, und daß man auch in Papiermühlen die entia rerum ohne Noth nicht multipliciren müsse.

2) Ein Beitrag zu dem Artikel von besserer Einrichtung der Papiermühlen in Teutschland. Es sind eben dieselbigen Misbräuche bei der teutschen Papiermacherzunft, die in den wöchentlichen Relationen der Realschule 1756. St. 39. bekant gemachet worden.

Das 33te Stük dieser Samlung vom Jahre 1759 fasset eine Uebersetzung von der französischen Papiermacher Ordnung in sich, in welcher vieles vorkömt, das in Teutschland mit Vortheile angewendet werden könte, wenn, wie viele teutsche Papiermacher wünschen, von Reichswegen eine algemeine Papiermacherordnung eingeführet werden solte; und

Im

Im 34ten Stücke wird eine Betrachtung über diese französische Papiermacherordnung angestellet, und besonders auf eine durchgehends einzuführende Gleichheit, in Ansehung der Gröse und Breite der verschiedenen Sorten des Papieres, mit Beziehung auf eine königl. preusische noch nicht publicirte, bei uns auch noch ganz unbekante Verordnung, reflectiret.

Was nun meinen Beitrag anbelanget, so theile ich hier zu weiterer Einsicht in die Sache mit:

1) Das kaiserl. königl. Patent, die Papiermacherzunft im Königreiche Böhmen betreffend d. d. Prag den 5ten Mai 1756. sub No. II.
2) Ein Schreiben des Inhabers der Papiermühle des hiesigen Waisenhauses zu Crölwiz an der Saale, Herrn Kefersteins, auf einige ihm vorgelegte Fragen, insbesondere die Reinigung des zum feinen Papiere zu gebrauchenden Wassers betreffend, sub No. III.
3) Desgleichen von ebendemselben, von Nachmachung des holländischen Papieres in Teutschland sub No. IV.
4) Eine Beschreibung der holländischen Maschine, welche zur Zerreibung der Lumpen in der Papiermühle des hallischen Waisenhauses zu Crölwiz mit vorzüglichen Nutzen gebrauchet wird, nebst dazu gehörigen Kupferstiche sub No. IV.

Man wird durch diese Beiträge in den Stand gesezet werden, zu beurtheilen, worauf es ankomt, wenn wir in Teutschland holländisches Papier machen wollen; ich will aber hierbei nur folgendes noch anmerken: Es ist nicht zu läugnen, daß in verschiedenen Gegenden Teutschlands seit einiger Zeit vieler Fleis auf Verbesserung des Papieres gewendet worden, und daß es manche Papier-

macher schon so weit gebracht haben, daß ihr Papier, wie ich oben gesaget, dem holländischen nahe komt. Auser den feinen böhmischen Papieren sind in unsern Gegenden die sächsischen berühmt, welche im Erzgebirge in der Lösniz, zu Kirchberg, Schwarzbach, bei Elterlein, und dem gräfl. schönburgischen Orte, Dorfzwöniz, von unterschiedenen Format gemacht und um einen billigen Preis verkauft werden. Das Bergwasser, so man dazu braucht, ist an sich klar und reine; es fehlet nicht an guten Lumpen von der feinen Leinewand, die in Sachsen und Böhmen in Menge verbrauchet und nicht so, wie anderwärts, auserhalb Landes verführet wird, und zu heimlicher Versendung mancher Contrebandwaaren, die sich darinnen gut verbergen lassen, eben so, wie das Papier in Ballen, welches man in der Mitte mit einem Meisel aushauet, daß nur ein viereckiger Sand bleibt, dienet; man bedienet sich auch der sogenanten Holländer, oder solcher Maschinen, wie die holländischen sind, zur Zerreibung der Lumpen, wiewohl sie doch nicht von der Beschaffenheit, wie die No. V. beschriebene sind, dergleichen man wohl schwerlich in einer teutschen Papiermühle, auser in der zu Crölwiz, antreffen wird. Dem ohnerachtet komt dieses Papier dem holländischen an Güte noch nicht gleich. Ich habe eine ziemliche Samlung von in- und ausländischen Papieren. Wenn man sie gegen einander hält, so fält der Unterschied in die Augen; er äusert sich aber auch, wenn darauf gedrukt oder gemahlet wird. Das teutsche feinste Papier fält nicht so weis, als das holländische; es ist noch zu wolkicht, welches man erkennet, wenn man es gegen das Licht hält, auch nicht so gut geleimet und gepresset, und vom Sande nicht genug gereiniget. Sandigte Papiere thun den Lettern im Drucke Schaden, sonderlich den griechischen und hebräischen, indem die Puncte leicht abgehen. Indessen sind diese und andere von Herrn **Keferstein** in dem nachstehenden Schreiben ange-

angezeigte Mängel nicht so beschaffen, daß sie nicht solten aus dem Wege zu räumen seyn, dessen feinste Papierproben die Möglichkeit bestärken, daß man es in Teutschland den Holländern gleich thun könne.

Noch gedenke ich hierbei mit wenigen des so genanten Lumpenschneiders, oder der Maschine, mittelst welcher die Lumpen, vor der Zerreibung in dem Holländer, klein zerhacket werden. Schübler hat sie in der zu Nürnberg 1736 herausgegebenen Zimmermannskunst, S. 134 u. f. beschrieben, und Tab. 38. 39. in Kupfer vorgestellet. Man findet sie auch schon bei uns in verschiedenen Papiermühlen; sie solten aber billig, weil sonst mehrere Hände dazu gebrauchet werden, zu Ersparung der Kosten, durchgehends eingeführet werden.

II.

Kaiserl. königliches Patent,

die Papiermacherkunst betreffend,

de dato königliches Prager Schlos den 5. Mai 1756.

Wir, Maria Theresia, von Gottes Gnaden römische Kaiserin, in Germanien, zu Hungarn, Böhmen, Dalmatien Croatien, Sclavonien Königin ꝛc. Entbieten allen in unserm Erbkönigreich Böhmen befindlichen Einwohnern unsere kaiserliche königliche Gnade und alles Gutes, und geben denenselben hiermit gnädig zu vernehmen, was gestalten Wir schon in dem 1754. Jahre zu Abstellung deren so häufig bei dem Papiermacher-

cherhandwerk vorgefundenen Misbräuchen und unzuläßlich abgeheischten Geldabnahm, bei Auslehr- und Freisprechung eines Jungens, aus landesmütterlicher Obsorge bewogen worden, denenselben folgende Profeßionsordnung vorzuschreiben: daß

I. keine dann ehrliche und katholische Personen, welche bei einem zünftigen Meister ihre Lehrjahre volstrecket und derohalben obrigkeitliche Urkunden beizubringen vermögen, eine Papiermühle anzutreten berechtiget, ansonsten aber unter dem gesamten Mittel der Papiermeisterschaft eine durchgehende Gleichheit beobachtet, folglich alle derselben entgegenlaufende Einverständnisse oder so genante pacta particularia, daferne deren hier Landes vorhanden seyn sollen, von nun an volständig aufgehoben, noch auch in das künftige, da ohne Stampfen und Glätten ein ächtes Papier erzeuget werden kan, bei den Meistern oder Gesellen einiger Unterschied zwischen den Stampfern und Glättern verstattet, somit

II. einem jeglichen Gesellen in eine oder andere Werkstadt einzutreten frei und ohngehindert bevorstehen; dahingegen

III. das geglättete Papier bei verhängend würklicher Confiscirung gänzlich abgestellet, solchergestalten aber in jeder Mühle zu alfälliger Schlagung des Papiers eine Stampfe mit geringen Auslagen angeleget, jedoch allen Meistern die Fabricirung des glasirten oder nach romanischer Art glänzend gemachten Papiers zugestanden, übrigens

IV. bei viel ersagter Profession ein feierliches Betragen beobachtet, und die neuerlich eingeführte Fabricatur ohne mindeste Widersezlichkeit, bei im widrigen zu gewarten habender empfindlicher Bestrafung in ohnverbrüchliche Verfolgung gesetzet, anbei das verbothene Schelten oder Schimpfen, in Folge der emanirten General-

neralhandwerksordnung und anderweit disfals ergangener allerhöchsten der fürstlichen Satzungen bei unausbleiblich schärfester Ahndung gänzlich eingestellet, und weder unter den Gesellen, noch den Meistern und Gesellen darbei sträfliche Unfuge getrieben, ferner

V. die zwischen erstgemeldeten Gesellen sich ergebende Streitigkeiten bei ihren zuweiligen Meistern, denn die zwischen Meister und Gesellen entstehende Irrungen, bei jeden Orts Obrigkeit, oder im weitern Beschwerungsfall bei denen mitgestelten kaiserlichen königlichen Kreisämtern angezeiget, aldaselbst behörig auseinander gesetzet, auch an solchen der schuldig befundene Meister mit einer Geldbusse per 1 Gulden 30 Kreutzer, und ein Gesell per 30 Kreutzer belegt, sothane Geldstrafe aber

VI. wegen weiter Entlegenheit der Papiermühlen mithin zu halten nicht wohl möglichen Hauptlade bei einer andern Werkstat in einer mit zweien Schlössern verwahrenden Büchse, wovon der Meister einen, denn der älteste Geselle den andern Schlüssel zu verwahren hat, aufbehalten, auch in ersagte Büchse von dem Meister jährlich 2 Gulden, und von einem Gesellen 52 Kreuzer entrichtet, und dieser Beitrag wöchentlich mit einem Kreutzer eingeleget, von solchen Geldern aber, nebst den gewöhnlichen Graten der Messen, die Kosten für fremde Gesellen, oder vorfallenden Begräbnissen, und andere dergleichen Auslagen gewidmet.

VII. In Beibehaltung guter Ordnung und Mannszucht kein Geselle ohne vorzeigender Kundschaft mit Arbeit verleget, noch auch den herumschwebenden und herumschwermenden Gesellen einiger Aufenthalt oder Geschenke gestattet, da hingegen jenen so würklich in Arbeit stehen, jedesmal 4 Wochen vor der Austretung aufgekündiget werden solle; Es sey denn daß sich einer

wegen

wegen übler Aufführung sothaner Aufkündigung unwürdig gemacht habe. Wie zumahlen aber

VIII. in verschiedenen auswärtigen Ortschaften bei den Papiermachern die Kundschaften eben nicht eingeführet seyn, als wird zwar allerdings zugegeben, daß ein ohne solcher Fede von derlei Orten eintreffender Gesell in der erstern Werkstat hier Landes mit Arbeit befördert, jedoch ohne Ertheilung der Kundschaft nach gestalten Umständen, und sich geäusserten Wohlverhalten nicht entlassen.

IX. Einen ohne Kundschaft aus der Arbeit sich begebenden und weiter wandernden Gesellen einiges Geschenk abgereichet, jenen aber, so die Kundschaften vorzeigen, ein mehreres nicht denn 9 Kreutzer erfolget, anbei einen feirend fremden Gesellen keiner Dingen über einen Tag ohne Arbeit der Aufenthalt in der Werkstat zugestanden, übrigens damit es

X. an erforderlicher Nachzüglung tüchtiger Leute bei dieser Profession nicht gebreche, einem jeglichen neueintretenden Meister allenfals nebst seinen Söhnen annoch zwei fremde Lehrjungen, denn nach Verlauf 4 Jahren wenigstens einen andern derlei Jungen anwiederum in die Lehr zu nehmen unmittelbar obliegen, jedoch weder bei erfolgenden Aufdingen noch Freisprechen denen Gesellen ein Trimel oder der so genante Lehrbraten abgereichet, auch hiervor keine Vergütung in Geld gemachet, und eben so wenig

XI. die Meister an gewissen Festen denen Gesellen das so genante Festgeld oder anstat dessen ein mehreres Essen abzugeben aus Schuldigkeit verbunden seyn sollen, sondern das letzte lediglich von der Wilkühr des Meisters abhangen. Dahingegen

XII. das so genante Geschenk, oder die jährliche Mahlzeit von nun an gänzlich aufgehoben seyn, und ein gleiches in Ansehung des einem jeden Gesellen mit einer

ner Maas Wein bisanhero darzureichen gewöhnlichen Willkommene beobachtet, folgsam alle diese bereits zum öftern auf das nachdenksamste vermessene Handwerksmisbräuche volständig vernichtet, aufgehoben und abgethan, auch dessentwegen allen übrigen in der emanirten Generalhandwerksordnung heilsamst getroffenen Vorsehungen unfehlbar nachgelebet. Endlichen

XIII. denen die holländische Maschine sich anschaffen wollenden Papiermachermeistern, ein solches jedoch etwas von ihren beihabenden Werkern abzutragen, allerdings bevorstehen, und diesfals nicht der mindeste Vorstos gemacht werden solle, und da recensirte Papiermacherordnung ingesamt unserm Königreich Böheim zu unabläßlichen Verhalt publiciret, und deme genauest nachzuleben, zu eröfterten malen unter ausgemessen ernstlicher Strafe per 12 Reichsthaler wiederholet werden, sich aber ohngeachtet allen deme ergeben, daß einige böhmische Papiermachermeistere, und deren Gesellen sich freventlich erkühnet, diesen unsern Gesetzen entgegen zu handeln, und den zu Raabs in Oesterreich befindlichen Papiermacher (weilen er nach Vorschrift unserer Ordnung einen Jungen freigesprochen, und bei selber allerdings zu verbleiben sich erkläret) nicht allein beschimpfet, sondern ihn samt seinen Gesellen vor unehrlich gehalten, und nach der Hand getrachtet, die in wiederholter raabser Papiermühle arbeitende Gesellen abzureden, hierdurch aber sich unsere kaiserliche königliche Ungnade zugezogen, daß wir unserer böhmischen Repräsentation und Kammer anbefohlen, ohne Zeitverlust diese Uebertreter also gleich zur Verantwortung zu ziehen, und nach dessen Befund die Meistere mit einer empfindlichen Geld- oder Leibesstrafe zu belegen, die Gesellen hingegen an das Militare vor Recrouten abzugeben.

Damit

Damit nun aber auch in Hinkunft diesem unsern ernstlichen Befehl desto genauer nachgelebet werden möge, und sich niemand von den Papiermachern mit der Unwissenheit entschuldigen könne, haben wir uns gnädig entschlossen, diese Professionsordnung hier anfangs mehrmalen beizueilen.

Wollen, befehlen und ordnen hiermit gnädigst, daß gesamte in dem Königreiche Böheim befindliche Papiermacher sich hieran genau halten, und unter was immer vor einem Vorwand nicht abweichen sollen, allermassen die Meistere widrigenfals das erstemal mit einem vierwöchentlichen Arrest, im andermaligen Uebertretungsfall aber mit gänzlicher Entsetzung des Meisterrechts und Gewerbs bestrafet, die widerspenstige Gesellen hingegen ohne Ausnahme an das Militare für Recrouten abgegeben, oder fals solche zu Kriegesdiensten nicht tauglich befunden werden, aus allen unsern kaiserl. königlichen Erblanden auf ewig abgeschaffet werden sollen.

Denn hieran geschiehet Unser allergnädigster Wille und Meinung. Geben ob Unserm königlichen prager Schlos den 5. Mai im eintausend siebenhundert sechs und funfzigsten Jahre.

III. Von

III.

Von der Wasserreinigung zum Behuf des Papiermachens, und den Hindernissen, warum in Teutschland kein solch Papier gemacht wird, wie in Holland.

Ew. ꝛc. haben mir neulich aus öffentlichen Nachrichten zu erkennen gegeben, es sey der Wille Sr. Majestät unseres allergnädigsten Königes, daß die Papiermühlen in Dero Landen in einen bessern Zustand gesetzet würden; dabei Sie eine Beantwortung der Fragen von mir verlanget:

> Wie wird das Fluß- und Teichwasser zum Besten der Papiermühlen von seinen Unreinigkeiten, und besonders auch von dem bei sich führenden Sande, am bequemsten gereiniget?

und

> Was finden sich an Seiten der Papiermacher für Hindernisse, daß in Teutschland noch kein solches Papier verfertiget wird, wie in Holland.

Ich will auf die letzte Frage zuerst nur etwas weniges anitzo erwiedern.

Es befinden sich unter uns drei besondere Arten von Arbeitern, nemlich **Glätter**, **Strampfer** und so genante **Pfuscher**, davon die ersten das Papier mit einem mit etwas Talg geschmierten Steine Bogen für Bogen glätten: die andern es, wie die Buchbinder mit einem eisernen Hammer schlagen, die dritten aber es entweder nur sehr hart pressen, oder auch zum Theil rollen.

Ich beklage, daß ich gezwungen bin, zu bekennen, daß die so genanten Pfuscher, und darunter sind auch die Holländer begriffen, das allerschönste Papier machen. Die holländischen Papiermühlen gehören überdies sehr reichen Kaufleuten, und diese ersparen nichts, was zur Verfertigung guten Papiers nöthig ist: und dazu gehört sehr viel. Das Wasser macht die Sache alleine nicht aus. Wir haben an vielen Orten Teutschlands weit besser Wasser, als die Holländer, und dennoch können wir es ihnen noch nicht völlig gleich thun.

Ein jeder, der nur geringe Einsicht in die Papiermacherei hat, wird einräumen, daß die Pressen ein unentbehrlich Stück in den Papiermühlen sind. Wir haben in Teutschland meistens hölzerne, dahingegen die Holländer solche von Eisen und Metall und zwar sehr accurat gemachet haben.

Ihre Maschinen zu Zerreibung der Materie sind gleichfals wegen des dazu genommenen Metals weit kostbarer, als unsere eiserne, und alle Behältnisse, wo die zerriebene Materie aufbehalten wird, sind mit Kupfer oder Blei ausgeschlagen, da wir hier kaum im Stande sind, hölzerne zu bezahlen.

Aus dem angeführten zeiget sich schon einigermassen, wie viel die Holländer vor uns voraus haben.

Nun muß ich noch mit wenig Worten unsere innere Verfassung offenherzig entdecken.

Einer, der sich bei uns angiebt, die Profession zu erlernen, muß sich gefallen lassen, 4 Jahr sehr viel auszustehen. Er muß Schläge und Scheltworte von den dumsten Gesellen in Ueberflus und ohne Widerrede annehmen. Es ist eine alte Regel, daß er nicht einmal einen krummen Haarkamm tragen, viel weniger die Haare binden darf; er würde sonst gewis vom Handwerk verjagt. Je liederlicher er einhergeht, desto genauer lebt er nach den Regeln, die der Pöbel von unserer Profession

durch

durch Tradition will erhalten haben. Wie kan es also fehlen, daß wir nicht die elendesten Leute, welche mehrentheils liederlich und noch dazu arm sind, zu Mitgliedern unserer Geselschaft, welche doch, wie ein jeder leicht einsiehet, einen starken Verlag braucht, bekommen solten?

Viele von uns, welche eine Papiermühle im Pachte haben, oder auch eigenthümlich besitzen, würden manche Versuche, gut Papier zu verfertigen, anstellen, wenn es nur die Gesellen erlaubeten, als welche durch keine vernünftige Vorstellung von ihrem alten Schlendrian abzugehen zu bewegen sind. Sie machen sogleich die Mühle unehrlich und gehen aus der Arbeit. Wolte man nun gleich welche anlernen, so werden doch diese durchgehends für unehrlich erkant und auf keiner einzigen Mühle Arbeit bekommen, wann es auch die geschiktesten Leute wären; denn kein einziger Geselle würde auf der Mühle bleiben, wo sich ein solcher, der anders gezogen, befände. Doch genug hiervon!

Ich wende mich nun zur Beantwortung der zwoten Frage. Die Fluß- und Teichwasser führen gemeiniglich viel Unreinigkeiten und auch Sand mit sich; und ich habe das leztere sonderlich in der Mark Brandenburg bemercket. Flüsse, an welchen Schneidemühlen angeleget sind, führen viel Sägespähne, welche den Papiermühlen sehr schädlich sind. Beiden kan auf einerlei Art abgeholfen werden. Wir wollen sehen, wie es die Holländer machen. Nirgends ist das Wasser schlechter, als bei ihnen, und dennoch wissen sie es durch die Kunst höher zu bringen, als an vielen Orten die Natur. In Holland treibt der Wind die meisten Papiermühlen. Neben der Papiermühle haben sie eine kleine Windmühle stehen, welche das für jene benöthigte Wasser so hoch, als nöthig herauspumpet, und dieses leiten sie, mittelst dazu gemachter Canäle, in welche grober Sand gestreuet wird,

eine ziemliche Distanz hin und wieder. Am Ende läuft es in einen grossen Kasten, dessen unterster Boden sorgfältig verdichtet ist. Ueber diesen befindet sich, in einer Entfernung von einer halben Elle, ein anderer Boden, welcher aber nur von Latten gemacht ist, die 3 oder 4 Zoll weit von einander liegen. Quer über diese Latten liegt eine Schicht Rohr, und über dem Rohre, jedoch wieder quer über Stroh: dann folgt eine Schicht Sand, und damit der Kasten voll wird, eine gute Schicht kleine Steine. In diesen Destillirkolben läuft das Wasser aus vorhin erwähnten Canälen, und zieht sich nach Beschaffenheit des Zuflusses durch die Steine, den Sand, das Stroh und Rohr. Unten ist wieder ein Schlunk gemacht, welcher das geläuterte Wasser in einen zweeten und wohl gar in einen dritten führet, und alsdenn ist es, wie leicht zu erachten, so klar, als man es nur wünschen kan.

Ich kan mich rühmen, daß ich dergleichen Kasten, als ich in der Koppenhagner Papiermühle stand, selbst mit habe verfertigen helfen: der Nutzen davon war handgreiflich. Nur Schade war es, daß der Sand und Steine so leicht verschlemmet wurden. Wenn mehrere wären angeleget worden, oder das Wasser wäre vorher in dazu gemachten Rinnen oder Canälen hin und wieder geleitet worden, so hätte es sich bei weiten nicht so leicht verstopfet, als so, da es gleich aus dem Teiche hinein geleitet ward.

Hierinnen nun bestehet das bisher in Teutschland unnachahmlich gewesene Kunststück der Holländer. Hätten unsere Papiermacher, wenn es anders keine Schlafmützen sind, ihre Freiheit, wie der Holländer, und hätten sie so viel Vermögen übrig, ohne sich, oder ihre Familien zu ruiniren, dergleichen Wasserleitungen und Schlamkasten anzulegen, es würden es viele zum Nutzen ihrer Papiermanufactur bereits gethan haben. Viele sind aber auch so nachlässig, daß sie an nichts weniger, als an

Ver=

Verfertigung guten Papiers denken: wenn es nur vier Spitzen hat, übrigens mag es aussehen, wie es will. Auch sind viele zu geizig nur einen Groschen an eine neue Probe zu wenden, und wie ist es möglich, alle Hindernisse, daß wir nicht so gut Papier, als die Holländer machen, in die Kürze zu fassen?

Bedenkt man aber auch die Gesinnung der meisten Käufer des Papiers, die alles wohlfeil verlangen, so wird man in Wahrheit abgeschrecket, neue Versuche mit Verfertigung recht feinen Papiers zu wagen. Niemand giebt gerne mehr, als 1 Gr. 6 pf. oder höchstens 2 Gr. für ein Buch Papier; ja vielen ist dieser geringe und den Unkosten kaum proportionirliche Preis schon zu theuer. Findet sich nun gleich hier und da ein Liebhaber, recht feinen und folglich auch theurern Papiers, so ist doch dieses bei weiten nicht hinreichend, die vielen Kosten und ungemeine Mühe, so darauf gewendet werden muß, zu ersetzen. Man weis einmal, daß es nur teutsches Papier ist, und wenn es auch dem holländischen den Vorzug streitig machen solte, so wird es doch nicht wie holländisches bezahlet. Die Liebe zu ausländischen Sachen, die wir doch leicht entbehren könten, ist, wie Sie wissen, die algemeine Seuche der Teutschen.

Doch unser groser Regent kan diesen und andern Hindernissen in seinen Staaten schon abhelfliche Maase verschaffen. Und wenn hiernächst gewisse Prämien, wie in England ausgesetzet würden, für die, so sich vor andern besonders hervorthun, so würde man sehen, was die Nacheiferung für Gewalt habe? Wäre die Einrichtung erst in allen Stücken gehörig gemacht, so könte das feine Papier auch schon wohlfeiler werden.

Sie werden hieraus leicht urtheilen können, wie bald wir diese Vortheile zu hoffen haben?

Ich schliese mit der aufrichtigen Versicherung, daß ich mein möglichstes thun will, der königlichen Absicht Genüge zu leisten und bin

Ew. ꝛc.

Papiermühle zu Crölwitz
den 30 Jan. 1754.

ergebenster Diener
Keferstein.

IV.

Von
Nachmachung des holländischen Papiers in Teutschland.

Ew. ꝛc. sind so gütig gewesen, mir neulich das 49. 72. 74. und 76te Stük der diesjährigen hannoverischen nüzlichen Samlungen zu communiciren, zugleich aber mir aufzutragen, daß ich meine geringe Gedanken, von Verfertigung des holländischen Papiers, und der Einrichtung des hiesigen Werks, Ihnen vorlegen solle, welches ich denn hiermit bewerkstellige. Der in dem 74. Stücke gedachter Samlungen eingerükte Brief, zeiget zur Gnüge, von der vorzüglichen Einrichtung der holländischen Papiermühlen, vor den unsrigen; theils weil sie vom Winde getrieben werden, und also weit reinlicher; theils weil sie ungemein vortheilhaft, und commode gebauet sind; wozu noch die grose Sorgfalt, im Sortiren, und Reinigung der Lumpen komt. Jederman weis, was für schöne und volkreiche Städte in den sämtlichen Niederlanden sich befinden. Die Neigung der Holländer zu rein-

reinlicher Wohnung und Wäsche, ist gleichfals bekant. Vielleicht ist auch wohl nirgends ein reicher Volk, als die Niederländer zu finden. Man kan von allen diesen den Schlus auf das vornehmste, so zu guten und feinen Papier gehöret, ich meine die Lumpen, so daselbst gesamlet werden, machen. Keine einzige Stadt Teutschlandes komt, in Absicht der feinen Lumpen, den holländischen und ostfriesischen bei. Man kan mir dieses um so viel eher glauben, da ich durch die weise Vorsorge unsers glorreichen Königes so glüklich bin, aus Ostfriesland jährlich ein gewisses Quantum von Lumpen zu bekommen: denn ohne dieselben würde es schwer, ja fast unmöglich gewesen seyn, in Nachmachung feinen Papieres, aller angewendeten Unkosten ohnerachtet, so weit zu kommen, als am Tage ist. Doch ich komme zur Sache selbst. Unsern Papiermühlen in Teutschland fehlet es an gar zu vielen Erfordernissen, welche hauptsächlich nöthig sind, um gut Papier zu machen. Ich wil die vornehmsten so, wie selbige mir einfallen, nahmhaft machen: man kan hernachmahls urtheilen, wie bald wir durchgehends recht feines, gutes, oder welches gleich viel ist, holländisches Papier in Teutschland zu hoffen haben. Der Verfasser des oberwähnten Briefes führet mit an, man hielte in Holland für gut, daß die Papiermacher nicht zünftig wären. Es ist nicht mein Werk, mich in den Streit einzulassen, ob alle, oder auch nur eine und die andere Zunft in Teutschland nach dem Beispiele der Holländer, aufzuheben, thunlich und rathsam sey? So viel aber kan ich wohl sagen, daß die Unordnung, oder vielmehr der Misbrauch der Ordnung unserer Zunft, mir mehr als einmahl den empfindlichsten Verdrus und Schaden zugefüget hat. Ich begreife auch bis diese Stunde nicht, was das Herumlaufen junger und zur Arbeit gebohrner Leute für Nutzen geschaffet habe, oder künftig schaffen werde? Viele von dem Pöbel von unserer Zunft legen

sich sogar auf das beständige Wandern, weil sie weder Lust, noch Geschik genug haben, ihr Brod, welches ihnen nebst Bier und Brandtewein, in Ueberflus fast auf allen Mühlen, umsonst gereichet werden muß, mit eigenen Händen zu verdienen. Könte nur dieser Seuche, und sie ist es wirklich, Einhalt geschehen, oder würde der Reichsschlus gehörig befolget, welcher von jeden Handwerksburschen eine Kundschaft erfordert; so würde sich vielleicht der zu stark eingerissene Misbrauch, doch einiger masen geben, und der Nutzen davon handgreiflich zeigen. Doch ich sehe, daß von diesen und andern Unordnungen und Misbräuchen unserer Profession in den Zeitungen der Berliner Realschule No 36. und 39. des jezigen 1756. Jahres gehandelt und die Materie in den hannöverschen nüzlichen Samlungen weiter verfolget worden, und will also, unter dem Wunsche, sie bald abgestellet zu sehen, davon abbrechen. Die holländischen Mühlen sind ferner so eingerichtet, daß auf jeder Mühle, beständig einerlei Papier gemacht wird; entweder lauter Schreib- oder lauter Drukpapier; auf andern lauter grobes, wieder auf andern lauter graues, und endlich wieder auf andern das bekante violetblaue Zuckerpapier. Man kan von dieser Einrichtung leicht denken, daß sie gut seyn müsse, weil die Leute so da arbeiten, immer einerlei machen; dahingegen diese Arbeit auf unsern Mühlen täglich verändert wird, und die Gesellen, welche ohnedies bei uns sehr unbeständig sind, öfters irre gemacht werden müssen. Allein dieses ist eben, nach meiner Meinung, das schwerste Problema, welches schwerlich wird können aufgelöset werden, theils wegen der Beschaffenheit Teutschlandes, theils wegen der uralten Handwerksgewohnheit, welche, wie es mir vorkomt, wohl eben so respectabel seyn muß, als eine durch die Verjährung erlangte Gerechtigkeit. Die meisten holländischen Papiermühlen liegen bei Zeerdam, und diese haben, vermittelst der

schönen Canäle und nahen See, die leichteste Communication sowohl unter einander selbst, als auch mit allen Seestädten. In diesen haben die Papiermacher, theils heimlich, theils öffentlich ihre Factors, und diese wieder ihre Creaturen, in vielen, hauptsächlich an schifreichen Flüssen gelegenen Städten. Solchergestalt, bekommen gedachte Holländer auf die leichteste Art, den Kern von unsern Lumpen, welche sie mit ihren eigenen feinen dergestalt zu vermischen wissen, daß davon gar leicht das schönste Papier verfertiget werden kan. Ihre Maschinen selbst, so sie zur Zerreibung gedachter Lumpen haben, sind bekant, und so beschaffen, daß wir die neue Waschmaschine, welche zur Verbesserung der Papiermühlen im 76. Stük der hannöverischen nüzlichen Samlungen in Vorschlag gebracht worden, völlig entrathen können. Nur finde für nöthig zu erinnern, daß diese Maschinen in Holland von Metal zubereitet werden; da wir selbige in Teutschland fast durchgängig, der Kostbarkeit wegen, nur von Eisen haben. Ich habe eben diese Anmerkung, in meinem vorigen Schreiben, auch von ihren Pressen gemacht. Auch ihre Formen sind von Messing mit ungemeiner Accuratesse verfertiget, und an diesen ist das meiste gelegen, wenn ein Bogen Papier ein helles und schönes Ansehen haben sol, wozu das Blausel, wann es in gehöriger Ordnung in die Materie gethan wird, nicht wenig beiträgt. Wenn der Bogen, daferne man ihn gegen das Licht hält, nicht egal weis, sondern wölkicht siehet, so ist gemeiniglich die Forme schuld. Die holländische Wasserklärung habe in meinem vorigen Schreiben hoffentlich zur Genüge beschrieben, und damit die erste Aufgabe in den hannoverischen nüzlichen Samlungen im 74. Stücke beantwortet. Ich komme zu der 2ten Aufgabe, in welcher man zu wissen wünschet, ob auser den Lumpen nicht noch andere Materie zu Verfertigung des Papiers könne gebraucht werden? Das algemeine Ma-

gazin der Natur, Kunst und Wissenschaften, enthält im dritten Theile im 13. Absaz, eine Abhandlung davon, welche mich aller weitern Beantwortung überhebt. Im Vorbeigehen melde nur, daß wir nach der Meinung des Herrn **Gurttards**, von welchen die dortige Untersuchung von den Materien, woraus man Papier machen kan, herrühret, unsere Aecker lieber mit Disteln bewachsen lassen, als mit Früchten bestellen, und die Bäume in unsern Wäldern, der Schale berauben müssen, um das Papier nur wohlfeil und häufig genug der Welt zu verschaffen. Auf die 3te Aufgabe des mehrangeführten 74sten Stückes, da gefragt wird, ob es besser sey, den Leim womit das Papier geleimet wird, lieber 18, bis 20. oder nur 2. bis 3. Stunden kochen zu lassen? dienet zur Antwort: da fast durchgängig der Leim, womit das Papier geleimt wird, theils von Schafbeinen, theils von Leimleder gekocht wird, so wäre es ungereimt, wenn man denselben eine solche Länge der Zeit als 18. bis 20. Stunden in sich halten, wolte kochen lassen. Es sind nach meiner Meinung 2. bis 3. Stunden völlig hinreichend, 40. bis 50. Schok Schafbeine und 1. Centner Leimleder, einigen Kesseln vol die Kraft zu verschaffen, einigen Ballen Papier guten Leim mitzutheilen. Die Probe kan man machen, wenn der Leim genug gekocht hat. Wenn er, daferne ein wenig in einen Scherbel gethan wird, gerinnt, so ist er gut. Ein 18. bis 20. stündiges Kochen, würde ihn mehr zu Muse machen, und ehr dazu dienen, das Papier zusammen zu pappen, als es zu leimen, um darauf schreiben zu können. Ueberdies ist nicht zu läugnen, daß ein zu lange gekochter Leim, vermittelst seiner schwarzen Farbe, das Papier unscheinbar macht. Man hat daher grose Sorgfalt zu gebrauchen, auch hier die Mittelstrase zu treffen. Dies ist es alles, was ich von der Einrichtung unserer Papiermühlen in Teutschland, nach meiner wenigen Erkentnis zu eröfnen im Stande bin.

bin. Will man nun die Verfertigung recht guten Papiers, auf kurze und einfältige Gründe setzen, so gehören dazu 1) **ein Vorrath von feinen Lumpen; 2) gute Maschinen zu Zerreibung der Lumpen 3) klares Wasser, 4) gute Formen, 5) beständige Leute** und 6) **ein starker Verlag.** Doch alle diese Schwierigkeiten, haben Se. Hochwürden der Herr Doctor und Professor **Franke**, als Director des hallischen Waisenhauses, bei der zum Waisenhause gehörigen hiesigen Papiermühle, gröstentheils zu überwinden gewust; und ich bin zweifelhaft, ob Sie viele Nachahmer finden werden? Um nur eine kurze Beschreibung dieses Werks mitzutheilen, so bestehet es gegenwärtig aus 2 teutschen Geschirren oder 9. Stampfenlöchern, und 3. holländischen Maschinen, von welchen die eine mit nicht geringen Kosten, von Metal zubereitet worden; und endlich einer Maschine, welche die Lumpen zerschneidet, und die vor dem sonst gewöhnlichen Zerhacken der Lumpen grose Vorzüge hat, und gute Vortheile verschaffet. Auch befinden sich hier 5 Butten, und eben so viel theils eiserne, theils hölzerne Pressen, bei welchen fast täglich beständig geschöpft wird. Noch etwas finde hierbei zu erinnern: man klagt im 76ten Stücke der hannöverischen nüzlichen Samlung, wiewohl ohne Grund, über die köstliche Speisung der Gesellen. Es ist wahr, daß man ihnen täglich 3 mahl warmes und kräftiges Essen vorzusetzen schuldig ist: allein von ihrer starken und bis zur äusersten Ermüdung anhaltenden langen Arbeit, und von dem frühen Aufstehen wird daselbst nichts gedacht. Man beliebe sich nur, um eine Vergleichung zu geben, unsere Spinn- und Waschweiber hierbei vorzustellen: die lezten werden gewis weit stärkere Mahlzeiten thun, als jene. Ich wünsche, mich hierdurch Ew. Verlangen gemäs bezeiget zu haben, und beharre übrigens 2c.

Papiermühle zu Crölwiz
den 5ten Nov. 1756.

2c.

Keferstein.

V. B.

* *

V.

Beschreibung der holländischen Maschine, welche in der Papiermühle zu Crölwiz an der Saale, zur Zerreibung der Lumpen vortheilhaftig gebraucht wird.

Die bei gegenwärtigem Theile befindliche Kupfertafel stellet in der Mitte den länglicht viereckigten Kasten vor, der ohngefehr 5 berliner Ellen lang, 3 Ellen breit, und beinahe 1 Elle tief ist. In selbigem ist hauptsächlich die so genante Walze, oder Rolle, durch welche ein starker, ohngefehr 3 zolliger Stab Eisen gehet, und der an gehörigen Orten Zapfen von verschiedener Beschaffenheit haben muß, zu bemerken. In dieser Walze sind metallene Stäbe, vermittelst eines Ringes, welcher auf die Stirne der Walze gepasset wird, vermittelst gewisser Oefnungen, so diese Stäbe an beiden Seiten haben, befestiget. Diese Stäbe müssen sehr accurat und fest in der Walze liegen, dergestalt, daß sie alle ihren Ruhepunct, welcher just im Centro ist, berühren. Die Walze ist ohngefehr 1 Elle hoch und breit, und man muß, nach der Force des Wassers, 24. 28 bis 30 Schinen, oder so genante Stäbe, in die Walze appliciren. Hiernächst ist der Kropf zu bemerken, welcher auf der rechten Seite des Kastens erstlich keilförmig sich erhebet, und im Centro der Walze eine Oefnung zeigt, in welcher die so genante Platte befestigt ist, wie die unterste Figur zu erkennen giebet. Diese ist nun entweder aus einem Stücke, oder aus 10 bis 12 Stäben, die wie ein Handbeil geschliffen werden, zusammengesetzet. Ihre Höhe und Breite ist etwa 5 bis 6 Zol: ist sie aber aus einem Stücke Metal

tal gemacht, so sind Riefen darinnen, welche von Zeit zu Zeit scharf gemachet werden müssen. Ueber diese Walze wird eine so genante Haube gedekt, in welche ein Bret, das mit Stäben versehen, und mit einem Haartuche, oder feinen Drathe beschlagen ist, geschoben wird, welches der Maschine zum Waschen dienet. Vorne in der Haube ist ein Behältnis, wo sich das unreine Wasser samlet, und vermittelst der Waschrinne seinen Abflus hat. An den Seiten dieses Kastens sind die so genanten Hebelatten (S. die oberste Figur) beweglich; dergestalt, daß durch die geringste Erhöhung derselben die Walze nicht mehr die Platte berühret, mithin die Materie nicht noch kleiner zerreibet. Hiernächst ist noch ein Bret zu bemerken, welches in die Haube geschoben werden muß, wenn die Materie völlig klar ist, damit nichts mehr von derselben im Wasser fortgehen kan. Die Kupfertafel wird verhoffentlich alles deutlich zu erkennen geben, und ein Sachverständiger wird eine weitere Erklärung nicht bedürfen.

VI.

Vorschlag zu einer bei Hamburg anzulegenden Papierwindmühle (*).

§. 1.

Es ist ein unläugbarer Vortheil für eine Stadt und Land, wenn man die Bedürfnisse für die Einwohner, entweder von der Güte des eigenen Bodens, oder aus den Händen der inländischen Arbeiter nehmen, und so zu sagen vor der Thüre erhalten kan, und daher von der Nothwendigkeit, selbige aus der Ferne und Fremde zu holen dispensiret ist. Man hat sie, wenn man sie bedarf, und ist frei von der Verlegenheit, dem Transporte, den allerlei Zufälle bald verzögern, bald gar hindern können, entgegen zu sehen, und den diesfalsigen Unkosten; man behält das Geld, so dafür über die Gränzen gehet, im Lande, ziehet den Gewinn, so man Ausländern gönnen müste, in seine Kassen, und ernähret eine Menge Menschen, so aus Mangel der Arbeit den übrigen Einwohnern auf mancherlei Weise beschwerlich sind.

§. 2. Niemand, der von der öconomischen Verfassung der Länder Begriffe hat, wird zweifeln, daß diese Vortheile gewis sind. Niemanden kan auch der Schaden verborgen seyn, den ein Volk erleidet, wenn man allerlei Stoffe zu brauchbaren Waaren für wenig Geld unbe-

(*) Ich füge diesen Vorschlag so, wie er mir aus Hamburg unterm 5ten Dec. 1758 von geneigter Hand zugefertiget worden ist, den vorhergehenden Aufsätzen bei, ohne meine Gedanken darüber zu eröfnen, welches von mir nicht erfordert worden ist. D. S.

unbereitet aus dem Lande lässet, und die daraus verfertigte Waaren für schweres Geld wieder an sich nimt.

§. 3. Dieses ist die Ursache des Verbots, rohe Materialien an die Ausländer zu verlassen, so zu den klugen Verfügungen einer Obrigkeit gehöret, die die Absicht hat, ihre Unterthanen glüklich zu machen; ja das ist der Grund und die Ursache, die so viel Landesherren reizet, ihre Länder mit nüzlichen Manufacturen und Fabriken zu erfüllen, um die Waaren selbst verfertigen zu lassen, die sie sonst mit schweren Kosten aus andern Ländern holen müsten. Sie haben ihre Absichten in vielen Stücken glüklich erreicht. Man verfertiget nun in Teutschland das Porcellain besser als in China; die teutsche Seide ist so schön, als die französische, und die daraus bereiteten Stoffe und andere Zeuge kommen den ausländischen ebenfals gleich; zu geschweigen, wie weit man es in der Bereitung der wollenen und andern Waaren, seit nicht gar zu langer Zeit, gebracht hat.

§. 4. Solten diese Beispiele uns nicht zur Nachahmung dienen, da der hiesige Ort sehr bequem ist, allerlei Manufacturen anzulegen und zu debitiren? und solte sich niemand finden, den die Vortheile von dem Vorschlage, den ich hier mittheile, zur Ausführung eines so guten Werkes reizeten?

§. 5. Bei der Menge der hiesigen Zuckersiedereien fehlt uns das blaue Zuckerpapier. Man verbraucht jährlich viele tausend Riese und erkauft es von den Holländern um schweres Geld, welche doch die Lappen, als den vornehmsten Stof dazu von hier aus erst bekommen und sodann zubereitet wieder hierher verkaufen (*). Ist es nicht

(*) In einem andern Schreiben ward mir von eben dieser Sache folgendes berichtet: „Mit dem so genanten Plun„der wird hier kein geringer Handel getrieben. Man „sendet

nicht vortheilhafter sich selbst diesen Gewinn hier zu Nutze zu machen? Ich werde zeigen, daß dieser Gewinn nicht geringe sey.

§. 6. Den ersten und vornehmsten Aufwand macht die Mühle. Sie kostet nach einem verfertigten Anschlage 12000 Mark, die wir als ein Capital ansehen, von welchem die jährlichen Interessen a 5 pro Cent mit 600 Mk. bei der Rechnung des Aufwandes unter die Ausgaben kommen = = = = 600 Mk.

§. 7. Da auch an einer Mühle öftere Reparaturen vorkommen, und zwar theils am Gebäude, theils am Geschirr, so würden 100 Mk. bei einem neuen Werke auf ein Jahr schon hinlänglich seyn. Weil sich aber doch Fälle ereignen können, daß ein neues Rad, eine neue Welle, ein neuer Flügel, ein neues Segel erfordert wird, so hat man für die grosen Reparaturen, welche möglich sind, vorläufig mit sorgen wollen, und jährlich dazu bestimt = = = 300 Mk.

§. 8. In einer Mühle von dieser Art werden zum Papiermachen erfordert 16 Personen, nemlich 12 Papiermacher und 4 Tagelöhner, welche leztern zum Sortiren und Hacken der Lappen nöthig sind. Von jenem bekomt jeder

„sendet ihn nach Holland. Dorten sortirt man die Lumpen und emploirt die besten zum holländischen feinen „Papiere. Den Plunder aber braucht man zum blauen „Zuckerpapiere, welches hernach wieder anhergeschikt „und theuer genug bezahlet wird. Hundert Pfund „Plunder wird zu 6 bis 7 Mark alhier verkauft, wor„aus ohngefehr 2 Ries blau Papier grosen Formats „gemachet werden können. Da nun die Holländer ein „Ries solch Papier zu 12 bis 15 Mark wieder verkau„fen, so kan man leicht erachten, was für einen Gewinn „dieselben an diesem Plunderhandel haben ꝛc. D. S.

jeder täglich 1 Mk. von diesen aber die Person wöchentlich 4 Mark.

Dieses thut jährlich = = 4576 Mk.

§. 9. Die gröste Ausgabe bei dem Papiermachen erfordern die Materialien an Lappen, Leim und Farbe. Denn da in einer Mühle von dieser Art und Gröse jährlich 3000 Centner Lappen wenigstens verarbeitet werden können, deren jeder beim Einkauf auf 5 Mk. zu stehen komt, so beträget dieses eine Summe von = 15000 Mk.

§. 10. Da die Lappen unrein sind, und daher bei Verfertigung des Papiers etwas abgehet, so rechnen wir anstat 112 Pfund (in welchem Gewicht die Lappen Centnerweise verkauft werden) nur 104 Pfund und also 8 Pf. Abgang auf jeden Centner, woraus 4876 Ries blau Zuckerpapier, jedes Ries zu 64 Pfund gerechnet, verfertiget werden.

Jedes Ries zu färben wird 2 Mark und zu leimen 1 Mk. 4 Schill. kosten.

Dieses thut zusammen = = 15847 Mk.

§. 11. Diesemnach beläuft sich der jährliche Aufwand bei dieser Papiermühle, wie folget:

Nach	§. 6. jährlichen Interessen,	=	600 Mk.
=	§. 7. zur jährlichen Reparatur	=	300 =
=	§. 8. für Papiermacher und Tagelöhner,	=	4576 =
=	§. 9. für Lappen, =	=	15000 =
=	§. 10. für Leim und Farbe,	=	15847 =
		Summa	36323 Mk.

§. 12. Da nun nach dem 9 und 10 §pho aus dem jährlichen nöthigen 3000 Centner Lappen, jährlich 4876 Ries blau Zuckerpapier, jedes Ries zu 64 Pfund ge-

rechnet, gemacht, und jedes Ries um 12 Mark, wie in Holland, verkauft wird, so beläuft sich dieses auf eine Summe von . . 58512 Mk.
Hiervon obige Ausgabe abgezogen bleibt jährlich Gewinn . . . 22189 Mk.

§. 13. Es sind aber bei so einer Manufactur noch verschiedene Vortheile möglich, die sich so genau nicht bestimmen lassen; gleichwohl den angezeigten Gewinn jährlich ansehnlich vergrösern. Z. E. wenn man den benöthigten Leim selbst machet, welches sehr gut geschehen kan aus Fischgräten, deren eine Menge hier um nichts zu haben sind. Auch können die Abgänge vom Leder gut dazu genutzet, und sonst zu diesem blauen Zuckerpapiere, auser den Lappen, alte gedrukte und beschriebene unnütze Papiere, wie auch Buchbinderspäne gebraucht werden, die nicht nur weniger kosten, als die Lappen; sondern auch weniger Farbe und Leim erfordern, wodurch der Ansaz für Leim und Farbe §. 10. jährlich sehr würde vermindert werden. Da ferner die Lappen, die wir §. 9. den Centner zu 5 Mark angesezet haben, jezuweilen um 2. 3 und 4 Mark zu erhalten sind; so würde bei vortheilhaften Einkaufe, der die Ausgabe geringer macht, die jährliche Einnahme erhöhet werden. Es ist diesemnach der Vortheil, den eine solche Papiermühle hier gewähren kan, gewis und augenscheinlich genug.

§. 14. Hierbei ist noch zu erinnern, daß, wenn die Lappen alle ausgesuchet werden, und wenn man besonders zu recht feinen zu gelangen suchen, daneben die Mühle auf holländische Art anlegen lassen wolte, das holländische feine weisse Papier, davon jedes Ries hier zu 10. bis 12 Mark verkauft wird, gar füglich dabei mit gemachet werden könte.

§. 15. Da auch hier Lappen genug zu bekommen sind, so könte man auch davon Vortheil ziehen, wenn man auf Ver-

Verfertigung bunten und so genanten türkischen Papiers zugleich Bedacht nehmen wolte.

§. 16. Seit etlichen Jahren werden hier papierene Tapeten gemacht, die stark in Abgange sind. Wir bekommen dazu das grose und starke Papier auch aus Holland: es könte aber ebenfals gar leicht alhier verfertiget werden, womit nach dem Berichte des hiesigen Manufacturiers jährlich nicht nur Cent pro Cent zu gewinnen, sondern auch dabei noch 30 und mehr Personen zu unterhalten wären.

VII.

Beiträge zu den Nachrichten von dem Eisenhütten- und Hammerwerke zu Baruth, im Vten Theile dieser Samlung.

A.

Muthschein d. a. 1746.

Des allerdurchlauchtigsten, grosmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrichs Augusti, Königs in Pohlen und Churfürstens zu Sachsen rc. der Zeit bestalter Bergmeister zu Glashütte, Ich Johann Emanuel Stephani, verleihe und bestätige hiermit, auf die unterm 17ten Januarii a. c. beim Bergmeister Wagnern in Freiberg eingelegte, von diesem aber, weiln die gemuthete Refier keinesweges unter dessen Bergamtsbezirk gehörig, anhero eingesendete Muthung,

Herrn **Friedrich Ernst Knorr**, als Lehnsträgern, in Volmacht des hochgebohrnen Grafen und Herrn **Erdmann Heinrich** Grafen **Henkels** von **Donnersmark**, dermaligen Vormund, Herrn **Johann Christian**, Grafens zu **Solms Baruth** 2ten Theils und in aufhabender Administration dessen Herrschaft **eine Fundgrube** samt **zweien** nächsten **Maasen** in gevierten Felde auf alle Arten Eisensteine und andere Metalle auch Mineralien die **Ehre Gottes** genant und in Herrn **Friedrich** Grafens zu **Solms** Herrschaft Baruth erstentheils auf mückendorfischen Fluren gelegen; wie nicht weniger die zu einem Kunstgezeugpochwerk, hohen Ofen und Hütte benöthigte, und in den so genanten alten baruther Flosgraben, dahin wo nöthig zu leitende Wasser, auch alle übrige Bergwerksrechte, Gerechtigkeiten an Wegen, Stegen, Umkehr- und Stürzplätzen, also, daß ermeldter Lehnträger und dessen hohe Herren Principalen gegen quartalische richtige Abführung des königl. Zehendens und Ladegroschens sowohl als schuldiger Quatember- und Receßgelder auch übrige Bergamtsgebühren, sich dessen mit Gewinn- und Abführung des daselbst befindlichen Eisensteins und anderer Metallen, als deren wohlerlangten Eigenthums zu gebrauchen. Urkundlich ist gegenwärtiger Lehnschein, wie selbiger dem alhiesigen Bergbuche von Wort zu Wort einverleibet, unter Vordrükkung des grösern Bergamtsinsiegels und meiner eigenhändigen Unterschrift ausgestellet. So geschehen den 13ten Februarii Anno 1746.

Königl. pohln. und churfürstl. sächs. Bergamt glashütte.

(L. S.)

Johann Emanuel Stephani,
d. Z. Bergmeister.

B. Decisiv-

B.

Decisivrescript

die Contradiction des Herrn Grafen zu Solms ersten Theils betreffend.

Friedrich August, König und Churfürst ꝛc.

Veste, Rath, liebe Getreue! Uns ist aus euern, von bewerkstelligter Untersuchung derer von Friedrich Gottlob Heinrich, Grafen zu Solms, über das von Uns, der verwitweten Gräfin zu Solms, und ihrem Sohne, Johann Christian, Grafen zu Solms, in der Herrschaft Baruth, andern Theils, ertheiltes hohen Ofen- und Hammerwerks Privilegium, geführte Beschwerde am 13ten jüngst verflossenen Monats cum Actis erstatteten unterthänigsten Bericht, geziemender Vortrag geschehen, welchergestalt Impetrant, auser was die Schäden von Eisensteingraben anbetrift, sonsten etwas, so ihm zu statten kommen könte, beizubringen nicht vermocht. Wann Wir dann dem von euch wegen Ersatzes dieser, durch besagte hohen Ofen- und Hammerwerks Besitzere mittelst des nöthig habenden Eisensteinbaues künftig etwa nicht nur der Herrschaft Baruth ersten Antheils, sondern auch den Unterthanen gedachter Herrschaft andern Theils, auf ihren Grundstücken causirenden Schäden, gethanen ohnmasgeblichen Vorschlag, daß nemlich sothane Schäden, um der Kürze willen, ohne Beiseyn der Bergbeamten, jedesmal durch euch, mit Zuziehung der Amtslandgerichtspersonen, oder etlicher aus der Herrschaft Baruth ersten und andern Theils, besonders dazu verpflichtete unpartheiische Leute behörig taxiret, und der ausfallende Geldbetrag von obigen hohen Ofen- und Hammerwerksinhabern, den Grundbesitzern vergnüget werden möge, in Gnaden approbiret: so begehren Wir hiermit, gnädigst befehlend, ihr wollet dessen die Partheien gebührend be-

scheiden, und solches bei vorkommenden Fällen gehorsamst beobachten. Möchtens euch mit Remission 2 Vol. Actor. nicht bergen und geschiehet hieran Unser Wille und Meinung. Datum Dresden am 20 Junii 1750.

Joh. Chr. Gr. v. Hennicke.

An den Kammerherrn und Landjägermeister von Ende Landkammerrath von Birkholz und Amtmann zu Schlieben Lauiz.

Johann Conrad List.

* * *

Die wegen des Eisensteinbaues in der Herrschaft Baruth ersten Antheils geführten Beschwerden betreffend.

C.

Neue Schurfscheine.

No. 1.

Nachdem der hochgebohrne Graf und Herr, Herr **Johann Christian**, Reichsgraf zu **Solms** und **Tecklenburg**, Erbherr zu Baruth ꝛc. unterm 20 Mart. et praes. den 5 Jun. c. a. bei hiesigen Bergamte eine Muthung auf alle hohe und niedere in seinem 2ten Antheil der Herrschaft Baruth, sowohl auf seinen eigenen, als auch seiner sämtlichen Unterthanen Grund und Boden insonderheit aber

1) auf den Bürgerwiesen des 2ten Antheils, zwischen der Stadt und den Dörfern Papliz und Möckendorf, dann
2) auf den Ihm eigenthümlich zugehörigen Elßener Bruch, zwischen und neben den Dörfern Papliz, Schöbendorf, Lyne und Schönefeld gelegen, und

3) auf

3) auf den in solchen Bezirk mit eingeschlossenen Aeckern, Wiesen, Gärten und Huthungsflecken und Oertern, brechende Metalle und Mineralien eingeleget, und aber damit die in den angegebenen Orten und Gegenden anzutreffenden Metalle und Mineralien, zu Beförderung sowohl Sr. königl. Maj. und churfürstl. Durchl. hohen Zehenden, Interesse, als algemeinen Bergwerks Besten, ohne einige Hinderung und Einhalt darinnen ausgerichtet und erschürfet worden, zu solchen Behuf eine diesfals erforderliche Bergamtsconcession und darüber auszustellender Schurfschein für nöthig erachtet worden; als wird Bergamts wegen hochgedachten Herrn Grafen hiermit nicht nur verstattet, an denen zuvor angezeigten Orten, nach allen Arten von Metallen und Mineralien zu schürfen, und solche auf sothane Weise auszurichten; sondern auch alle und jede Grundbesitzere, denen dieses vorzuzeigen nöthig, zu erkennen gegeben, hochbesagten Herrn Muther, oder dessen hierzu zu adhibirenden Leuten einigen Einhalt oder Hindernis, bei Vermeidung der in den Bergrechten gesezten 20 Mark Silber Strafe nicht zu thun, sondern frei und ungehindert schürfen zu lassen; dahingegen hochbesagter Herr Muther, fals in den angelegten Schürfen nichts anzutreffen wäre, sothane Schürfe hinwiederum einfüllen zu lassen, andern fals aber, wann damit etwas ausgerichtet werden solte, solches alsofort behöriger masen anhero anzuzeigen gehalten ist. Urkundlich ist dieser Schurfschein unter meiner, des Bergmeisters, eigenhändigen Unterschrift und vorgedrukten grösern Bergamtsinsiegel ausgestellet worden. So geschehen Glashütte, den 10 Jun. An. 1756.

Königl. pohln. und churfürstl. sächs. Bergamt alda.

(L. S.) Gottlieb Christian Otto, Bergmeister.

No. 2.

Nachdem der hochgebohrne Graf und Herr, Herr Johann Christian, Reichsgraf zu Solms und Tecklenburg, Erbherr zu Baruth ꝛc. unterm 20 Mart. und praes. den 5 Jun. c. a. bei hiesigem Bergamte eine Muthung auf alle Hohe und Niedere

1) in Herrn Graf **Friedrich Gottlob Heinrichs**, Grafen zu Solms Baruth ersten Theils, und insonderheit in der Gegend hinter dem baruthischen Schlosse von demselben an, zwischen Radeland, Kleinziescht, Doreswalde und Clasdorf, das Vorwerk Neuhäusel, auch in allen darzwischen liegenden Refieren, an Hölzern, Gärten, Aeckern und Triften, dann

2) in der Gegend bei dem so genanten Wunder und daselbst befindlichen Jägerwiese, auch sämtlichen möckendorfischen Fluhren, entweder in Brüchen und Gärten, oder auf Aeckern, Wiesen und Triften, und

3) auf den Bürgerwiesen angeregten 1sten Theils brechende Metalle und Mineralien eingeleget, und aber, damit die in den angegebenen Orten und Gegenden anzutreffende Metalle und Mineralien, zu Beförderung sowohl Sr. königl. Maj. und churfürstl. Durchl. hohen Zehendeninteresse, als algemeinen Bergwerks Besten, ohne einige Hinderung und Einhalt darinnen ausgerichtet und erschurfet werden; zu solchem Behuf eine disfals erforderliche Bergamtsconcession und darüber auszustellenden Schurfschein für nöthig erachtet worden; also wird Bergamts wegen hochgedachten Herrn Grafen hiermit nicht nur verstattet, an den zuvor angezeigten Orten, nach allen Arten von Metallen und Mineralien zu schurfen, und solche auf sothane Weise auszurichten; sondern auch allen und jeden Grundbesitzern, denen dieses vorzuzeigen nöthig, zu erkennen gegeben, hochbesagten Herrn Muther, oder dessen hierzu zu adhibirenden Leuten, einigen Einhalt, oder

Hin=

Hindernis, bei Vermeidung der in den Bergrechten gesezten 20 Mark Silber Strafe nicht zu thun, sondern frei und ungehindert schürfen zu lassen: dahingegen hochbesagter Herr Muther, fals in den gemachten Schürfen nichts anzutreffen wäre, sothane Schürfe hinwiederum einfüllen zu lassen, andern fals aber, wenn damit etwas ausgerichtet werden solte, solches alsofort behöriger masen anhero anzuzeigen gehalten ist. Urkundlich ist dieser Schurfschein unter meiner, des Bergmeisters, eigenhändigen Unterschrift und vorgedrükten grösern Bergamtsinsiegel ausgestellet. So geschehen Glashütte, den 10 Jun. An. 1756.

Königl. pohln. und churfürstl. sächsisches Bergamt alda.

(L. S.)

Gottlieb Christian Otto,
Bergmeister.

D.

Pflichtsvorhaltung
eines Factors bei einem Hammerwerke.

Dem grosen GOtt im Himmel, und dann dem allerdurchlauchtigsten, grosmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn **Friedrich August**, Könige in Pohlen und Churfürsten zu Sachsen ꝛc. unserm allergnädigsten Herrn, sol er vorjezo durch würkliche Eidespflicht geloben und schwören; daß höchstgedachter Sr. königl. Maj. und churfürstl. Durchl. er jederzeit treu, hold und gewärtig seyn wil, allerhöchst Deroselben sowohl, als algemeinen Berg- und Schmelzwesens Bestes suchen und befördern, Schaden warnen und abwenden, über die Berg- und Hammerordnungen, und was darinnen wegen eines

Hammerwerksfactors Verrichtung begriffen, festiglich halten, wo er dieselben übertreten zu seyn befindet, gehörigen Ortes warnen und anmelden, dem Bergamte, wie auch dem hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn **Johann Christian**, Reichsgrafen zu Solms rc. Erbherrn zu Baruth rc. als seinem Principal, und Besitzern des Hammerwerks zur Neuengütegottes, schuldige Unterthänigkeit, Gehorsam und Respect erweisen, keinerlei, das seinem Principal zu Schaden und Nachtheil gereichen mag, thun, noch verhängen, sondern seinem Factordienste jederzeit treulich, fleisig, mit guter Aufsicht, nach höchsten Vermögen, wohl vorstehen, und alles, was einem treuen, ehrlichen und gewissenhaften Factor zu thun gebühret und oblieget, verrichten; absonderlich aber als Factor des Hammerwerks zur Neuengütegottes über die gemachten löblichen, und von seinem Principal ihm vorgeschriebenen Ordnungen feste halten, die untergebenen Berg- und Hammerleute darzu anermahnen und anhalten, alles, was er seines Principals wegen einnimt und empfähet, richtig verrechnen, und nichts in seinen Nutzen verwenden, seines Principals Gruben und Berggebäude, woselbst Eisensteine oder Flösse gewonnen werden, fleisig befahren und wohl aufsehen, daß die Arbeiter mit Ein- und Ausfahren sich treulich bezeigen, den hierunter verspürten Unfleis alsobald seinem Principal zu gebührender Bestrafung anzeigen, die Gewinnung der Eisensteine nach Beschaffenheit der Umstände, nach Fuhren, oder sonsten verdingen, niemanden von den Berg- und Hüttenarbeitern, für sich, ohne Vorwissen seines Principals an- und ablegen, die Arbeiter nicht mit Eisen, oder andern Materialien, sondern baren Gelde, bei Vermeidung willkührlicher Strafe, auslehnen, keinem Arbeiter das Lohn ungebührlich auf- oder unterschlagen, sondern einem jeden an den gesezten Lohntagen selbst zu Händen reichen, keinen Arbeiter ohne Vorwissen des Principals von der Ze-

chen

chen oder Hütte wegnehmen, und zu eigener, oder fremder Arbeit gebrauchen, alle und jede Arbeitsleute beim hohen Ofen und Schmiedehütten; zu aller Treue und Fleis anhalten, keine Eisensteine, ohne dererselben vorherige Vermessung schmelzen lassen, und Sorge tragen, daß gut und tüchtiges Eisen, in rechten dresdener Gewichte, 22 Pfund auf 1 Stein gerechnet, geschmiedet, auch das Eisen mit dem angenommenen Zeichen und Gemerke bezeichnet werde, keinen fremden Hüttenarbeiter, ohne Vorlegung richtiger Kundschaft, annehmen, niemanden seine Hüttenarbeiter in der bestimten Miethzeit abspenstig machen, oder mit ungebührlichen Lohne übersezen, mit den Hammer- und Hüttenarbeitern ordentlicher Weise wegen dererselben Löhne dingen, oder dieserwegen sonst einen richtigen Contract schliesen, und zu Papiere bringen, die Eisenwaaren, so gegossen werden, fleisig annotiren, und davon nicht das geringste unterschlagen, sondern alle Wochen die erforderlichen Bescheinigungen und Belege, und Gieserzettel, sowohl von ihm, als den Giesern, Schmelzern und Schmieden unterschrieben, ohnverweilt bei seinem Principal einreichen, alle Wochen richtige Abwiegung, was jede Woche im hohen Ofen an Eisen geschmelzet, und gegossen worden, halten, solches in sein Manual richtig eintragen, sodann seine Berg- und Hammerrechnungen monatlich richtig, rein und sauber fertigen, darinnen in gewissen Capitibus alles specifice, mit deutlicher Exprimirung der Berg- und Hüttenarbeiter, auch Köhler, Fuhrleute und anderer Arbeiter, Vor- und Zunamen, Zeit, und was für Arbeit geschehen, auch Beibringung tüchtiger und redlicher Belege, behörig verschreiben, die verhandenen Vorräthe jedesmal in einer richtigen Tabelle selbiger mit annectiren, was er seines Principals wegen an Materialien zu Nuz und Nothdurft der Berg- und Hammerwerke einkaufet, aufs nächste erhandeln, und daran weder Vor-

theil

theil suchen, noch jemanden aus Gunst oder Freundschaft, zu seines Principals Schaden, dergleichen zuwenden, mit den Berg= und Hüttenarbeitern in einige verdächtliche Einigkeit sich nicht begeben, die Berg= und Hüttenarbeiter, Kost und Zeche bei ihm zu halten, nicht dringen, noch jemanden deshalb an= oder ablegen, sowohl bei Abmessung der Eisensteine auf dem Hüttenhofe, als auch bei Verwägung des gegossenen und geschmiedeten Eisens, jedesmal selbst gegenwärtig seyn, daß mit den angeführten Eisensteinen und Kohlen wohl umgegangen werde, Acht haben, auf jedes bei dem Hammerwerke angenommenen Dieners seine Schuldigkeit und Pflicht ein wachsames Auge haben, und einen jeden zu dessen Beobachtung und Erfüllung anhalten, oder fals er siehet, daß dargegen gehandelt werde, es seinem Principal sogleich, bei Vermeidung wilkührlicher Strafe, anzeigen, alle Eisenwaaren seinem Principal zu Nuz, so viel als möglich, verkaufen und treulich berechnen, die ihm anvertrauten Sachen, als die seinigen, und mit dem grösten Fleise, Sorgfalt und Accuratesse beobachten, an dem ihm gesezten Lohne sich begnügen lassen, insonderheit aber alles dasjenige, was er an Gelde, oder andern Sachen einnimt, und von wegen seines Principals zu verwahren und zu administriren hat, treulich berechnen, und solches bei Vermeidung derer in der unterm 26. Sept. 1705. ergangenen allergnädigsten Constitution vom anvertrauten Gute, worauf er hiermit ernstlich gewiesen wird, enthaltenen Strafen, nichts veruntrauen, oder in seinen eigenen Nuzen anwenden, verschwenden und durchbringen, alle mögliche Vorsorge thun, daß alle benöthigte Vorräthe an Eisensteinen, Holz, Kohlen und anderer Nothdurft, bei Zeiten, und mit möglichster Einziehung der Fuhrlöhne und anderer Kosten angeschaffet, was an nöthiger Besserung der Gebäude vorfället, mit den genauesten Kosten, jedoch tüchtig verrichten, und alles in nothdürftigen bau-

lichen Wesen erhalten, in diesen allen und sonsten den Hammerordnungen in allen und jeden Puncten, nicht weniger den andern Obergebürgischen Hammerwerksconventionen und Satzungen gemäs, und dergestalt sich bezeigen, daß der andern gangbaren Hammerwerke Umtrieb nicht gehindert, und zugleich das hohe königliche Kammerinteresse nicht geschwächet, sondern vielmehr eines neben dem andern conserviret und vermehret werde, auch endlich wider dieses alles zu handeln, sich keinen Nuz, Geschenke, Gunst, Gabe, Freund- oder Feindschaft bewegen lassen wolle.

Eid.

Alles das, was mir hier 2c.

E.

Pflichtsvorhaltung eines hohen Ofenmeisters.

Dem grosen GOtt im Himmel, und dann dem allerdurchlauchtigsten, grosmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn **Friedrich Augusto**, Könige in Pohlen 2c. und Churfürsten zu Sachsen 2c. unserm allergnädigsten Herrn, sollet ihr vorjezo durch wirkliche Eidespflicht geloben und schwören, daß höchstgedachter Sr. königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. ihr wollet jederzeit getreu, hold und gewärtig seyn, allerhöchst deroselben sowohl, als algemeinen Berg- und Schmelzwesens Bestes suchen und befördern, Schaden warnen und abwenden, über die Berg- und Hammerordnungen, und was darinnen wegen eines hohen Ofenmeisters Verrichtung begriffen ist, festiglich halten, wo ihr dieselben übertreten zu seyn befindet, gehörigen Ortes warnen und anmelden, dem Bergamte, wie auch dem hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn **Johann Christian**, Reichsgrafen zu Solms 2c. Erbherrn zu Baruth 2c. als eurem Principal, schuldige Unterthänigkeit, Gehorsam und Respect erweisen,

sen, keinerlei, was eurem Principal zu Schaden und Nachtheil gereichen mag, thun noch verhängen, sondern eurem hohen Ofenmeisterdienste jederzeit treu, fleisig, mit guter Aufsicht, nach eurem höchsten Vermögen, wohl vorstehen, und alles, was einem treuen, ehrlichen und gewissenhaften hohen Ofenmeister zu thun gebühret und oblieget, verrichten, auf Verlangen eures Principals den hohen Ofen nach eurem besten Vermögen und erlernter Wissenschaft, zum erforderten Nutzen eures Principals, und dessen zuständigen Hammerwerks, behörig zu stellen, eurer Schuldigkeit nach durch öftere Besuchung des hohen Ofens auf das Schmelzen und sämtliche Arbeiter gute Aufsicht führen, daß gute und tüchtige Eisensteine aufgesetzet, und dabei nuzbare Beschickung gemachet werde, euer Absehen richten, zum Nachtheil königlicher Interesse, und eures Principals Schaden einige Untreue und Nachläßigkeit nicht verüben, noch andern zu thun gestatten, oder verhängen, von allen demjenigen, was ihr an Vorräthen, Inventarienstücken, und anderen geldeswerthen Sachen in Händen, oder zu verwahren habet, nicht das geringste, bei Vermeidung derer in der unterm 26. Sept. An. 1705. ergangenen neuen und geschärften Constitution vom anvertraueten Gute, als worauf ihr hiermit ernstlich und nachdrücklich verwiesen werdet, enthaltenen Strafen, veruntrauen, unterschlagen, oder in euren oder der eurigen Nutzen verwenden und durchbringen, imgleichen königl. allergnädigsten Befehl de dato den 2. Oct. 1720. gemäs, ungemeldet nicht auser Landes, noch ohne erlangten Urlaub von eurem Principal aus der Arbeit gehen, und wider dieses alles zu handeln, euch keinen Nuz, Geschenke, Gunst, Gabe, Freund- oder Feindschaft bewegen lassen wollet.

Eid.

Alles das, was mir rc.

F.

F.

Pflichtvorhaltung eines Giesers.

Dem grosen GOtt im Himmel, und denn dem allerdurchl. grosmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn **Friedrich August**, Könige in Pohlen ꝛc. und Churfürsten zu Sachsen ꝛc. unsern allergnädigsten Herrn, sollet ihr vor jezo durch würkliche Eidespflicht geloben und schwören, daß höchstgedachter Sr. königlichen Majestät und churfürstlichen Durchlaucht ihr wollet jederzeit, getreu, hold und gewärtig seyn, allerhöchst Deroselben sowohl, als algemeinen Berg- und Schmelzwesens Bestes suchen und befördern, Schaden warnen und abwenden, über die Berg- und Hammerordnungen, und was darinnen wegen eines Giesers Verrichtung begriffen, festiglich halten, wo ihr dieselben übertreten zu seyn befindet, gehörigen Orts warnen und anmelden, dem Bergamte, wie auch dem hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn **Johann Christian**, Reichsgrafen zu **Solms**, Erbherrn zu Baruth ꝛc. als eurem Principal, schuldige Unterthänigkeit, Gehorsam und Respect erweisen, keinerlei, das eurem Principal zu Schaden und Nachtheil gereichen mag, thun noch verhängen, sondern eurem Gieserdienste jederzeit treu und fleisig, nach eurem besten Vermögen und erlernter Wissenschaft wohl vorstehen, und alles, was einem treuen, ehrlichen und gewissenhaften Gieser zu thun gebühret und oblieget, verrichten, alles dasjenige, was ihr formet, und in Sand oder Lehm gieset, zu nuzbaren Gebrauch und also, daß es tüchtiges und scheinbares Kaufmansguth werde, verfertigen, selbiges jedes mahl richtig abwägen und aufzeichnen, alle Wochen einen Zettul und Specification der gegossenen Waare, mit Bemerkung der Stücken, des Gewichtes und anderer Umstände, unter eurer Unterschrift dem Factor, oder an wen ihr sonsten gewiesen werdet, einreichen, dergleichen auch alle Quar-

tale

tale zum Bergamte eingeben, die Abwiegung der gegossenen Waaren in Beiseyn eures Principals, oder des bestelten Factors verrichten, bei Verfertigung der Guswaare euren möglichsten Fleis und Geschiklichkeit gebrauchen, keine Untreue an eurem Principal weder mit Verfertigung so genanter Koberkröten, noch andern nöthigen Eisenwaaren, an Mörseln, Granaten und anderen Sachen, mit Verfertigung kleiner Hämmergen, Meisel, Mörsel, Plat- und Bügeleisen, Röhren, Blätgen, kleinen Gewichte und dergleichen, für Fremde weder selbst verüben, noch anderen dergleichen zu thun verstatten, oder verhängen, an dem euch geordneten, ohne fernere Anmasung eigenmächtiger Vortheile, euch genügen lassen, und überhaupt zum Nachtheil des königlichen Interesse, und eures Principals Schaden, einige Untreue und Nachlässigkeit nicht begehren, von allen demjenigen, was ihr an Vorräthen, Inventarienstücken, und anderen geldeswerthen Sachen in Händen, oder zu verwahren habet, nicht das geringste, bei Vermeidung derer in der unterm 26. Sept. An. 1705. ergangenen neuen und geschärften Constitution vom anvertrauten Guthe, als worauf ihr hiermit ernstlich und nachdrüklich verwiesen werdet, enthaltenen Strafen, veruntrauen, oder in euren oder derer eurigen Nutzen verwenden und durchbringen, ingleichen dem königlichen allergnädigsten Befehl, de dato den 2. Octobr. 1720. gemäs, ungemeldet nicht auser Landes euch begeben, noch ohne vorherige Aufsagung der Arbeit und erlangte Kundschaft von eurem Principal abkehren, Schulden machen und aus der Arbeit gehen, auch endlich wider dieses alles zu handeln, euch keinen Nuz, Geschenke, Gunst, Gabe, Freund- oder Feindschaft bewegen lassen wollet.

Eid.

Alles das, was ꝛc.

G. Pflichts-

G.

Pflichtsvorhaltung

eines Schmelzers, Bläsers und hohen Ofenarbeiters.

Dem grosen GOtt im Himmel, und dann dem allerdurchlauchtigsten grosmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn **Friedrich August**, Könige in Pohlen rc. und Churfürsten zu Sachsen rc. unserm allergnädigsten Herrn, sollet ihr vorjezo durch würkliche Eidespflicht geloben und schwören, daß höchstgedachter Sr. königlichen Majestät und churfürstlichen Durchlaucht ihr wollet jederzeit getreu, hold und gewärtig seyn, allerhöchst Deroselben sowohl, als algemeinen Berg- und Schmelzwesens Bestes suchen und befördern, Schaden warnen und abwenden, über die Berg- und Hammerordnungen, und was darinnen, wegen eines hohen Ofenarbeiters Verrichtung begriffen, festiglich halten, wo ihr dieselben übertreten zu seyn befindet, gehörigen Ortes warnen und anmelden, dem Bergamte, wie auch dem hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn **Johann Christian** Reichsgrafen zu Solms, Erbherrn zu Baruth rc. als eurem Principal, schuldige Unterthänigkeit, Gehorsam und Respect erweisen, keinerlei, das eurem Principal zu Schaden und Nachtheil gereichen mag, thun noch verhängen, sondern eurem hohen Ofenarbeiter Dienste jederzeit treu und fleisig, mit guter Aufsicht, nach eurem höchsten Vermögen wohl vorstehen, und alles, was einem treuen, ehrlichen und gewissenhaften hohen Ofenarbeiter zu thun gebühret und oblieget, verrichten, den euch anvertrauten hohen Ofen sowohl bei Tage, als Nacht, und so lange solcher umgehet, in euren geordneten gewöhnlichen Schichten, treulich, und nach euren besten Wissen und Verstande behörig abwarten, den hohen Ofen zum Schaden des Werks und eures Principals mit untüchtigen Eisensteinen nicht übersetzen, die Beschickung desselben mit Zusammensetzung guter Eisensteine und Flösse, alles

Fleises beobachten, daß gut und tüchtig Eisen gemachet und ausgebracht werde, eurem äusersten Vermögen nach, euch befleisigen, daß die Kohlen nicht muthwilliger Weise, und zum Schaden des Werkes ohne Nutzen verbrennet, vielweniger veruntrauet, oder das Eisen in die Schlacke getrieben werde, möglichste Sorge tragen, an dem euch geordneten Lohne, ohne Anmasung einiger anderer unerlaubter Vortheile, euch genügen lassen, zum Nachtheil des königlichen Interesse, und eures Principals Schaden, einige Untreue und Nachlässigkeit nicht begehen, von allen denjenigen, was ihr an Vorräthen, Inventarienstücken, und andern geldeswerthen Sachen in Händen oder zu verwahren habet, nicht das geringste, bei Vermeidung derer unterm 26. Sept. An. 1705. ergangenen neuen geschärften Constitution vom anvertrauten Guthe, als worauf ihr hiermit ernstlich und nachdrüklich verwiesen werdet, enthaltenen Strafen, veruntrauen, unterschlagen, oder in euren, oder derer eurigen Nutzen verwenden und durchbringen, ingleichen dem königlichen allergnädigsten Befehl de dato den 2. Octobr. 1720. gemäs, euch nicht ungemeldet auser Landes begeben, noch ohne vorherige Aufsagung der Arbeit und erlangte Kundschaft von eurem Principal abkehren, Schulden machen und aus der Arbeit gehen, auch endlich wider dieses alles zu handeln, euch keinen Nutzen, Geschenke, Gunst, Gabe, Freund- oder Feindschaft bewegen lassen wollet.

Eid.

Alles das, was mir 2c.

H.

Pflichtsvorhaltung

eines Ausgebers und Vorläufers.

Dem grosen GOtt im Himmel, und denn dem allerdurchlauchtigsten grosmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich August, Könige in Pohlen 2c. und Churfürsten zu Sachsen 2c. unsern allergnädigsten Herrn,

Herrn, sollet ihr vorjezo durch wirkliche Eidespflicht geloben und schwören, daß höchstgedachter königlicher Majestät und churfürstlichen Durchlaucht ihr wollet jederzeit getreu, hold und gewärtig seyn, allerhöchst Deroselben sowohl, als algemeinen Berg- und Schmelzwesens Bestes suchen und befördern, Schaden warnen und abwenden, über die Berg- und Hammerodnungen, und was darinnen wegen eines Aufgebers und Vorläufers Verrichtung begriffen, festiglich halten, wo ihr dieselben übertreten zu seyn befindet, gehörigen Ortes warnen und anmelden, dem Bergamte, wie auch dem hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn **Johann Christian**, Reichsgrafen zu **Solms** rc. Erbherrn zu Baruth rc. als eurem Principal, schuldige Unterthänigkeit, Gehorsam und Respect erweisen, keinerlei, das eurem Principal zu Schaden und Nachtheil gereichen mag, thun noch verhängen, sondern eurem Aufgeber- und Vorläuferdienste jederzeit treu und fleisig, nach eurem besten Vermögen wohl vorstehen, und alles, was einem treuen ehrlichen und gewissenhaften Aufgeber und Vorläufer zu thun gebühret und oblieget, verrichten, den euch anvertrauten hohen Ofen, oder Feuer zu rechter Zeit mit Aufgebung Eisensteins und Kohlen abwarten, daß Kohlen und Eisensteine zum Schaden des Werks im Aufgeben nicht muthwilliger Weise herumgestürzet, oder gepöchtet, vielweniger das Kohlweder durch euch, noch andere veruntrauet werde, genaue Acht haben, auch sonst zum Nachtheil des königl. Interesse und eures Principals Schaden einige Untreue und Nachlässigkeit nicht begehen, von allen demjenigen, was ihr an Vorräthen, Inventarienstücken und andern geldeswerthen Sachen in Händen, oder zu verwahren habet, nicht das geringste bei Vermeidung derer in der unterm 26. Sept. An. 1705. ergangenen neuen und geschärften Constitution vom anvertrauten Guthe, als worauf ihr hiermit ernstlich und nachdrüklich verwiesen werdet, enthaltenen Strafen, veruntrauen, unterschlagen, oder in eurem, oder derer eurigen Nutzen verwenden und durch-

bringen, ingleichen dem königlichen allergnädigsten Befehl de dato den 2. Octobr. 1720. gemäs, euch ungemeldet nicht auser Landes begeben, noch ohne vorherige Aussagung der Arbeit, und erlangte Kundschaft, von eurem Principal abkehren, Schulden machen, und aus der Arbeit gehen, auch endlich wider dieses alles zu handeln, euch keinen Nutzen, Geschenke, Gunst, Gabe, Freund- oder Feindschaft bewegen lassen wollet.

Eid.

Alles das, was mir ꝛc.

I.

Pflichtsvorhaltung

eines Hammerschmids, Frischers, Beischmids und Aufgiesers.

Dem grosen GOtt im Himmel, und denn dem allerdurchlauchtigsten, grosmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn **Friedrich August**, Könige in Pohlen ꝛc. und Churfürsten zu Sachsen ꝛc. unsern allergnädigsten Herrn, sollet ihr vorjezo durch würkliche Eidespflicht geloben und schwören, daß höchstgedachter Sr. königlichen Majestät und churfürstlichen Durchlaucht ihr wollet jederzeit getreu und gewärtig seyn, Deroselben, wie auch eures Principals oder Hammerwerks Besitzers Nutzen befördern, Schaden warnen und abwenden, über die Berg- und Hammerordnungen, und was darinnen wegen eines Hammerschmids ꝛc. Verrichtung zu befinden, festiglich halten, wo ihr dieselbe übergangen zu seyn befindet, gehörigen Ortes warnen und anmelden, dem Bergamte, wie auch dem hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn **Johann Christian**, Reichsgrafen zu **Solms** ꝛc. Erbherrn zu Baruth ꝛc. als eurem Principal, oder Hammerbesitzer schuldige Unterthänigkeit, Gehorsam und Respect erweisen, und keinerlei, das eurem Principal zu Schaden und Nachtheil gereichen mag, thun noch verhängen, sondern

dern eurem Hammerschmids 2c. Dienste jederzeit treulich, fleisig und mit guter Aufsicht, nach eurem höchsten Vermögen, wohl vorstehen, und alles thun und verrichten, was einem treuen, ehrlichen und gewissenhaften Hammerschmid 2c gebühret und oblieget, bei der euch anvertrauten Schmiedehütte eure Schichten und Arbeit wohl abwarten, das euch zugewogene ganze Eisen euren besten Wissen und Verstande nach, schmelzen, und daraus gut und tüchtig Eisen, und nach Erfordern euren Principals in rechter Form und Sorten, nöthiges Bohr- Stab- Schien- Beil- Poch- und ander Eisen schmieden und verfertigen, auch solches mit dem ordentlichen Gemerke bezeichnen, alles geschmiedete Eisen eurem Principal richtig zuwägen und übergeben, das über euer mit eurem Principal verglichene Gewicht ausgeschmiedete Eisen, ehe und bevor ihr solches eurem Principal angebothen, an niemanden verkaufen, oder hierbei durch Verfertigung so genanter Koberkröten, an diesem eurem Principal einige Untreue verüben, noch anderen zu thun gestatten, oder verhängen, von allen demjenigen, was ihr an Vorräthen, Inventarienstücken, und anderen geldeswerthen Sachen, in Händen, oder zu verwahren habet, nicht das geringste, bei Vermeidung derer in der unterm 26. Sept. An. 1705. ergangenen neuen und geschärften Constitution vom anvertrauten Guthe, als worauf ihr hiermit ernstlich und nachdrüklich verwiesen werdet, enthaltenen Strafen, veruntrauen, unterschlagen, oder in euren, oder der eurigen Nutzen verwenden und durchbringen, ingleichen dem königlichen allergnädigsten Befehle vom 2. Octobr. 1720. gemäs, ungemeldet nicht auser Landes gehen, noch ohne vorherige Auffsagung der Arbeit, und erlangte Kundschaft von eurem Principal abkehren, Schulden machen, und aus der Arbeit gehen, euch an eurem gemachten Gedingegelde, oder sonst verglichenen Lohne begnügen lassen, auch wider dieses alles, oder sonsten, was ungebührliches zu handeln, auch keinen

Nuz, Geschenke, Gabe, Gunst, Freund- oder Feindschaft bewegen lassen wollet.

Eid.

Alles das, was mir rc.

K.

Pflichtsvorhaltung eines Eisensteinmessers.

Dem grosen GOtt im Himmel, und denn dem allerdurchlauchtigsten, grosmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn **Friedrich August**, Könige in Pohlen rc. und Churfürsten zu Sachsen rc. unsern allergnädigsten Herrn, sollet ihr vorjezo durch wirkliche Eidespflicht geloben und schwören, daß höchstermeldeter Sr. königlichen Majestät und churfürstl. Durchl. ihr jederzeit getreu, hold und gewärtig seyn, allerhöchst Deroselben und algemeinen Bergwerks Bestes und Nutzen, so viel an euch ist, suchen und fördern, hingegen Schaden und Nachtheil warnen, ansagen und abwenden, über die Bergordnung, und was darinnen, besonders wegen eines Eisenmessers enthalten, festiglich halten, wo ihr dieselben übergangen zu seyn befindet, behörigen Ortes warnen und anmelden, denen euch vorgesezten Berg- und anderen Beamten, allen gebührenden Gehorsam und Folge leisten, insonderheit aber als Eisensteinmesser bei Vermessung der Eisensteine und Flösse, jedesmal selbst gegenwärtig seyn, und hierbei genaue Aufsicht führen, daß sowohl der Eisenstein reine und tüchtig gefördert, als auch bei Messung desselben jedesmal das rechte eingesezte und vorgeschriebene Maas gebrauchet, und hierunter zum Nachtheil und Schaden des hohen königlichen Berg- und Zehenden Interesse kein Nachtheil verübet werde, wie nicht weniger hierbei in das zu haltende Vermesbuch alles treulich aufzeichnen, so denn die Quartalverzeichnisse, nicht nur zu Einbringung des königlichen Eisenstein-Zehendens und Ladegroschens, sondern auch zu erforderlicher Beibehaltung nöthiger Nachricht, daraus fertigen,

und solche jedesmal so gleich nach Verflus jeden Quartals, unter eurer eigenhändigen Unterschrift und Besiegelung, mit Anmerkung wie hoch jedes Fuder taxiret worden, in duplo zum Bergamte einsenden, an den euch diesfals geordneten Lohne genügen lassen, und in summa euch, als einem getreuen, ehrliebenden Diener eignet und gebühret, verhalten, und wider dieses alles zu handeln, euch weder Gunst, Gabe, Geschenke, Freund- oder Feindschaft, noch sonsten etwas bewegen lassen wollet noch sollet.

Eid.

Alles dasjenige, was mir ꝛc.

L.

Pflichtsvorhaltung eines Kohlmessers.

Dem grosen GOtt im Himmel, und denn dem allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn **Friedrich August**, Könige in Pohlen ꝛc. und Churfürsten zu Sachsen ꝛc. unsern allergnädigsten Herrn, sollet ihr vorjezo durch würkliche Eidespflicht geloben und schwören, daß höchstgedachter Sr. königlichen Majestät und churfürstl. Durchlaucht ihr wollet jederzeit getreu, hold und gewärtig seyn, allerhöchst Deroselben sowohl, als algemeinen Berg- und Schmelzwesens Bestes suchen und befördern, Schaden warnen und abwenden, über die Berg- und Hammerordnungen, und was darinnen wegen eines Kohlmessers Verrichtung begriffen, festiglich halten, wo ihr dieselben übertreten zu seyn befindet, gehörigen Ortes warnen und anmelden, dem Bergamte, wie auch dem hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn **Johann Christian**, Reichsgrafen zu **Solms** ꝛc. Erbherrn zu Baruth ꝛc. als euren Principal, schuldige Unterthänigkeit, Gehorsam und Respect erweisen, keinerlei das eurem Principal zu Schaden und Nachtheil gereichen mag, thun noch verhängen, sondern eurem Kohlmesserdienste jederzeit treu und fleisig, nach

eurem besten Vermögen wohl vorstehen, und alles was einem treuen, ehrlichen und gewissenhaften Kohlmesser zu thun gebühret und oblieget, verrichten, alles einkommende und auf den Hüttenhof angeführte Kohl richtig, und nach dem euch vorgeschriebenen Mase messen, solche sowohl, als auch die Nahmen der Köhler und Fuhrleute, wegen der zu bezahlenden Kohl- und Fuhrlöhne, ordentlich nicht nur vor euch aufzeichnen, sondern auch gehörigen Ortes, eurem Principal, oder an wen ihr sonst gewiesen werdet, angeben und einschreiben lassen, bei vermerkender Untreue, untüchtigen Kohls halber, und das Feuer mit geladen worden, es gebührend anmelden, was in jeden Kohlschuppen, ingleichen vor die hohen Ofen, Hammer- und Kleinschmiede, auch sonsten an die euch angewiesene Orte vermessen wird, mit allen Fleise aufzeichnen, und alda zum Einschreiben angeben, die in Kohlen befindliche Brände nach Möglichkeit aushalten, und zu eures Principals Nutzen treulich verwahren, zu Schaden dessen keinen Kohllieferanten, Köhler oder Fuhrmanne, mehr Kohl, als ihr würklich bekommen, noch den Hammerschmieden und anderen, so auf Verordnung eures Principals, Kohl zu empfahen haben, zum Nachtheil weniger, als sie erhalten, angeben und einschreiben lassen, wie nicht weniger das unreine und unsaubere Kohl nicht mit Krücken oder Schaufeln, sondern mit Hacken einziehen, die Lösche und Gestübe von solchen absondern, an dem euch gesezten Lohne, ohne Anmasung unerlaubter Vortheile, euch genügen lassen, auch sonsten zum Nachtheil königlicher Interesse, und eures Principals Schaden, einige Untreue und Nachlässigkeit nicht begehen, von allem demjenigen, was ihr an Vorräthen, Inventarienstücken, und anderen geldeswerthen Sachen in Händen, oder zu verwahren habet, nicht das geringste, bei Vermeidung derer in der unterm 26. Sept. An. 1705 ergangenen neuen und geschärften Constitution von anvertrauten Guthe, als worauf ihr hiermit ernstlich und nach-

drüklich verwiesen werdet, enthaltenen Strafen, veruntrauen, unterschlagen, oder in euren, oder derer eurigen Nutzen verwenden, und durchbringen, ingleichen dem königlichen allergnädigsten Befehle de dato den 2. Octobr. 1720 gemäs, ungemeldet euch nicht auser Landes begeben, noch ohne vorherige Auffagung der Arbeit, und erlangte Kundschaft von eurem Principal abkehren, Schulden machen, und aus der Arbeit gehen, auch endlich wider dieses alles zu handeln, euch keinen Nutzen, Geschenke, Gunst, Gabe, Freund- oder Feindschaft bewegen lassen wollet.

Eid.

Alles das, was mir ꝛc.

M.

Pflichtsvorhaltung eines Köhlers.

Dem grosen GOtt im Himmel, und denn dem allerdurchlauchtigsten, grosmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich August, Könige in Pohlen ꝛc. und Churfürsten zu Sachsen ꝛc. unserm allergnädigsten Herrn, sollet ihr vorjezo durch würkliche Eidespflicht geloben und schwören, daß höchstgedachter Sr. königlichen Majestät und churfürstl. Durchl. ihr wollet jederzeit getreu und gewärtig seyn, Deroselben, wie auch eures Principals, oder Hammerwerksbesitzers, sowohl algemeinen Berg- und Schmelzwesens Bestes befördern, Schaden warnen und abwenden, über die Berg- und Hammerordnungen, und was darinnen wegen eines Köhlers Verrichtung zu befinden, festiglich halten, wo ihr dieselbe übergangen zu seyn befindet, gehörigen Ortes warnen und anmelden, dem Bergamte, wie auch dem hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn **Johann Christian**, Reichsgrafen zu **Solms ꝛc.** Erbherrn zu

Baruth ꝛc. als eurem Principal, oder Hammerbesitzer, schuldige Unterthänigkeit, Gehorsam und Respect erweisen, und keinerlei, das eurem Principal zu Schaden und Nachtheil gereichen mag, thun noch verhängen, sondern eurem Köhlerdienste jederzeit treulich, fleisig, und mit guter Aufsicht, nach eurem höchsten Vermögen wohl vorstehen, und alles thun und verrichten, was einem ehrlichen und gewissenhaften Köhler gebühret und oblieget, daß an denen jedes mahl angeführten, und euch angewiesenen Kohlhölzern kein Schade geschehe, wohl aufsehen, dieselben zu guten tüchtigen Kohl brennen, zu Tag und Nacht, so viel an euch ist, vor Feuer- und Wassersgefahr möglichst in Acht nehmen, vornehmlich aber alles Kohl, wenn ihr es im Walde aus dem Mäuler ausstoset, abtragen, ohnweit der Stäte über einen Haufen schütten, und binnen 24 Stunden, auser im Nothfal, und wenn es euer Principal verlangen würde, zu Vermeidung des hierunter durchs Feuer zum öftern entstandenen Schadens, und bei Ersetzung desselben, nicht aufladen, auch Inhalts der Hammerordnung Artik. 23. dasjenige Holz, welches ihr jährlich von eurem Principal zu verkohlen einmahl übernommen, nach dessen beschehener Abpostung, sonder einigen Zeitverlust verkohlen, und immittelst bei Strafe eines Silberschoks bei keinem andern Hammerbesitzer euch in Arbeit einlassen, oder anderer Arbeit nachgehen, jedesmal auf wachsame und getreue Köhlerknechte euch befleisigen, niemals ohne Vorbewust und Erlaubnis eures Principals von denen Kohlplätzen euch begeben, noch weniger jemanden, wer der auch sey, ohne desselben Verordnung, Holz oder Kohlen abfolgen, oder veruntrauen lassen, auf die Anschaffung der Mailerdecke wohl Acht haben, auch sonst zu Schaden und Nachtheil des königl. Interesse und eures Principals einige Untreue und Nachlässigkeit nicht verüben, noch anderen zu thun gestatten, oder verhängen,

von

von allem demjenigen, was ihr an Vorräthen, Inventarienstücken, und andern geldeswerthen Sachen, in Händen oder zu verwahren habet, nicht das geringste, bei Vermeidung derer in der unterm 26 Sept. Anno 1705. ergangenen neuen und geschärften Constitution, vom anvertrauten Guthe, als worauf ihr hiermit ernstlich und nachdrüklich verwiesen werdet, enthaltenen Strafen, veruntrauen, unterschlagen, oder in eurem, oder der eurigen Nutzen verwenden und durchbringen, ingleichen dem königl. allergnädigsten Befehle vom 2. Octobr. 1720. gemäs, ungemeldet nicht auser Landes gehen, noch ohne vorherige Aufsagung der Arbeit, und erlangte Kundschaft von eurem Principal abkehren, Schulden machen, und aus der Arbeit gehen, euch an eurem gesezten und verglichenen Lohne begnügen lassen, und wider dieses alles, oder sonsten, was ungebührliches zu handeln, euch keinen Nutzen, Geschenke, Gabe, Gunst, Freund- oder Feindschaft bewegen lassen wollet.

Eid.

Alles das, was mir N. N. zu thun und zu verrichten jezo vorgelesen und vorgehalten worden, ich auch deutlich und wohl verstanden, auch den Handschlag hierauf von mir gestellet, will ich treulich und feste halten, und demselben unverbrüchlich nachkommen; So wahr mir GOtt helfe und sein heil. Wort, JEsus Christus. Amen.

VIII.

VIII.

Christian Wilhelm Thyme vom Zehendrechte in der Herrschaft Baruth zweiten Theils.

Wer den Zehenden giebt nach rechter Gewohnheit, der hat ihn wohl gegeben. Landrecht B. II. Art. 48.

§. 1.

Ursprung und Grund des Zehenden.

Die von Adel in Sachsen haben die Decimas ex concessione CAROLI M. erhalten.

AVENTIN. L. 4. *Annal. Centur. Magdeb.* L. 9. c. 9.

Sie sind in possessione des Zehenden ante concilium Lateranense, darinnen den Leien der Zehend genommen worden, unstreitig gewesen, ja durch dieses Concilium selbst in sothaner Besitzung geschützet worden,

HORN. *de clerico clericum non decimante* p. 50.

und haben in dubio die Präsumtion des Zehendrechtes für sich, nicht nur wider die Unterthanen, sondern auch wider die Geistlichkeit; angesehen die alten sächsischen Rechte, wenn darinnen des Zehenden erwähnet wird, von

von keinen andern, als den decimis Laicorum zu verstehen sind.

Gloss. in L. R. C. 2. Art. 48.

GRYPHIANDER de *Weichbild* c. 30. n. 11.

Dem hochgräfl. Herrn Besitzer zu Baruth zweiten Theils komt, auser einer verjährten Besitzung, die landesherrliche Beleihung zu allen Zeiten, gegenwärtigen und zukünftigen, wider diejenigen zu statten, so entweder einen Eingrif in dieses Zehendrecht wagen, oder wohl gar dasselbe streitig machen möchten.

§. 2.

Benennung und Art des Zehenden.

Der Zehenden, welcher insgemein in decimas praediales, personales et mixtas eingetheilet wird, ist in der Herrschaft Baruth ein Fleischzehenden. Anderer Orten wird er der Blut- oder lebendige Zehend genant, und dem grosen und kleinen Zehenden entgegen gesetzet, wovon BESOLD in *Thes. pract. T. I. voc.* Zehend nachgelesen werden kan.

Doch wird derselbe nicht von allen lebendigen Thieren, sondern nur von Füllen, Kälbern, Lämmern, Ziegen, Hieckeln, Ferkeln, Bienen und Gänsen gegeben.

Das Herkommen dieses Dezems gründet sich vornemlich auf die vorhandenen Fleischzehendregister, und ist notorisch.

Zwar wil die Rubric des Zehendregisters vom Jahr 1667. daß von allem das Zehende gegeben, und aufs Zehende gezählet werde; allein, zu geschweigen, daß in selbigen nicht einmal sämtliche übliche Zehendgattungen damaln verzehendet worden, so gedenket auch das baruthische Erbregister vom Jahre 1580. nur der Kälber, Lämmer, Ziegen, Hiekeln, Ferkel, Bienen, und Gänse. Daß aber damaln der Zehend von Fohlen und andern

Viehe üblich gewesen, und jene Species nur exemplicative in dem Erbregister angeführet worden, solches ist daraus nicht zu erweisen. Wannenhero es bei gedachter Observanz billig verbleibet, und keine Erweiterung des Zehendrechtes gemachet werden kan.

Der Ziegen und Hieckel oder Zickelzehend, ist, nach dem in denen Forst- und Holzmandaten verbothen worden, solche in die Wälder zu bringen, in diesem Seculo gänzlich erloschen, und es wird dieses Vieh in den Fleischzehend Registern nicht mehr geführet.

§. 3.

Zehendbare Oerter und Leute.

In den ältesten Zeiten haben nur die Unterthanen zu Kehmlitz, Groszieścht und Merzdorf den Zehenden abentrichtet.

Das Dorf Schönefeld ist in dem Erbregister de An. 1580. so wenig, als die Hirten auf den übrigen Dörfern als Zehendpflichtig benant; diese Hirten aber sind in den alten Zehendregistern seit An. 1667. mit geführet worden.

Anno 1668. und 1669. ist **Gürge Huhn** zu Schönefeld, damaliger Schulze, wegen der überleien 100 Schafe und der Ziegen, besage des angeführten Zehendregisters decimiret worden. Mit diesem Seculo aber, da Schönefeld, welches lange Zeit wüste gelegen, wiederum in Anbau gekommen, haben die dasigen Unterthanen den Zehenden, jedoch nur von Lämmern, abzustatten angefangen, als worzu **Gürge Huhns** Exempel und die Dörfer, denen die Schafhaltung verstattet worden, imgleichen eine freiwillige Uebernehmung, die Gelegenheit gewesen seyn mögen. Der Bienenzehend ist bisher nicht in behörige Obacht genommen worden. Seit einigen Jahren aber ist man bemühet, solchen wieder gangbar zu machen; wie denn auch die Unterthanen zu Schönefeld,

so

so Bienen halten, der Abstattung desselben nicht widersprochen, vielmehr sich dazu bekant haben.

S. die Acta der Zehenden und die herrschaftliche Bienengerechtsame betreffend d. A. 1759.

Solchemnach müssen die Unterthanen und Hirten zu Kehmliz, Groszieschт und Merzdorf, ferner die Hirten zu Popliz, Schöbendorf, Lyno und Schönefeld, imgleichen die Unterthanen zu Schönefeld den Zehenden geben, und kan man diesen Zehenden ganz füglich in den grosen und kleinen baruthischen Zehend theilen, unter welchen leztern der schönefeldischen Unterthanen Lämmer- und Bienenzehend und der Hirten in Popliz Zehenden, woselbst, weil niemand dasigen Orts Schafvieh jemahln halten dürfen, der Lämmerzehend nicht hergebracht ist, nur verstanden wird. Unter oberzählte Zehendmänner gehöret der Lehn- und Gerichtsschulze zu Schönefeld, als welcher das Schafvieh, so er über 50 Stück hält, verzehenden muß, und von dem Herrn Amtman **Morgner** An. 1701. in diese Schuldigkeit condemniret worden ist.

S. Fleischzehendregister in Vol. d. a. 1697. und die daselbst Fol. 31. befindliche Registratur.

Die ratio decidendi scheinet in numero clauso des Schafviehes, so ein Schulze zu Schönefeld halten dürfen, und der Ueberzahl gegründet zu seyn. Dahero auch schon **Gürge Huhn**, obgedachter masen die Schafe, so er über die gewöhnliche Zahl gehabt, decimiren lassen müssen. Ermeldeter Schulze befindet sich in den Zehendregistern von An. 1701. bis 1708. Fol. 36. und Fol. 37. dict. Vol. desgleichen in dem Register von An. 1709. bis 1718. Fol. 27. und 28. ibid. in welchen leztern der Herr Amtmann **Gebhard** unter die Jahre 1714. 1715. 1716. 1717. 1718. mit rother Dinte angemerket hat.

Der Schulze, **Michael Schulze**, hat vorgegeben, wie er kein Jahr vor diesen Fürsten über 50 Schafe gehabt,

habt, und also nichts zu zehenden, weil ihm 50 Stück frei gegeben worden.

Und endlich noch in dem Register von An. 1719. bis 1721. Fol. 30. sequ. ibid. nicht minder in dem grünen Zehendbuche und dasigen Registern von An. 1722. bis 1745.

Nach der Zeit ist sein Nahme nicht fortgeführet worden, weil er vermuthlich über 50 Stück Schafe nicht gehalten.

Da nun derselbe An. 1758. seinen Schafstal sehr vermehret, so ist er An. 1759. ins Zehendregister wieder geschrieben und mit gezehndet worden.

§. 4.

Quota decimarum.

Wenn hiernächst gefraget wird, aus welchem Theile der baruthische Zehenden bestehe, so ist ein Unterscheid zwischen den alten und neuen Zeiten zu machen.

Nach dem Erbregister von An. 1580. hat der Zehendmann allewege das sechste Stück geben müssen. Nach der Zeit hat sich die Quota decimarum in Ansehung der Unterthanen geändert. Denn auf der Rubric des Zehendregisters von An. 1667. stehet ausdrüklich, daß auf das Zehende gezählet, von den Hirten aber das Sechste gegeben würde.

Als ich nach den Ursachen dieser Zehendverminderung forschete, so glaubte, solche entweder in der Gnade des Zehendherrns, oder in der Nachlässigkeit des Zehendbeständners (*) zu finden.

(*) oder Samlers: denn also werden die Collectores decimarum genant.

BESOLD. *Thes. pract. T. I. p. 1148. v.* Zehende.

Nachdem mir aber unter den einzelnen Archivsscripturen ein Bericht, den der Amtschösser, Martin

Liexe,

Liexe, an Herrn Otto Grafen zu Solms An. 1618. erstattet, ohngefehr in die Hände gefallen, so habe die eigentliche Ursache in der Naturallieferung des Zehenden, so hiebevor von den Zehendleuten bezahlet worden, gefunden. Denn gedachter Amtschösser berichtet, sub No. 3. Fol. 1. des von mir darüber gefertigten, Fasc. Act. folgendes:

Es beschweren sich die Unterthanen gar hart, und wollen in keine Wege eingehen, und willigen, daß man über den Kälber- Lämmer- und Gänsezehend jährlich darauf rechnen, und dafür kein Geld nehmen sol, als hiebevor geschehen, sondern bitten sie beim alten Herkommen verbleiben zu lassen. Dann sie nit das Zehende, sondern das sechste Haupt geben thäten.

Wie nun nach der Zeit, und wenigstens von An. 1667. an, als von welchem Jahre sich die hiesigen Fleischzehendregister anfangen, die Unterthanen das zehende und die Hirten das sechste Stük allewege gegeben; also wird auch anjezo noch bei der Decimation darauf gezählet, dergestalt, daß auch solches bei den Fohlen und Bienen statt gefunden hat.

§. 5.

Vom Zehendherrn.

Was den Zehendherrn anbelanget, so sind solche vermöge des Erbregisters von 1580. die Besitzere der Herrschaft Baruth allein gewesen, weil nach Sachsen Recht der Dezem den Laien gehöret (S. §. 1.). Nach der Zeit haben sie den Kirchen und dem Superintendenten zu Baruth einige Zehendleute pro dote mit angewiesen. Dahero man solche nicht nur in den Kirchenmatriculn, sondern auch in denen Zehendregistern findet. Vorjezo zehenden

1) Dem Herrn Superintendenten:

Aus Groszieścht

a) **Martin Posemann**, der Krüger,

b) **Hans George Dornbusch**, iun. Bauer daselbst.

Aus Merzdorf

c) **Zacharias Boche**, Bauer, und

d) **Christian Wezke**, Bauer.

2) Der Kirche zu Groszieścht der herrschaftliche Jägerhof, der von **Johann George Krügern** sub dato Baruth den 8 Jul. 1758. erkaufet worden, und zwar nur von Lämmern,

3) Der Kirche zu Merzdorf

a) **Gottfried Bisch**, das.

b) **Gottfried Roy**, = =

c) **Christoph Schulze**, = =

d) **Martin Arnt**, und

e) **Martin Schenke**, der Windmüller das.

Wobei die Frage entstehet, ob die Auszugsleute, welche auf den Güthern gedachter geistlichen Zehendmänner sitzen, dahin zu zehenden schuldig?

Pro ratione dubitandi militiret:

1) Daß keine Concession auf die Auszugsleute produciret werden kan, und daß

2) kein Exempel bekant, daß die Auszugsleute ihnen gezehndet.

Indessen wird diese Frage nicht unbillig bejahend beantwortet; weil der Viehzehend von den Rechtslehrern ad Decimas praediales gerechnet wird, und die Auszugsleute praediis adscriptitii sind, und ad totum, nemlich ad ipsum praedium gehören, folglich dem Hauptguthe mit dem Zehenden folgen müssen.

Nam accessorium sequitur principale

L. 8. C. d. Iur. dot.

L. 26. §. I. de Pact. dot.
L. 33. §. 3. de R. V.

§. 6.

Rechnung des Zehenden nach der Geburt.

Weil der baruthische Zehend ein lebendiger Zehend ist (§. 2.), so folget, daß, was todt gebohren wird, nicht in computum kommen könne, und daß hingegen alles, so lebendig zur Welt komt, wenn es gleich nachhero stirbet, mit gezählet werden müsse, weil die lebendige Geburt den Dezem mit auf die Welt bringet, und der Zehendmann so lange, bis die Abzehndung geschehen, Eigenthümer des Viehes bleibet, folglich den casum fortuitum träget.

L. 5. §. 2. in fin. ff. commod.
L. 1. C. depos.

Worzu noch komt, daß, wenn diese Art der Rechnung nicht gelten könte, der Zehendherr, unter dem Vorwande des Todes, um einen ziemlichen Theil seines Zehenden würde betrogen werden. Doch ist nöthig, daß ein Zehendvieh nach der Geburt zur Herberge gekommen sey.

L. R. L. 2. Art. 48.

Was die vergangene Zeit anbelanget, so scheinet, daß man sich bei der Decimation in Baruth lediglich auf die Angabe der Leute verlassen, ohne viel zu untersuchen, wie viel Stück von jeder Zehendgattung gebohren worden. Aldieweiln aber solches den Zehendherrn schädlich, so ist der Zehendsamler fürs künftige angewiesen worden, daß er von einem lebendig gebohrnen Zehendviehe bis auf die folgenden um so mehr zählen solle, da so gar bei dem Kälberzehenden in der Herrschaft Baruth nicht einmal nach Anzahl der gefallenen Kälber, sondern nach Anzahl der Kühe, wenn sie gleich nicht alle zusammen Kälber bekommen, gezehndet worden.

S. Fleischzehendregister de An. 1697. fol. 29. et 30b.

§. 7.

Limitatio

1) Bei dem Füllen- und Bienenzehenden.

Vorstehende Regel leidet ihren Abfal bei dem Füllen- und Bienenzehend. Die Fohlen- und Bienenzucht ist von Zeit zu Zeit in Abfal gerathen, dergestalt, daß der Zehendherr lange Zeit warten müsse, ehe er das zehende Fohlen oder den zehenden Schwarm wegnehmen könte. Die Besitzere des Zehenden und der Güther verändern sich. Der neue Wirth will das zehende Stük seines Vorwirthes in Zurechnung nicht annehmen. Auch entstehen zuweilen Concurse, wobei leicht das im Register aufgenommene Zehendvieh bei der gewöhnlichen Specification der real Onerum entkommen kan. Und hieraus müssen nothwendig allerhand Irrungen entstehen. Von den Bienen statuiren ohnedies die Rechtsgelehrten, daß der Zehend nicht von den Bienen selbst, sondern von der Nuzung, nemlich von dem Wachs und Honig gegeben werden müsse;

SCHROETER Dissert. *de Decim. Cap.* 3.

nicht zu gedenken, daß die Häupter der Bienen nicht gezählet werden können, die Biene aber selbst ein wilder Wurm sey

Gloss. Weichbild. Art. 120.

und leicht davon ziehe; folglich dasjenige, so sonst bei dem lebendigen Zehenden regulariter stat findet, auf die Bienen nicht appliciret werden könne. Bei diesen Umständen sind neuerlich die Fohlen nach dem Werthe, und die Bienenstöcke entweder auch nach dem Werthe, oder mit dem Honig und Wachs verzehendet worden, zumal da man vor Alters sowohl,

S. Fascic. der Nachrichten d. A. 1618.

als bisher oftermalen den Zehenden bezahlen lassen. Die Aufzählung des Dezems oder Theilung des Zehendstüks stehet überdies nach Meinung vieler Gerichtsgelehrten einem Zehendherrn immer frei, wenn auch gleich selbige bei Menschen Gedenken nicht geschehen.

Ueberhaupt aber dependiret es von dem Zehendherrn, ob er den Zehenden vol machen, oder jährlich empfangen will.

L. R. Lib. 2. Art. 48.

§. 8.

2) Bei den Kälbern.

Als hiernächst die Zehendleute zu Merzdorf sich, daß sie von den Kühen, so nicht jährlich kalbeten, dennoch den Zehenden geben müssen, bei den Herren, **Johann Friedrichen**, und **Friedrich Sigismunden**, Grafen zu **Solms**, An. 1691. beschwereten, und von dieser Schuldigkeit, daß sie wider göttliche und natürliche Rechte sey, vorgaben,

S. Fleischzehendregister de A. 1697. fol. 29.

so wurden sie, in der gräfl. Resolution vom 17 Apr. 1691. fol. 30b. ibid. mit ihrer Beschwerde darum abgewiesen, weil sothane Zehenden vor undenklichen Jahren also gehalten worden, und niemand, sich darüber zu beschweren die geringste Ursache habe. Ich finde meines Orts in dieser Gewohnheit keine Unbilligkeit, weil eines Theils die Schuld des Zehendmanns, der die Kühe entweder nicht rindern, oder solche verkalben lässet, dem Zehendherrn nicht schaden kan, und andern Theils solche Gewohnheit von Kühen, so nicht mehr zulassen, nicht zu verstehen; dritten Theils aber selbige allen Defraudationen der Zehendleute begegnet.

§. 9.

Zeit der Decimation.

Wie in Sachsen auf Walpurgis der Lämmerzehend und auf Johannis aller übrige Fleischzehend gemeiniglich betaget, und auf diese Fristen nach Absterben eines Lehnmannes bei der Succession im Lehne und Erbe gesehen wird.

SCHNEIDEW. ad *Institut.* pag. 480.

also ist in der Herrschaft Baruth, besage der Register im grünen Zehendbuche, aller Zehend zu Ausgange des Aprils oder Anfange des Mai aufgezeichnet, mithin zu solcher Zeit betaget worden.

In Ansehung der Lehnsuccessionen ist über diese Ordnung besser, als bisher geschehen, zu halten.

§. 10.

Exemtion vom Zehenden.

Vom Zehenden sind befreiet,

1) Die Geistlichkeit und Kirchengüther, weil der Kaiser CAROLVS M. das ius decimarum der sächsischen Noblesse als eine Schuldigkeit der Unterthanen nur concediret, Geistliche aber und Kirchengüther den Erb- Lehn- und Gerichtsherren nicht unterthänig sind. Besitzen sie aber zehendbare Landgüther, so müssen sie sich eben so, wie andere Unterthanen, decimiren lassen.

HORN. de *clerico clericum non decimante* §. 16. p. 27.

2) Die Lehn- und Gerichtsschulzen zu Kehmliz, Groszieścht und Merzdorf, vermöge der Verjährung, und

3) Das zu Groszieścht vererbte heinische Lehnmannsguth, besage des hochgräfl. Vererbungsbriefes, sub dato Baruth den 3ten Januar 1753.

§. 11.

§. 11.

Pflichten der Zehendleute.

Die Pflichten der Zehendleute bestehen in folgenden:

1) Müssen sie das junge Vieh, so lebendig gebohren wird, und die Kühe getreulich anzeigen. Wer ein Stük verschweiget, wird von REBVFFO *de decim. quaest.* 15. *n.* 26. pro fure et praedone gehalten, und kan von einem Beamten zu Baruth wilkührlich bestrafet werden.

2) Sie geben weder das beste, noch das schlechteste Haupt, sondern es wird das zehende oder sechste gezogen, wie es gefallen, es sey gut, oder böse. Es wäre denn, daß man solches nicht wissen, oder unterscheiden könne, als auf welchem Fal das Mittel herausgenommen wird.
   HORN. l. c. cap. 6.

3) Muß das Zehendvieh volständig (naturaliter) geliefert werden. Derowegen diejenigen, so die Zehendgänse rupfen, den Zehendherrn betrügen, und bestrafet werden können.
   WERNDLE de *decimis* p. 75.

4) Wenn der Bienenzehend von Wachs und Honig genommen wird, so kan der Bienenkorb nicht einseitig geschnitten werden, sondern der Zehendbeständner muß dabei seyn.
   Landrecht L. II. Art. 48.

5) Endlich sind auch die Zehendleute verbunden, den Zehenden auf Verlangen zur Hofstat nach Baruth zu bringen, weil sie Debitores sind.
   HORN. l. c. cap. 6.
   Baruthische Zehendacta von An. 1758.

§. 12.

Zugabe.

Ich schliese meine Abhandlung mit der algemeinen Anmerkung:

Was im Guthe lebendig aus- und eingehet, solches ist zehendbar;

Welche Regel der Beamte bei Ausfertigung der Auszugscontracte, der Zehendsamler aber bei Verzeichnung des betagten Zehendens wohl zu beobachten haben.

IX.

Einquartierungs- Vorspann- und Bothenordnung des Dorfes Papliz in der Herrschaft Baruth.

* * *

Ich habe im 6ten Theile dieser Samlung S. 392. die Dorfordnung eines in der Herrschaft Baruth 2ten Theils gelegenen Dorfes bekant gemachet, welche, wie ich benachrichtiget worden, hier und da Beifal gefunden hat. Nachher habe ich Gelegenheit gehabt, eine noch speciellere Policeiordnung von dieser Art zu erlangen, die die jezigen Kriegesumstände veranlasset haben, und welche ich, weil sie ein eben so gutes Muster, als jene abgiebt, hier mittheile. Es ist die Einquartierungs- Vorspann- und Bothenordnung für das Dorf Papliz in eben derselben Herrschaft.

In einer volständigen Dorfordnung, dergleichen sich mehrere Dörfer wünschen möchten, wo noch die Unordnung, diese fruchtbare Mutter vieles Unheils, herrschet, kan

kan dergleichen policeimäsige Disposition ein besonderes Capitel ausmachen, wie ich in gedachtem 6ten Theile S. 389. angezeiget habe: wo aber dergleichen nicht vorhanden, da erachte ich es ein Stük der Pflichten eines Beamten zu seyn, dem die Policeiverwaltung oblieget, solche besondere Ordnung einzuführen.

Wie viel Streitigkeiten, die, zumal in Kriegeszeiten, gar oft in Thätlichkeiten ausschlagen, und wie viel andere Irregularitäten könten nicht vermieden werden, wenn, nach der besonderen Verfassung eines jeden Orts (denn algemeine Dorfordnungen für ganze Länder sind hier nicht zureichend) solche gute Gesetze eingeführet und beobachtet würden? Es würde mir leicht seyn, Beispiele von recht betrübten Folgen, sowohl für die Unterobrigkeiten, als ihre Unterthanen, die der Mangel guter Ordnung in diesem Stücke verursachet hat, anzuführen, wenn nicht verschiedene Bedenklichkeiten dabei vorwalteten, die solches mit Stilleschweigen zu übergehen anrathen.

Ich wünsche indessen, daß entweder von den Obrigkeiten, höhern und niedern, alle Unordnung auch in diesem Stücke aus eigenen Bewegnisse abgestellet werden, oder die Gemeinde zu Papliz viele Nachfolger finden möge, die sich, auf gleiche Weise, wie sie, nicht allein erbitten, daß ihre Vorgesezte gleiche Vorsorge für ihr bestes tragen, und sie, durch Abfaß- und Publicirung solcher besondern Policeiordnungen, für allen künftigen widrigen Folgen sicher stellen; sondern die sich auch solchen Verordnungen gemäs bezeigen, und die Früchte des willigen Gehorsams, sowohl zu den noch fortwährenden Kriegs- als auch zu den künftigen Friedenszeiten, geniesen.

* * *

Demnach die Gemeinde Papliz dem hiesigen Amte, was masen es bei den bisherigen Einquartierungen, Vorspannen und Bothschaften sehr ungleich und unordentlich

lich zugegangen, dergestalt und also, daß vielerlei Praegrauationes daraus entstanden, und daher deren Abstellung unumgänglich nöthig sey, mündlich durch einige Abgeordnete zu erkennen gegeben, und daher um Abfassung, auch Publicirung einer Einquartierungs- Vorspann- und Bothenordnung, wornach sie sich künftig bei Krieges- und Friedenszeiten richten könten, geziemende Ansuchung gethan; so ist diesem billigen Gesuch gewilfahret, und zu dem Ende folgendes verordnet und fest gesetzet worden: So viel nemlich

1.

Die Einquartierung anbelangt, so ist das herrschaftliche Vorwerk, nebst der Schäferei in Papliz, weil beides Lehn ist, und mit Ritterpferden verdienet wird, derselben keinesweges unterworfen; es wäre dann, daß die Einquartierung so gros, daß die Einlogirung der Mannschaft in der Gemeinde allein nicht geschehen könne; auf welchem Fal zwar gedachtes Vorwerk nebst der Schäferei zur Mitleidenheit gezogen werden kan; es ist aber dasselbe nicht mit gemeinen Soldaten, sondern mit dem Commandeur des Bataillons oder Regiments, oder einem andern vornehmen Officier und dessen Bedienten jedesmal zu belegen.

2.

So bald die Einquartierung angesaget wird, so soll sich der Gerichtsschulze, und wenn dieser nicht zu Hause ist, einer von den Gerichtsschöppen, nebst einem Manne aus der Gemeinde, an den Ort, wo der Quartiermeister, oder vornehmste Officier ist, verfügen, und nicht nur, wie viel Personen einzuquartieren sind, auch wie viel Portionen und Rationen erfordert werden, Erkundigung einziehen, sondern auch die Noth und Beschaffenheit der Gemeinde demüthig und beweglich vorstellen, und die Last der Einquartierung, wo nicht gänzlich abzuwenden, dennoch wenigstens zu erleichtern suchen.

3. Wenn

3.

Wenn man nun den Betrag der Mannschaft, Portionen und Rationen erfahren, so werden sodann a) die Billets, und b) die Abtheilung der Rationen gemacht. Bei den Billets ist, wenn die Einquartierung gros, nicht sowohl auf die Eigenschaft des Wirths, ob derselbe ein Bauer, Kossäthe oder Häusler sey, als vielmehr nach der Räumlichkeit des Hauses, und bei Einquartierung der Reuterei und Pferde aber auf die Beschaffenheit der Stallung zu sehen. Doch geschiehet die Ausgleichung nach dem Ausmarsche, und soll 1 Portion für 2 Gr. = = woferne sie nicht der Soldat bezahlet, vergütet werden. Auserdem aber gehet es nach der Reihe und dem Zustande der Wirthe, dergestalt, daß wenn beim Bauer z. E. 2 Mann einquartieret werden, der Kossäthe nur 1 Mann bekomt. Vier Häusler aber müssen 1 Mann zusammen bewirthen, und wegen des Quartieres, bei welchem er nemlich liegen soll, sich unter einander vergleichen, oder, wenn solches nicht geschehen wolte, die Einnehmung des Mannes durchs Loos entscheiden. Was die Aufbringung der erforderlichen Rationen betrift, so werden solche nach $20\frac{1}{2}$ Magazinhufe, so das Vorwerk wegen der steuerbaren Compossessionen oder Bauergüther, und das Dorf besitzet, ausgerechnet, und also nicht nur auf die Magazinhufen geschlagen, sondern auch von deren Besitzern ausgebracht, und, wohin es nöthig, abgegeben. Zu diesem Ende muß ein jeder seinen Antheil entweder in natura, oder durch das erhaltene Rationsbillet zum Gerichtsschulzen bringen; dieser aber hat sich von dem Quartiermeister, oder demjenigen, welcher die Rarionen gefordert, und die Quittungen auszustellen hat, gewöhnlicher masen quittiren zu lassen. In Verbleibung dessen soll der Schulze den Magazinhüfnern die Rationen aus seinen eigenen Mitteln erstatten; es wäre dann, daß er beschei-

bescheinigen könte, wie er zwar darum gebethen, dessen ohngeachtet aber keine Quittung erlangen können.

4.

Weil der Gerichtsschulze mit Abtheilung der Rationen und dem Billettiren, absonderlich bei starken Einquartierungen, nicht wohl allezeit fortkommen möchte; so wird die Gemeinde wohl thün, wenn sie den Cantor des Orts um seine Assistenz bittet, und demselben bei fortdaurenden Kriege zu ihrem Gemeindeschreiber annimt, ihm auch wegen seiner Bemühung etwas gewisses aussezet, und sich darüber mit ihm vergleichet.

5.

Wenn der Quartierstand ausmarschiret, so müssen

I. Von den Vorwerkscolonisten
- a. Siegismund Herrman,
- b. Meister Johann Siegismund Junker, und
- c. Meister Peter Gottfried Zebiz, und

II. Von den Gemeinde Kossäthen
1. Christoph Lehmann,
2. George Schade,
3. Christoph Spiegel,
4. Erdmann Nickel,
5. Christian Bade,
6. Christian Zutzsch, und
7. Christian Cuba,

zusammen ein Viertel von den gelieferten Rationen sämtlichen Magazinhufenbesitzern im Gelde (weil es mit der Naturalrestitution nicht wohl thunlich) und zwar nach dem currenten Preise, wieder erstatten, wovon das Vorwerk wegen der besitzenden Magazinhufen zwei Drittel, das übrige aber die Dorfmagazinhüfner bekommen sollen: die leztern aber haben die Abtheilung wegen des Schulzens,

Johann

Johann George Dornbuschens, Besitzung nach halben Magazinhufen hinwiederum unter sich zu machen.

6.

Nachdem die Erfahrung gelehret, daß bei unvermutheten Einquartierungen und Märschen die Bedürfnisse nicht sogleich zusammengebracht werden können, und dannenhero hieraus allerhand Unordnungen und Praegrauationes entstanden, so würde wohl gethan seyn, wenn ein kleines Dorfmagazin errichtet werden, oder wenigstens jeder Magazinhufner auf vorräthige Rationen bedacht seyn wolte. Es werden aber auf eine Ration gerechnet:

3 Metzen Hafer, oder 2 Metzen Gerste oder Korn, berliner Mas,
8 Pfund Heu,
6 Metzen Hexel und
5 Pfund Streustroh.

7.

Die geistlichen Häuser dürfen, wie das Vorwerk, ordentlicher Weise, und von der Gemeinde selbst nicht bequartieret werden, am allerwenigsten sind sie mit Rationen zu beschweren.

8.

Würde wider die, sonst wohl beobachtete gute Mannszucht, ein mehreres, als vorgeschrieben, an Rationen, Gelde und dergleichen erpresset werden wollen, so hat sich derjenige, den solches betrift, sofort bei dem commandirenden Officier zu melden und um Abstellung der Desordre höflich und submis zu bitten, oder, wann solches nicht geschiehet, es zum Amte anher zu melden.

9.

Das Vorspannen, wovon das herrschaftliche Vorwerk nebst Schäferei, als Lehn- und Rittergut, und weil einige Colonisten desselben solche und die Bothschaften mit

ver-

verrichten müssen, beständig befreiet bleibet, sol nach der Reihe geschehen.

Wie nun, vermöge des Erbregisters, ein jeder Bauer 2 Pferde zu halten verbunden, solche auch, so oft ihn die Reihe trift, auf einmal anspannen muß; also werden hingegen denselben

I. Von den Vorwerkscolonisten
   a. Siegismund Herrmann,
   b. Meister Johann Siegismund Junker, und
   c. Meister Peter Gottfried Zebitz und

II. Die Gemeinde-Kossäten, als
   1. Johann George Dornbusch,
   2. Christoph Lehmann,
   3. George Schade,
   4. Christoph Spiegel,
   5. Erdmann Nickel,
   6. Christian Bader,
   7. Christian Zutzsch und
   8. Christian Cuba

dergestalt zur Mitleidenheit gegeben, daß jeder von diesen Personen ein Pferd zur Vorspann halten, oder miethen, oder auch, wenn er das erste nicht thut, und das leztere nicht bekommen kan, demjenigen Anspänner, welchen der Gerichtsschulze an seine Stelle nimt, und der sich dessen schlechterdinges nicht entbrechen kan, von jeder Meile 8. Gr. - - für das Pferd nicht nur bezahlen, sondern auch für alle Gefahr, so Pferde und Wagen zustoßen solten, mit seinem bereitesten Vermögen stehen sol und muß; angesehen einem jeden von ihnen erlaubet ist, sich Pferde zu halten, und solche auf die Trift- und Huthungsörter zu bringen, verschiedene auch von ihnen vorjezo würklich Pferde halten, und der Huthung sich mit bedienen. Kan aber die Vorspann mit Ochsen geschehen, so werden 2 Ochsen für 1 Pferd gerechnet.

10.

Hiernächst ist um guter Ordnung willen über die Vorspannung ein Register zu halten. Und ob wohl

11.

Die Pfarrhufen dermahln an den Gerichtsschulzen Dornbusch verpachtet sind, so ist er doch in Ansehung derselben der Vorspannung nicht unterworfen, weil sein Herr Verpachter davon befreiet ist.

12.

Die Bothschaften werden von den Häuslern und Miethleuten allein verrichtet, und da deren in der Gemeinde zu Papliz wenig vorhanden, so werden ihr von den herrschaftlichen Vorwerkscolonisten

1. Hans Semler,
2. Peter Witzmann,
3. Christoph Jahn,
4. Martin Müller,
5. Christoph Leuchert,
6. Meister Johann Gottfried Schrock,
7. Christian Beständig, und
8. Jacob Hatzmann,

zur Mitleidenheit hiermit gegeben.

Damit aber auch beim Bothschaft gehen keine Confusion und Uneinigkeit entstehen möge, so hat der Gerichtsschulze ebenfals hierüber ein ordentliches Register zu führen, und sich aller Partheilichkeit zu enthalten.

Allermasen nun der hochgebohrne Graf und Herr, Herr **Johann Christian**, des heil. römischen Reichs Graf zu **Solms** und Tecklenburg, Erbherr zu Baruth ꝛc. unser gnädiger Herr, als hohe Obrigkeit und Besitzer des Vorwerks und der Schäferei, auch der dahin gehörigen Colonisten zu Papliz, auf gethanen unterthänigen Vortrag, in vorstehende Ordnung gnädigen Consens erthei-

theilet; als wird dieselbe der Gemeinde zu besagten Papliz Kraft dieses in vim publicati zugefertiget, und selbige daneben Amts wegen bedeutet, sich samt und sonders nach solcher geziemend zu achten, und, bei Vermeidung nachdrüklicher Strafe, auf keine Weise dawider zu handeln. Signatum Baruth 2ten Theils am 13 Januar 1759.

Hochgräfl. solmsisches Amt daselbst

(L. S.)

Christian Wilhelm Thyme,
Amtm.

X.

Gräfl. wernigerodische Eisenhammerordnung (*).

P. P.

Zuförderst werden unsre Hüttenbediente ihrer Pflicht erinnert, nach welcher sie überhaupt unsern Vortheil zu suchen, Schaden aber abzuwenden, und dieses mit allen Fleis und Sorgfalt zu thun schuldig sind; und wenn ein oder der andere, in eines Hüttenbedienten Abwesenheit unsern Schaden gewahr werden solte, diesen abzustellen nicht versäumen. Deren besondere Verrichtungen nun betreffend, so werden solche dergestalt repartiret.

1. Soll

(*) Ich habe nicht Ursache von dieser Eisenhammerordnung, welche ein Muster einer guten Einrichtung darstellet, weiter etwas anzuführen, als daß sie jezt zum erstenmale durch den Druk bekant gemachet wird.

1. Soll unser Bergsecretarius sowohl zu Ilsenburg als Schiercke die speciale Aufsicht über die hohen Oefen, Frisch- und Zehenfeuer führen, daß tüchtige Kohlen und Eisenstein zur Hütte geliefert werden, jederman ihm seine anvertrauete Arbeit in Acht nehmen, und gehörig verrichten, vornehmlich besorgen, und hierunter einen jeden zu seiner Schuldigkeit anhalten, alle Veränderungen aber, so von einiger Erheblichkeit sind, unserer Kammer schriftlich berichten, und was von Wichtigkeit seyn solte, ohne Vorwissen und Genehmhaltung derselben nichts vornehmen.

2. Soll unser Factor die Eisenhandlungen sowohl zu Schiercke als Ilsenburg specialiter besorgen, zu Ilsenburg die Casse selbst haben, davor besonders stehen, und thun, was bei der Handlung und Casse nöthig seyn wird.

3. Der Hüttenschreiber soll alles was zu den Werken nöthig, holen lassen, und in Empfang nehmen, die Kohlen und Eisensteinzeichen ausgeben, und daß richtige Mase zur Hütte gebracht werden, fleisige Aufsicht nehmen, die Mängel aber dem Bergsecretario um fernern Bericht anzeigen, das gewonnene Eisen sowohl auf den hohen Oefen, als Frisch- und Zehenfeuern ab- und ersteres den Hammerschmieden, lezteres aber dem Factor nebst dem Gieswerk und alles, was Kaufmanswaare ist, zum Verkauf zuwiegen, die völlige Lohnung machen, und für alle Hüttenmaterialien stehen, und weilen zu Ilsenburg die Werker weitläuftig umherliegen, auch auswärtig viele Arbeit vorfält, so soll fürs erste

4. ein Schreiber gehalten werden, welcher a) vorbesagten Bedienten benöthigten Fals zu Hülfe kommen, b) dahin mit sehen sol, daß richtige Mase zur Hütte und jedes an seinen Ort gebracht werde; c) daß die Hütten und Arbeitsleute aller Orten ihre Schuldigkeit beob-

achten, und die Mängel jeden, in dessen Departement es läuft, angeben; vornehmlich soll er Diebstal in Kohlen und Eisen zu verhindern alle Sorgfalt und Fleis anwenden, und werden zu dem Ende eines jeden Bedienten Verrichtungen in nachfolgenden Capitel verfasset.

I. Von Hüttengebäuden.

1. Die Specialaufsicht über dieselben soll unser Factor führen und dahin sehen, daß, sobald daran etwas wandelbar werden möchte, dasselbe in Zeiten repariret und in Stand gebracht werde.

2. Was Kleinigkeiten sind, und wo die Kosten sich nur auf 2 Rthlr. belaufen möchten, hat er, der Factor Volmacht, nach vorhero eingezogener Nachricht und Meinung des Hüttenschreibers, hohen Ofen- Hammer- und Zimmermeisters, sobald, ohne allen Verzug, vor sich machen zu lassen; was aber ein mehreres kosten würde, und nicht in continenti in Stand gesetzet werden müste, davon hat er unserer Kammer einen Anschlag mit zuverlässigen deutlichen Berichte einzusenden, und derselben Verfügung und Ratification zu erwarten.

3. Soll er vornehmlich die Dächer, Fache und Schwellen an den Factors und Hüttengebäuden zum öftern in Augenschein nehmen, und allen Schaden in Zeiten suchen abzuwenden, und soll er darzu auch den angenommenen Zimmermann und Dachdecker mit anhalten, und daß alles tüchtig gemachet werde, mit besorgen.

4. Das gehende Zeug soll er alle Monat durchgängig visitiren, und sowohl den Hüttenzimmermann als die Hüttenleute jeder Hütten dahin anhalten, daß sie, was baufällig und zu repariren ist, zeitlich angeben, darunter nichts versäumen, und alles tüchtig machen. Und daß

5. zu diesem Bedürfnis es an den nöthigen Baumaterialien, Bau- u. Geräthholze, it. Latten, Schindeln, Dielen, Schwarten, Ziegeln, Barmsteinen, Kalk, Leimen und Mauersteinen, ferner Oes-Hacken-Gropf-Boden-Latten-Bret- und Schindelnageln zu keiner Zeit ermangeln möge, so soll unser Factor jedesmal im Herbste eine Specification, was von dergleichen Holzmaterialien auf jeder Hütte nöthig seyn möchte, unserm Forstamte eingeben und dahin besorget seyn, daß wenigstens allezeit auf ein halb Jahr Vorrath von allerlei Gattung desselbigen Holzes und anderer bemeldeten Baumaterialien auf den Hütten anzutreffen sey. Und soll dieses Holz auf den Factoreien in das Trockene gebracht, daselbst wohl verwahret, und ordentlich berechnet werden. Ingleichen soll

6. allezeit eine Hammerwelle und noch zwei andere Wellen zu Blasrädern, und was sonst an andern Stücken bald zerbrechen zu dörfen man besorgt ist, in Vorrath gehalten, welche auf den Factoreihof gebracht, von der Erden in die Höhe und mit Dielen beleget werden sollen, damit diese für allen Schaden und Verderben verwahret bleiben.

Nicht weniger soll

7. zum Behuf neuer und zu Reparirung der Wasserräder an trockenen Wellen, Dielen, eichenen Bohlen und Armen, ingleichen den benöthigten Gropf- und Bödennageln jederzeit so viel vorräthig seyn, als zu den neuen Rädern und geschwinder Reparatur erfordert werden möchte.

8. Es sollen auch zu Formbretern und andern Bedürfnissen allezeit zwei Fuder Dielen, wie solche nöthig seyn möchten, vorräthig gehalten werden, und an dergleichen trockenen Holze, welches man ohnvermuthlich brauchen möchte, niemaln ein Mangel seyn.

 9. Und

9. Und wie wir wollen, daß unsere Gebäude zu Ersparung des Holzes und alzuöfterer Reparationskosten, soweit solches thunlich, das Holz bei vorfallenden Reparaturen nach und nach, so viel möglich, ausgewechselt und mit Steinen gebauet werden sollen; also soll unser Factor mit Zuziehung eines Mauermeisters bei allen und jeden Stücken dahin bedacht seyn, daß das Abgehende damit repariret und neu gebauet, auch alle seine Vorschläge dahin eingerichtet werden, und ist vornehmlich zuerst mit den Hammerfeueressen, wie solche abgängig werden, wenn nicht ehender etwas anders vorfält, mit Steinen zu bauen der Anfang zu machen.

10. Soll unser Factor bei jeder Hütten 2 lange und 2 kurze Feuerleitern und zwei Haken nebst 6 ledernen Eimern, und 2 guten Handsprițen in Bereitschaft und völligen guten Stande haben und erhalten, diese im Fal der Noth, welche GOtt abwenden wolle, brauchen zu können.

11. Soll unser Factor auf die Hüttengraben und Teiche fleisige Aufsicht haben, daß diese mit ihren Wehren, Dämmen, Abfällen und Schützen in behörigen Stande bleiben, die Graben mit Zuziehung unsers Fischmeisters und der Hüttenleute öfters reinigen und fleisige Aufsicht halten lassen, daß so wenig Teiche als Graben durch Hineinwerfung, als auch durch grose Fluthen, Hineinführung allerhand Unflat, Sand und Steine verschwemmet und verwahrloset werden, nicht weniger auch dahin bedacht seyn, wie durch Anlegung zulässiger neuer Teiche, Dämme und Graben bei vorkommenden Wassermangel der Betrieb des Hüttenwerks facilitiret, auch bei eindringenden Wasserfluthen aller Schaden abgewendet werden möge.

12. Hat der Factor zusamt dem Hüttenschreiber darauf wohl Acht zu haben, daß von den Bauleuten nicht ein

und

und anderes, wodurch sie sich nur zu thun verschaffen, und destomehr Lohn verdienen können, ohne Noth niedergerissen, ingleichen daß sie so wenig von den alten und wieder mit zu gebrauchenden, als auch neuen Baumaterialien nichts verschleifet, eben so wenig auch, wie oft geschiehet, unnützer und dummer Weise verschnitten, verschlagen, und verspillet, sondern alles richtig und bestens angewendet, und, so viel möglich, sowohl in einem als am andern die Menage beobachtet und dahin getrachtet werde, wie man mit den genau gemachten Anschlägen zulangen möge.

II. Vom Eisenstein.

1. Soll unser Bergsecretarius die Eisensteingruben zum öftern befahren, und des Bergbaues sich kundig machen, jedoch dadurch an der ihm aufgegebenen Aussicht der Feuerarbeit nichts verabsäumen; insonderheit aber

2. Auf den Bergen fleisig nachsehen, daß der Eisenstein rein gesondert, und kein unhaltiger Stein, vielweniger Bergwacken, Schiefern und dergleichen zur Hütten geladen, eben so wenig aber auch brauchbarer Eisenstein unvorsichtiger weise in die Halde gestürzet werde. Wen er nun hierunter fehlbar antreffen würde, hat er solches dem Geschwornen und Steiger zu eröfnen; folgete aber darauf keine Aenderung, dem Bergamte zur Untersuchung pflichtmäsige Anzeige zu thun.

3. Soll unser Hüttenschreiber die Eisensteinhöhlen insgesamt öfters auf den Hütten wieder nachmessen, und beständig dahin sehen, daß wenigstens pro Fuder 9 Mas auf die Hütte geliefert werden, die richtigen Höhlen mit einem besonderen Gegenzeichen nebst dem so die Bergbedienten gebrauchen, zeichnen, und längstens alle Herbste und Frühjahre dieselben wieder versuchen lassen.

4. Sollen hinführo den Fuhrleuten, so Eisenstein fahren, gleichwie bei den Kohlen geschiehet, gewisse Zeichen gegeben werden, ohne welchen der Steiger bei wilkührlicher Strafe keinem Fuhrmanne zu laden hat, und gegen Zurükgebung dieser Zeichen, und einer von den zeitigen Geschwornen unterschriebenen Specification des abgefahrnen Eisensteins mit Benennung der Fuhrleute sollen die Factoreien der Bergcasse die gewöhnlichen Langerlöchner Steinzinsen auch Geschwornen- und Steigerlohn gegen Quittung bezahlen, womit die Factoreien ihre Rechnung belegen, die Bergcasse aber von der Factorei das Langerlohn für den abgelieferten Stein zusamt des Geschwornen und Steigers Lohne, wie bishero geschehen, specifice sich bescheinigen lässet.

5. Auf dem Hüttenplatze sollen die Hüttenschreiber durch die Kohlenvoigte und Pücher den Stein zum öftern messen lassen, und dahin sehen, daß allezeit auf ein Fuder, wie obgedacht, 9 Mas wenigstens geliefert werden, und sollen dieselben die Lieferungen ohngesäumt in ihr Manual tragen, und, ehe sie solche in die Löhnungen schreiben, nach vorbesagter Specification untersuchen; da denn der Steiger seine Specification gleich nach dem Schlusse der 14 Tage ohne Aufschub einzuliefern hat.

6. Soll der Bergsecretarius nebst den hohen Ofenmeistern und Meisterknechten auch den Pücher den auf den Hüttenplaz gelieferten Stein fleisig betrachten, und wenn sie etwas unnützes darunter befinden, solches sofort aushalten, zur Seiten legen und den Geschwornen darzu fördern lassen, der Bergsecretarius aber soll allezeit von dergleichen Begebenheiten der Kammer Bericht thun.

7. Soll der Bergsecretarius auch die hohen Ofenmeisters auf das Rösten der Eisensteine, so durch die Pücher geschiehet, mit Obacht haben, und dafür hinführo

selbst mit sorgen, daß diese Arbeit recht gethan, nicht aber entweder zu wenige oder zu ungebührlich viele Kohlen in die Rösten geschüttet werden, und sollen die Pücher auch den hohen Ofenmeistern hierinnen zu folgen schuldig und gehalten seyn; der Bergsecretarius aber soll dabei auf vorkommende Unordnungen und Beschwerden baldige Untersuchung halten, und nach Befinden der Kammer davon sogleich berichten. Wie denn auch die Steinpücher nach der hohen Ofenmeistere Begehren, den Eisenstein rösten, pochen, und jede Gattung nach aller Möglichkeit separat halten sollen; zu dem Ende der Factor die Puchhäuser zu jeder Gattung Steines, auch Kalk, und frische Schlacken besondere Behältnisse abschlagen lassen soll.

8. Sollen gedachte hohe Ofenmeistere, oder die dafür arbeitende Knechte, so oft ein neuer Möller gemacht wird, welches nicht bis zu eines und des andern Bequemlichkeit aufzuschieben ist, dabei gegenwärtig seyn, und die Beschickung, wie viel von jeder Sorte nach des Bergsecretarii Veranstaltung, welcher solches mit den Meistern und Meisterknechten wohl zu überlegen hat, zu nehmen selbst machen, darauf Acht haben, daß die Kübel oder Karren, sowohl von guten, als strengen Gattungen, gleich vol geladen, auf der Möller gleichträchtig gezogen werden, und deren Anzahl an eine Tafel, so über den Möllerbrete hängen soll, jede Gattung besonderlich schreiben, welche die Hüttenschreiber ab- und in ihr Manual schreiben, und sodann wie zeithero in ihre Extracte pflichtmäsig bringen sollen.

9. Sollen die Aufgeber durch ein gewisses Zeichen etwa durch eine auf der Gicht hangende Glocke, den hohen Ofenmeistern, oder in deren Abwesenheit dem Meister und Nachknechten melden, wenn die Gicht aufgegeben werden muß; item, wie viel Gichten ein jeder in seiner währenden Gicht albereit aufgesetzet hat; sodann einer

von denenselben, so vor den Ofen zu arbeiten schuldig seyn soll, nach dem gewöhnlichen Mas zusehen, ob die Gicht niedergangen, oder nicht, und, wenn sich dabei Unordnungen finden, solches dem Bergsecretario anzeigen.

10. Es soll unser Bergsecretarius und Factor gleichwie bei der Messung der rohen Steine, also auch bei dem Auffahren des Möllers, und nachhero bei dem Aufgeben richtige Mase und Tröge halten, damit man allezeit versichert seyn möge, daß, was in Rechnung gebracht, der Wahrheit gemäs sey, und das stolbergische Steinmas unveränderlich bleibe.

11. Hat unser Factor und Factoreischreiber den Ankauf des alten Eisens zu besorgen, und, wenn dergleichen zu der Hütte geliefert wird, das tüchtige durch den Hüttenschreiber wägen, das Kupferschiesige und untaugliche aber zurükgeben, und von diesen, zu Belege seiner Rechnung, sich einen Schein geben lassen.

12. Soll auch durch unsern Bergsecretarium auf den Pücher fleisig gesehen werden, daß selbiger nicht allen Sand, Schlam, Asche und Stübe unter den Rösten mit einfahre und puche, wornach die Kohlen und andere Kosten vergeblich verspielet werden, und dazu oft Unrath in den Ofen komt; sondern es sollen die Sohlen unter den Rösten behutsam aufgenommen, und das unnütze davon ausgewaschen werden, welches von den Frischschlacken ebenmäsig zu verstehen ist.

13. Soll das Wascheisen, sobald einige Centner fertig und rein ausgewaschen sind, ab- und den Hammerschmieden zugewogen, nicht aber, wie zeithero geschehen, zugemessen werden, damit selbige es in Zeiten bei andern grosen rohen Eisen mit verbrauchen können, und selbiges nicht öfters einige Wochen oder gar Monate zum Schaden hinliegen bleiben, verrosten und verderben müsse.

14. Sollen auch die Hüttenbedienten insgesamt, besonders der Bergsecretarius auf das Schlackenpuchen oder Stempel ihr Augenmerk haben, daß solches ordentlich und rein gehe, und nicht die Pücher durch Aufschlagung zu vielen Wassers, oder anderer Unvorsichtigkeit, das Wascheisen mit fortspülen lassen.

15. Da auch bishero bei dem rohen Eisen ein groser Abgang verspüret worden, indem an demselben viel Sand befindlich, oder wenn es nach den Hammerhütten gefahren, die dürren Spitzen abgesprungen gewesen, so, daß das Gewichte nicht herausgekommen; so wollen Wir, daß zuförderst die Gänze, ehe sie gewogen, abgeklopfet, und der Absprung unter die Stücken geworfen, folglich den Hammerschmieden so geliefert werden sollen, daß dieselben sich über das Gewichte zu beschweren keine Ursache haben, welches Abklopfen denn derjenige allemal zu thun hat, der die Arbeit vor dem Feuer verrichtet.

III. Vom Holze und Kohlen.

1. Unser Oberforstmeister hat die Veranstaltung dahin zu machen, daß das benöthigte Holz zur rechten Zeit angewiesen werde, und zum nüzlichen Gebrauch austroknen möge, und wenn die Anweisung geschehen, soll Unser Oberförster, Forstschreiber, Forstbereuter und besonders des Reviersbedienter die rathsame Hauung aller und jeder Holzmaterialien besorgen, und auch dahin bedacht seyn, daß die Malter nach dem stolbergischen Stocke richtig und tüchtig gemachet werden.

2. Bei der Abzählung, so vor der Lohnung geschiehet, soll jederzeit im Wernigerodischen der Forstbereuter mit den Revierbedienten und der Hüttenschreiber gegenwärtig seyn, Specification des geschlagenen Holzes doppelt ausfertigen, unterschreiben, gegen einander auswechseln, und damit sowohl in Forst- als Hütten-

 rechnun-

rechnungen belegen, und soll unser Viceforstmeister, Jagdjunker und Oberförster, so oft sie es nöthig finden, oder unser Forstmeister es verordnen wird, die geschehenen Abzählungen untersuchen, im Herbst aber sobald jeder Köhler aufhöret, desselben hinterlassene Vorräthe sowohl vorbemeldete Forstbedienten und Hüttenschreiber nachzählen, sich mit einander wegen des zu- und abgegangenen auch vorräthig gebliebenen Holzes, nicht weniger derer daraus geschaften Kohlen berechnen, darüber, wie zeithero geschehen, ordentliche Tabellen machen, unterschreiben und gegen einander auswechseln. Im Hohensteinischen aber soll der jezige Forstgegenreuter Brunnengräber alle Frühjahre, ehe der Köhler zu kohlen anfänget, mit den Revierbedienten das gehauene Holz abzählen, und dergleichen mit dem, was noch gehauen werden möchte, allezeit thun, und ehe solches geschehen, soll kein Köhler an dem Holze sich vergreifen, bei wilkührlicher Strafe, wenn solches auch gleich vorhero von den hohensteinischen Revierbedienten in Hauerlohn abgenommen, und soll dieser Forstbereuter, auch wenn im Herbste der Jagdjunker, Oberförster und Revierbediente die Vorräthe zählen, mit gegenwärtig seyn, und die Rechnungen, wie im Wernigerodischen geschehen soll, mit unterschreiben.

3. Die Löhne der Holzhauer, Köhler, Fuhrleute, Träger und alle übrigen in Kohlhauen bei dem ilsenburgischen Hüttenwerke soll der Factor und Forstbereuter und der Hüttenschreiber, so die Holzabzählung mit gethan hat, bei dem schierckischen Hüttenwerke sowohl in dasigen Revier, als hohensteinischen Forste, der Forste Gegenbereuter, Factorei- und Hüttenschreiber verabreden, davon in unserer Kammer zur Untersuchung zu Ilsenburg der Factor, und zu Schiercke der Factoreischreiber Bericht abstatten, mit der Nachricht, was

auf

auf eine Person oder Pferd täglich für Lohn aus jedem Hege kommen möchte, derselben anderwärtige Verordnung oder Ratification gewärtigen, es sey denn, daß schon vorhero gewisse Löhne von der Kammer bewilliget, wobei es denn bis zu anderer Verfügung sein Bewenden hat, oder daß sie dabei noch eine Menage nach der Billigkeit vorschlagen könte.

4. Die speciale Aufsicht über die würkliche Kohlung in den Hainen soll jeziger Zeit beim ilsenburgischen Hüttenwerke der Forstbereuter Stockener, und beim schierckischen Hüttenwerke der Forstbereuter Brunnengräber führen; auf den Hütten aber soll der Hüttenschreiber zu Ilsenburg und zu Schiercke der Forstbereuter Hopstok und Hüttenschreiber genau Acht haben, daß, nicht allein richtige Mase, sondern auch tüchtige Kohlen geliefert, vornehmlich der Bergsecretarius mit zusehen, und die untüchtigen ohne gründliche Untersuchung nicht in die Schuppen, vielweniger verblasen, sondern allein stürzen zu lassen hat.

5. Der richtigen Mase wegen soll unser Factor nebst dem Hüttenschreiber nach dem ihme übergebenen bleihernen Kohlenmase auf jeder Hütte ein hölzernes accurat eingerichtetes in Bereitschaft halten, und dieses zum öftern nach dem blechernen examiniren, damit an denselben durch langen Gebrauch kein Fehler einschleichen möge.

6. Die Messung der Kohlenkörbe, sowohl der gefahrnen als getragenen, soll der Hüttenschreiber alle Monate in den Hain und auf den Hüttenplätzen examiniren, und eher keinen Korb, bis er denselben richtig befunden, und dieser gewöhnlicher masen, in Beiseyn eines Forstbedienten bezeichnet gebrauchen lassen.

7. Kan zwar die öftere Messung der Kohlen auf den Hütten nicht ohne Schaden geschehen, jedoch soll, so oft ein Mangel oder Ueberflus an der Ladung verspü-

ret wird, der Hüttenschreiber diese nachmessen lassen, und wenn ohne erhebliche und beweisliche Ursachen ein Fehler an der Ladung oder Lieferung befunden würde, sol dem Köhler, Fuhrmann und Träger ehender kein Lohn verschrieben werden, bis solches unserm Forstamte berichtet und von diesem Untersuchung und Verordnung ergangen ist; und wie Wir so wenig gestatten wollen, daß ein Mangel an der Ladung übersehen: also wollen Wir eben so wenig, daß hierinnen, als sonsten, die Mase überschritten, und ein Ueberschus verschwiegen werden soll, sondern wollen beides zugleich in eines jeden Pflicht gebunden haben.

8. Unser Factor soll sowohl auf den hohen Oefen, als Frisch- und Zähnhämmern solche Fülfässer anschaffen und beständig haben, welche volkommen gehäuft 1. Mas halten, also daß man in den Berechnungen versichert ist, daß 2. für 1. Mas bestehen und angesetzet werden können, und weil hierunter noch eine besondere Untersuchung nöthig seyn wird, so hat der Factor, wenn dergleichen Mas fertig, solches unserer Kammer zu fernerer Verordnung zuberichten. Indessen sollen die Fülfässer hinführo auf den hohen Oefen richtig angeschrieben und zur Rechnung eingebracht werden. Ist die Kohlung vorbei, so soll der Kohlvoigt den Hammerschmieden die Kohlen aus dem Schuppen täglich zumessen, und die Schuppen verschlossen halten, allermasen man wahrgenommen, daß durch das Messen nicht so vieler Abgang gemachet wird, als die Schmiede, wenn sie freien Willen zu nehmen haben, mehr aufgehen lassen.

9. Damit auch Ordnung in den Fuhren von Tragen gehalten, die Köhler nicht wegen überflüssiger oder mangelhafter Fuhren oder Träger sich zu beschweren haben, und aller Schaden und Unordnung, so viel möglich, abgewendet

wendet werde; so sollen die Köhler den Hüttenschreiber, Tages vorhero, allezeit anzeigen lassen, was sie folgendes Tages für Kohlen gar haben und laden können; sodann soll der Hüttenschreiber unter den Fuhrleuten und Trägern eine billigmäsige Eintheilung machen, also daß einer mit dem andern in der Nahrung gleich gehalten, und keinem ein Vorzug gelassen werde, die gewöhnlichen Zeichen ausgeben, einschreiben, nach der Ladung und Beschaffenheit der Kohlen auf den Hütten sehen, und wenn die Köhler die Zeichen wieder bringen, und richtig befunden, darnach die Lohnung machen.

10. Jeden Revierbedienten sollen die Köhlermeister als wöchentlich ansagen

a. Welchen Tag sie den Mailer angestecket?

b. Welchen Tag sie auszuladen angefangen?

c. Welchen Tag sie mit den Ausladen fertig worden?

d. Was sie an Holze in jedem Stük eingefahren, fals das Holz noch in den Pfählen gelegen hat und wie viel sie an Kohlen wieder ausgeladen haben?

Welches alles die Revierbediente notiren, untersuchen und dem Oberförster alle 14 Tage eingeben sollen, welcher solches zusammen tragen und ins Forstamt einbringen soll.

IV. Von Hüttenleuten.

1. Der Bergsecretarius und Factor sollen die Hüttenleute allezeit zum neuen Jahre dingen, und keiner auser der Zeit aus anderer Herren Dienste gezogen werden; es sey denn, daß er, seiner Erlassung halber, gute Kundschaft vorlegen könte; Landeskinder aber haben und behalten auch in der Hüttenarbeit vor andern den Vorzug, wann sie tüchtig und sich brauchen lassen

lassen wollen. Das Düngegeld bleibet, wie es zeithero auf unsern Hütten gewöhnlich gewesen, welches allezeit bei Veränderung der Rechnungsbedienten bei unserer Kammer zur Ratification eingesendet werden soll. Bei dem Gedünge soll allezeit den Hohenöfen-hammerschmieden und andern Meistern versichert werden, daß demjenigen, so das Beste ausbringen wird, in ihr Feuer aljährlich eine ansehnliche Ergözlichkeit über ihr Lohn mit ihren Gehülfen gereichet werden soll.

2. Die Hüttenleute sollen mit dem Feuer in den Hütten behutsam umgehen, und nach aller Möglichkeit den daher entstehenden Schaden abwenden, sollen hinführo in den Schlafkammern kein Feuer mehr halten; sondern es soll ihnen jährlich entweder an Holze, einen Ofen damit zu heizen, oder andere Mittel an Hand gegeben werden, wie sie sich vor der Kälte in ihrer Schlafzeit bewahren mögen.

3. Sollen dieselben mit den Kohlen rathsam umgehen, und nicht allein in dem Gebrauche derselben mögliche nnd diensame Sparsamkeit gebrauchen; sondern auch durch gute Aufsicht nach ihren Vermögen allen Diebstahl abwenden, auch daß keine Kohlen vertreten oder sonst verderbet werden!, ein jeder insbesondere verhindern; nicht weniger das gewonnene oder sonst ihnen überantwortete Eisen in Acht nehmen, damit selbst getreu umgehen, und für allem Diebstale verwahren.

4. Wenn aber jemand einen Diebstal, an Kohlen oder Eisen würde gewahr werden, und entdecken, demselben soll jederzeit, so bald die Ueberweisung geschehen, 10 Rthl. zum Recompens gegeben, und, wo möglich, sein Nahme verschwiegen werden; im Gegentheil, wenn jemand eine wissentliche Dieberei oder Betrug wird verschweigen und verhelen helfen, und kömt demnach an Tag, so soll die Ahndung auch nicht ausenbleiben.

5. Die Arbeit, worzu sich ein jeder verdungen, soll er treulich verrichten, und wenn unsere Kammer ein und andere Proben machen lassen wird, solche nach denen ihnen gegebenen Vorschriften machen, und ihre Wissenschaft und Erfahrung dabei nicht verschweigen.

6. Die hohen Oefner sollen gehalten seyn, wenn sie in Feuer einen und den andern Fehler gewahr werden, solchen in Zeiten dem Bergsecretario melden, und die Arbeit, wie sie im Ofen beschaffen ist, zu jeder Zeit wirklich anzusagen und dadurch nach Möglichkeit zu verhindern, daß kein böses Eisen geblasen, oder der Eisenstein, ehe derselbe nicht rein ausgeschmolzen, in die Schlacken geworfen, oder andere Unordnungen und Schaden verursachet werden. Unsere Hüttenschreiber sollen auch nach der ihnen gegebenen Tabelle, alle Montage unserer Kammer berichten, wie viel Eisen von der abgewichenen Woche mit jedem hohen Ofen geblasen, und wie viele Gichten darzu durchgegangen; und sollen sie die Hüttenleute darzu anhalten, daß sie von jedem Gusse das gewonnene rohe und geformete Eisen, nicht weniger auch die Gichten an die dazu auszuhängenden Tafeln ordentlich anschreiben: desgleichen sollen auch die Hüttenschreiber alle Wochen berichten, wie viel Centner Stabeisen in jeder Hütte gemachet, und wie die Hammerschmiede auf die Kohlen und rohen Eisen ein jeder ausgekommen sind? Und um dieses desto mehr zur Richtigkeit zu bringen, sollen die Hüttenschreiber den Hammer- und Zäheschmieden das rohe und andere Eisen alwöchentlich ordentlich zuwägen, das zugewogene Eisen denenselben in gewisse Bücher schreiben, und wenn sie dieses zu gute gemacht, soll der Bergsecretarius und Hüttenschreiber mit den Hammerschmieden ordentlich Abrechnung halten, wie sie auf das Eisen alle Lohntage herausgekommen; desgleichen auch in derselben Zeit, da es möglich, mit den

Köhlern

Köhlern geschehen soll, und hat der Bergsecretarius sodann alle Lohntage hiervon der Kammer ausführlich und pflichtmäsig zu berichten, und soll obgenante Tabelle nebst den Berichten von Ilsenburg entweder durch sichere Eisensteinfuhre, oder, so diese fehlen solte, durch den Schlackenläufer, in Ermangelung aber dessen, durch einen Expressen alle Montage dem Buchhalter zugefertiget, von Schierke aber durch den Voigt den Sontag Abends vorher abgefordert, fals aber der Voigt nicht käme, gleichergestalt den Montag frühe durch einen Expressen herunter geschicket werden, und hat der Buchhalter solche sofort wiederum in die Kammer zu bringen.

7. Der Förmer soll durchaus kein Gieswerk, weder in Leimen, noch in Sand machen, wann er das Eisen dazu im Ofen nicht tüchtig findet, und wenn er auch wider sein Wissen und Erkentnis etwas verfertigte, so in untüchtigen Eisen bestünde, solches durchaus nicht verkauft, sondern entzwei geschlagen, und unter die andern Eisenstücke geworfen werden; zu dem Ende er die ihm bekanten Proben allezeit machen, und ehe er der gehörigen Tüchtigkeit versichert ist, kein Gieswerk zur Factorei liefern soll, und dieses alles bei Verlust seines Lohnes und wilkührlichen Strafe.

8. Die hohen Ofenmeister, oder in deren Abwesenheit die Meisterknechte sollen schuldig und gehalten seyn, die vor dem hohen Ofen und zwar von jedem Gus vorfallende Stücke in die Kammer, so darzu eingegeben werden soll, wenn sie vorhero gewogen und an die Tafel richtig geschrieben sind, in Verwahrung zu legen.

9. Es sollen die Aufgeber bei schwerer und empfindlicher Strafe das Aufgeben nicht versäumen, auch keine Gichten verschweigen, und so sie von frischen aufgeben, den hohen Ofenmeistern, oder, in deren Abwesenheit, den Meisterknechten durch ein gewisses Zeichen die

Nach=

Nachricht geben, damit dieselben darnach sehen und sich der Richtigkeit versichert halten können. Keinem soll zugelassen seyn, daß er die Bälge, um nur seine Schicht balde abzufahren, stärker treibe als sein Geselle, es sey denn, daß eine starke Gahre in dem Ofen es nothwendig erforderte. Die Schlacken sollen zu rechter Zeit abgenommen werden, und die Aufgeber sollen durchaus nicht die Gicht einklopfen, sondern einer wie der andere soll den guten Fortgang und Ausbringer pflichtschuldigst befördern helfen.

10. Der Pücher soll gehalten seyn, das Rösten und Puchen, wie obbesagt, nach des hohen Ofenmeisters Begehren zu verrichten.

11. Sowohl das rohe, was ihm wöchentlich herausgegeben wird, als das geschmiedete Eisen soll der Hammerschmiedemeister jeder Hütte in guter Verwahrung halten, und die Stücke Wasch- und alt Eisen in die dazu angewiesene Kammer bringen, welche von dem Nebenschreiber anfänglich verschlossen, und nicht mehr, als was gebrauchet wird, herausgegeben werden soll; jedoch muß der Bergsecretarius dafür sorgen, daß die Hammerschmiede nicht aufgehalten werden; welches denn

12. Der Zähnschmidt mit seinem ihm anvertraueten Eisen auch also zu halten hat.

13. Es sollen auch die Hammerschmiedemeister sowohl selbst, als auch die Knechte, das Eisen im Feuer wohl in Acht nehmen, daß solches in behörige und tüchtige Luppen geschmolzen, und nachhero unter dem Hammer wohl ausgearbeitet, und was nicht tüchtig werden will, zurükgesetzet und wieder verbessert werde. Auch sollen sie die bestelleten und gangbaren Sorten, wie sie verlanget seyn, ohne Aufenthalt verfertigen, damit die Handelsleute befördert, und selbige nicht durch langen Aufenthalt weggewöhnet werden. Und

soll zu Ilsenburg der Factor und zu Schierke der Factoreischreiber durchaus kein Eisen annehmen oder verkaufen, so nicht tüchtig und Kaufmannswaare ist, und wenn sie dergleichen befinden, sollen sie solches an einen besondern Ort verwahrlich setzen, und unserer Kammer davon berichten, immasen Wir auch durchaus nicht wollen, daß untüchtig Eisen verkaufet werden soll.

14. Die Hammerschmiede sollen das Eisen, so in jeder Hütte gemacht wird, mit einem besondern Zeichen bemerken, und kein ungezeichnetes Eisen hinsetzen und zwar zu Ilsenburg

1) in der neuen Hütte I. N.
2) die Oberhütte = I. O.
3) die Unterhütte = I. U.

Zum Schierke 1) die Oberhütte S. O.
2) die Unterhütte S. U.

Damit wenn Klage vorkomt, man wissen könne, wer solche verursachet habe.

15. Der Zähnschmidt soll gleichfals Kaufmannswaare verschaffen, und nicht was schlufrig und unganz, vielweniger die untüchtigen Stücke in die Mitte unsichtbarer Weise mit einbinden; soll auch schuldig und gehalten seyn, das gehörige Gewichte nach dem Abgange, den Centner a 4 Pfund, wieder zu liefern.

16. Sollen sowohl die Hammer als Zähnschmiede an die ihnen gegebene Tafel anschreiben, was sie an Kohlen holen, und zwar so oft sie ein Fülfaß voll in die Hütte tragen, damit der Hüttenschreiber solches davon ab- und in sein Manual schreiben könne.

17. Es sollen die hohen Oefner, Pücher, Hammer- und Zähnschmiede nicht allein auf das gehende Zeug gute Acht haben, sondern auch daneben das Gerätheholz möglichst schonen und nicht unnüzlich verschlagen.

18. Soll

18. Soll unter dem sämtlichen Hüttenvolke gute Disciplin und Einigkeit walten, mithin auch die Ehre GOttes gesuchet werden; hingegen alle Zänkerei, Völlerei und Trunkenheit, daraus nichts gutes folget, ihnen gänzlich untersaget seyn; wie denn diese Laster allezeit so viel möglich zu verhüten und abzustellen sind.

19. Und daß bei Absterb- oder andern Abgehungen guter Bedienten und Hüttenleute diese Stelle nicht mit unwissenden und unversuchten Subjectis möge bestellet, hingegen aber wohl disciplinirte, fleisige und muntere Leute nach und nach wieder angezogen werden; so wollen Wir, daß dergleichen junge Leute in Vorschlag gebracht, und, nach ihnen gemachter Hofnung, beiher mögen unterrichtet werden.

20. Die Hammerschmiede sollen an den Sonn- und Festtagen in Sommerszeit des Abends nicht vor 9 Uhr und im Winter nicht vor 7 Uhren ihre Arbeit anfangen.

21. Wenn die Hüttenbediente sowohl auch die Arbeitsleute durch fleisige Nachsinnung mit mehrerer Zeit etwas ausfinden solten, so zu der Werke Verbesserung dienlich ist, so sollen selbige solches nicht unartiger und misgünstiger Weise hinterhalten, sondern pflichtmäsig anzeigen, damit man näher einsehen, der guten Sache die Hand bieten, und dem Ziele immer näher treten möge.

22. Es sollen die Hüttenbediente, als der Bergsecretarius, Factor, Buchhalter, Berggeschworner, Factorei- und Hüttenschreiber mit den hohen Ofenmeistern, und den ältesten Hammerschmiedemeister alle Monate an einem Ort zum Schierke oder Ilsenburg wechselsweise zusammen kommen,

a. die gehenden Werke und Feuer untersuchen,
b. die Eisensteine und Kohlen besehen,

c. über die Verbesserung rathschlagen, und
d. die Eisenhandlungen und derselben Beförderung überlegen.

und dieserwegen ein jeder ihr bestes vorbringen und in Ueberlegung nehmen, dabei der Bergsecretarius ein ausführliches Protocoll halten und der Kammer davon referiren, und benöthigten Fals daher Resolution und Verhaltungsmase suchen und erwarten soll. Auch soll der Bergsecretarius und Factor den Tag nach der lezten Löhnung im Monate zusammen treten, die vorgekommenen Verbrechen, so die Hüttenleute begangen haben möchten, zu untersuchen, die geringen zu bestrafen, was aber von Wichtigkeit, zu Protocoll nehmen, und dieses zur Decision unserer Kammer einsenden.

V. Von richtigem Mase und Gewichte.

1. Soll bei unsern sämtlichen Hüttenwerken kein ander Mas und Gewichte, als das stolbergische zeithero gewöhnliche bei schwerer Strafe gebrauchet werden; und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, ist
2. das Maltermas an allen Forsthäusern angeschlagen, und soll selbiges auch bei aller und jeder Messung gebrauchet werden.
3. Das Kohlenmas, so das rechte alte stolbergische ist, und von eisernen Blechen ist gemachet worden, ist sowohl zu Ilsenburg, als zum Schierke, der Factorei übergeben, und sollen darnach die hölzernen, so vor den Hütten gebraucht werden, gemachet und accurat gehalten werden. Gleichwie denn auch
4. das alte stolbergische Steinmas von eisernen Bleche gemacht auf die Factoreien gegeben, und damit wie mit den Kohlenmasen auf den Hütten gehalten werden soll.

5. Der

5. Der wernigerodische Scheffel, welcher mit dem Rathszeichen bemerket, und gleich andern gemessen, auch mit unsern Namen bezeichnet worden, soll allein und kein anderer auf den Factoreien gebraucht, und derselben 36 auf einen Wispel in Rechnung gebracht werden.

6. Das wernigerodische Gewichte, wovon 112 Pfund einen Centner ausmachen, wird bei allen Ein- und Auswägen gebrauchet, und damit hierunter keine Irrung oder Betrug vorgehen möge, ist in jeder Factorei ein richtig abgezogenes Pfundstük und Centner, so mit unsern Namen bezeichnet, dem Factor gegeben worden, wornach alle Gewichte in den Hütten und Eisenkammern richtig gehalten werden sollen. Und hat unser Factor, dem Wir die Aufsicht hierüber insbesondere mit anvertrauet haben wollen, über die Richtigkeit der Mase und Gewichte auf das allergenaueste zu halten, und die Wagebalken, und was darzu gehöret, in jeder Hütte in richtigen Stande zu haben und zu erhalten.

VI. Von der Lohnung.

1. Gleichwie nun die Hüttenschreiber allen Eisenstein, Kohlen und was sonst nur zur Hütte geliefert wird, in Empfang zu nehmen haben, die Forstbedienten auch die Holzhauerzettel an sie liefern: also haben dieselben alle 14 Tage, und zwar des Donnerstages, die Lohnung zu schliesen, diese zu Ilsenburg dem Factor und zum Schierke dem Factoreischreiber zur Nachsicht einzugeben, und wenn dieselben solche richtig befinden, die Lohnung wirklich darnach zu thun, nach geschehener Lohnung sodann sogleich dieselbe an den Buchhalter zur Revision unterschrieben einschicken, und desselben Erinnerungen darüber erwarten, welche Einsendung der

Extracte längstens Dienstages nach der Lohnung geschehen, und dabei zugleich die Quittungen numerirend gegen des Buchhalters Bescheinigung eingeliefert werden sollen. Und wenn die Extracte und Quittungen zurükblieben, soll der Buchhalter des Mittewochs auf der Rechnungsführer Kosten solche abholen lassen.

2. Soll zu Ilsenburg die Lohnung, wie üblich, mit baaren Gelde und Früchten geschehen, der Einkauf der Früchte zur Lohnung aber soll nach aller Möglichkeit also besorget werden, daß es den Arbeitsleuten im Preise nicht zu schwer fället, besonders auch tüchtige und untadelhafte Früchte anzuschaffen sind, und was der Preis in Quedlinburg, den Mitwochstag vor der Lohnung seyn wird, darzu soll von Quedlinburg bis hieher 2 Rthlr. Fuhrlohn 12 Gr. Provision für den Kaufmann 8 Ggr. Accise in Quedlinburg, und 2½ Schill. Einmase gegen hiesiges Gemäs, item 1 Ggr. 4 pf. Factoreigewinst von jedem Scheffel gerechnet und verloren werden, so lange bis ein anderes verordnet wird. Wären aber die Früchte um einen nähern Preis, als in Quedlinburg anzuschaffen, so hat sich unser Factor und Factoreischreiber darnach zu bemühen, und wollen Wir nicht, daß die Arbeitsleute mit ungewöhnlichen Fruchtpreisen sollen beschweret werden; dahero Wir auch weiter nichts verlangen, als von jedem Scheffel 1 Gr. 4 pf. Provision, und soll es im übrigen bis zu fernerer Verordnung mit dem Factoreigewinste zu Ilsenburg verbleiben, wie es zeithero gewöhnlich gewesen, da noch bis hieher das Lohn nach dem Factoreigewinst, und den gewöhnlichen Fruchtrechnungen eingerichtet ist.

3. Der Factor zu Ilsenburg und Factoreischreiber zur Schierke soll den Montag nach jeder Lohnung den Preis der versackten oder verkauften Früchte unserer Kammer einschicken; zum Schierke aber bleibet es bei der

Ver-

Verordnung, so des Factoreigewinstes wegen besonders ergangen ist.

4. Soll, sowohl zu Ilsenburg als Schierke, alle Lohntage richtige Bezahlung geschehen, und keiner wider seinen Willen mit dem Lohne aufgehalten, hingegen aber auch ohne unserer Kammer Einwilligung, zur Verhütung schwerer Schulden, kein Vorschus gegeben, jedermann auch gebührend begegnet, und wenn an Seiten der Arbeiter und Fuhrleute sich jemand ungebührlich aufführen würde, soll solches wie vor bemeldet, untersuchet und gebührend bestrafet werden.

5. Soll sowohl zu Ilsenburg als Schierke von allen Fuhrlohnen 6 Pf. von 1 Rthlr. zur Wegebesserung ferner abgekürzet und berechnet werden; desgleichen

6. Wir mit dem Abzug derer 2 Pf. Büzengeld von allen übrigen Lohnen denenjenigen, so Schaden bei der Arbeit bekommen, damit zu helfen, ferner continuiret wissen wollen, und ist dieses mit den Hüttenleuten auch zu probiren.

VII. Von Verhandelung des Eisens.

1. Hat zu Ilsenburg unser Factor und zu Schierke der Factoreischreiber alle Eisenhandlung solchergestalt, nach dem von unserer Kammer gesezten Preise, und nach dem gewöhnlichen Gewichte a 112 Pfund pro Centner zu treiben. Und wie Wir wollen, daß ein mehreres für das Eisen, als unsere Kammer verordnet, nicht zu nehmen sey: also sollen auch unser Factor und Factoreischreiber ein wenigeres zu nehmen, nicht befugt seyn, und wenn die Umstände ein wenigeres zu nehmen vorkommen solten, sollen darzu vorbesagte Cassenbediente unserer Kammer schriftliche Bewilligung darüber einholen, und damit in Rechnungen belegen.

2. Wird unsern Hüttenbedienten auf ihre uns geleistete Pflicht auf das nachdrüklichste eingebunden, das Eisen

nicht anders, als gegen bares Geld zu verkaufen, bei vorkommenden Gelegenheiten aber, da der Borg nicht zu evitiren, haben sie pflichtmäsige Erkundigung einzuziehen, daß diejenigen, denen sie borgen, zu bezahlen willig und vermögend sind; sie sollen aber nicht befugt seyn, ohne unserer Kammer Bewilligung einem Handwerks- oder gemeinem Manne, über 10 Rthlr. einem Kaufmann oder andern mittelmäsigen Vermögens über 100 Rthlr. zu creditiren, und Kaufleuten, so im Grosen handeln und beständige Abnehmer sind, sollen sie dennoch nicht eher gröſere Summen creditiren, bis sie der Kammer ausführlichen Bericht erstattet, wie, dem äuserlichen Verlaut nach, derselben Vermögen und Credit beschaffen sey, und unsere Kammer nach eingezogener gründlicher Nachricht, ihnen eine gewisse Summe determiniret, wie hoch sie sich mit diesem und jenem in Credit wollen eingelassen haben.

3. Und weiln Wir für gut befunden, daß neben unseren obbemeldeten Cassenbedienten unser jeziger Buchhalter, dieser Eisenhandlung halber, die auswärtige Correspondenz führen soll; also hat dieser mit jenen fleisig zu communiciren, und wenn eine für uns vortheilhafte Handlung ausgemachet worden, soll jeder insbesondere seinen pflichtmäsigen Bericht unserer Kammer abstatten, und derselben fördersamste Resolution oder Ratification erwarten.

4. Weil gute Handlung eines der vornehmsten Stücke mit ist, und ohne selbige ein Hüttenwerk nicht wohl lange bestehen mag, die Handelsleute aber durch fleisige Correspondenz, freundliche Begegnung, baldige Abfertigung, Wilfahrung und Machung der von ihnen verlangten Eisensorten auf ein Werk anzulocken sind, hingegen, wenn ihnen diese Eisenwaaren nicht werden angeboten, und freundlich mit ihnen umgegangen,

gen, wenn sie etwas verlangen, nicht gewilfahret und bei der Abholung über die Gebühr aufgehalten werden, sich leichtlich weggewöhnen können; so wollen Wir den Hütten und Cassenbedienten hiermit ernstlich eingebunden haben, den Handelsleuten bestens zu begegnen, und damit niemand über die Gebühr aufgehalten oder sonsten negligiret werde, so sollen die Hüttenbedienten, insbesondere aber die Hüttenschreiber ohne speciale Erlaubnis keine Nacht aus den Factoreien bleiben, es sey denn, daß sie in herrschaftlichen Verrichtungen dieses thun müsten. Wann sie aber allenfals zwei Nächte in solchen Verrichtungen ausenbleiben müsten, soll solches mit unserer Kammer Bewilligung geschehen. Wer aber dergleichen für sich thun wird, demselben soll allezeit ein gewöhnlicher Gehalt zur Strafe abgezogen werden.

VIII. Von Führung der Rechnungen.

1. Weil wir wollen, daß alle und jede Materialien, so wir in natura zu unsern Hüttenwerken geben, um den Preis, wie Wir solche verkaufen könten, angeschlagen und gehörigen Orts zur Rechnung gebracht werden sollen; also sollen

2. unsere Revierbediente, was ein jeder auf unseres Oberforstmeisters Befehl wird abfolgen lassen, es sey Baugeräthe oder Kohlholz, und zwar was von lezteren würklich verkehlt ist, in eine ordentliche Specification, mit Benennung des Preises und Betrags, welchen sie, wann sie das Holz verkauft, nach ihrer Pflicht zu erhalten vermeinet hätten, bringen, und diese Specification soll ein jeder unserer Kammer und zwar von Kohlholze mit Schlus des Jahres, vom Bau- Nuz- und Gerätheholze aber zu Ostern eingeben; da denn unser Oberforstmeister nach seiner Pflicht die angesez-

ten Preise untersuchen und berichtigen und dieselben unterschrieben dem Buchhalter zufertigen soll.

3. Den Eisenstein betreffend, sollen die Factoreien denselben an die Bergcasse, wie zeithero geschehen, ferner bezahlen, und wenn der jezige Preis desselben erhöhet oder erniedriget werden solte, muß solches mit unserer Kammer Bewilligung geschehen, und diese zum Belege der Rechnungen schriftlich ausgefertiget werden.

4. Wenn zum Behuf des Bauwesens die Factoreien Kalk, Ziegeln, Steine und dergleichen benöthiget, soll solches wie Fremde thun, bezahlet werden.

5. Alle und jede Lohne, so jährlich vom neuen gemacht und verabredet worden, sollen, wie oben besagt, unserer Kammer zur Resolution und Ratification eingesendet, und die Ausfertigung an den Bergsecretarium und Factor geschehen, welche den Hüttenschreibern davon Abschrift ertheilen, und die Originalia bei den Factoreien verwahrlich beibehalten, damit sie solche benöthigten Fals gebrauchen und produciren können; die beständigen Lohne aber bleiben so lange, bis unsere Kammer solche benöthigten Fals verändern möchte, sodann auch die Ausfertigung an den Bergsecretarium und Factor, wie vorstehet, geschiehet, und diese sogleich an die Hüttenschreiber communiciret.

6. Wenn Baukosten, auch extraordinäre Ausgaben vorfallen, so, wie obgemeldet, über 2 Rthlr. sich belaufen, so soll unser Factor nach Beschaffenheit derselben, davon die Anschläge zur Bewilligung in unsere Kammer schicken: immasen auch

7. unser Forstbereuter für die Verfertigung tüchtiger Kohlen, und die richtige Mase im Hain sorgen, die Fuhrleutelohne, mit dem Factor und Hüttenschreiber nach unserer Kammer Befehl und Ratification, wie obbemeldet, machen, die Hüttenschreiber die Kohlen aus den Hainen zu rechter Zeit abhohlen, dahin sehen,

hen, daß sie richtige Mas und gute Kohlen auf der Hütte erhalten, und die Einnahme der Kohlen mit des Forstgegenbereuters jedes Districts Bescheinigung bei dem Schlusse der Kohlung belegen, alle 14 Tage vor der Lohnung aber mit einander die Anzahl der gelieferten Kohlen berichtigen, so allezeit in den Factoreien geschehen soll.

Die Förderung des Eisensteins sollen unsere Bergbediente besorgen, und davor stehen, daß derselbe von allen Unrath und Gebürge, so viel möglich, ausgehalten, und was nicht schmelzwürdig, weggelassen, bei der Abfuhre aber richtige Mase gegeben werde. Die Hüttenschreiber sollen die Eisensteine abholen, und bei der Lieferung richtige Mase, und die Beschaffenheit des Eisensteins beobachten, und sich durch den Berggeschwornen die Einnahme des Eisensteins alle Lohntage bescheinigen lassen, was Roh- und Wascheisen genommen, und wieder verschmolzen wird wieget zu Ilsenburg der Bergsecretarius und zum Schierke der Factoreischreiber den Hüttenschreibern zu, und diese wiederum den Hammerschmieden, und halten auf jeden hohen Ofen, und jeder Hammerhütte ein gewisses Buch, worein das abgewogene rohe Eisen von den Hüttenschreibern geschrieben wird, welches Buch der Bergsecretarius öfters nachsehen, und soviel möglich von Irthümern bewahren, und wenn er dergleichen finden würde, solche mit den Hüttenbedienten abthun soll. Das Gieswerk, geschmiedete und Zäheeisen, und alles was Kaufmanswaare ist, wird von den Hüttenschreibern zu Ilsenburg, dem Factoreischreiber zugewogen; auch soll alwöchentlich alles, was von ausen eingenommen, auf den Werken erzeuget, und wieder ausgegeben worden, in die gedrukte Rechnungsformularia getragen werden, welche die Hüttenbediente, als Bergsecretarius, Factor, Factorei- und Hüttenschreibere zu Vermeidung weitläufti-

ger Belege, so unter ihnen ausgewechselt werden müsten, zusammen unterschreiben sollen. Und so hat unsere Kammer

8. genau zu beobachten, daß unsere Rechnungsführer, Buchhalter und Revisores diese unsere Ordnung genau beobachten, solchergestalt, daß alle Einnahmen und Ausgaben nicht nur ordentlich durch Quittungen beleget, sondern auch durch Gegenrechnungen befestiget werden.

Und damit jederman, dem es zu wissen nöthig, von dieser unserer Verordnung hinlängliche Wissenschaft habe; so soll dieselbe diese unsere Verordnung

1. Dem Forstsecretario, daß dieser den Forstbedienten alles was ihnen zu wissen nöthig,
2. Dem Bergsecretario, daß dieser den Berg- und Hüttenbedienten, was diese zu beobachten haben, jezo und bei aller Veränderung communiciren,
3. Dem Buchhalter und Revisoribus,
4. Dem Factor,
5. Den Hüttenschreibern zu Ilsenburg,
6. Dem Factoreischreiber zum Schierke, und endlich dem Hüttenschreiber daselbst, zugefertiget werden.

Und wie solches zu eines jeden Wissenschaft gebracht worden, hat der Forst- und Bergsecretarius zu berichten.

9. Bei dem Schlusse des Jahres soll unser Buchhalter aus allen den Hüttenrechnungen eine völlige Hauptrechnung formiren, und alles, was nicht zusammen gehöret, und in den Hüttenextracten sich nicht hat

wollen

wollen separiren lassen, unter besondere Rubriken, alles Holz und andere Materialien, so noch nicht bezahlet seyn möchten, mit Gelde zur Einnahme bringen, die gebliebene und wieder bleibende Vorräthe, welche er mit unserm Bergsecretario gründlich zu untersuchen hat, gegen einander zu balanciren, und den wahren Ertrag der Hüttenwerker ausfündig machen, diese Hauptrechnung aber allezeit 4 Wochen nach Ostern unserer Kammer zur Untersuchung übergeben, welche uns sodann davon referiren wird.

10. Schlüslich wollen Wir, daß unser zeitiger Bergsecretarius bei unsern Hüttenwerken besonders mit dahin sehen soll, daß alles was Wir in dieser unserer Verordnung befohlen haben, zu seiner Erfüllung gebracht werde, und wenn er einigen Mangel daran verspüren solte, solches unserer Kammer zu fernerer Untersuchung und Bestrafung berichten solle. Wernigerode den 28 April 1737.

(L. S.)

Christian Ernst Graf zu Stolberg.

XI.

Unvorgreifliches Project
wie
eines Potentaten Einnahme um ein Groses erhöhet, das Commercium gefördert
und
ein zulänglicher Credit zuwege gebracht werden möge?

Auf Befehl
Sr. churfürstl. Durchl. von der Pfalz
entworfen.

Anno 1711.

Dieses Project ist mir aus der Bibliothek eines grosen Staatsministers zu Theil geworden. Es befand sich noch ein französisches Handschreiben eines angesehenen Gelehrten darinnen, der es an Se. Excellenz mit folgenden Worten übersendet hat. „Je me donne l'honneur de presenter à Votre Excellence pour sa Bibliotheque le Manuscript, dont j'ai fait mention il y a quelque têms. Il est rare et dressé aux ordres du Feu l'Electeur etc.

Das erste Capitel.

Von der Absicht des Projects.

§. 1.

Es sind wenig grose Herren, welchen es nicht zuweilen an Gelde mangelt, absonderlich wo sie entweder in Krieg verfallen, oder durch die Ausgaben ihrer Vorfahren erschöpfet werden, oder durch ungleiche Oeconomie

in

in Schulden gerathen. Nun finden sich zwar täglich Leute, welche diesem Mangel zu helfen suchen, und es fehlet nirgends an Vorschlägen, wie man die Einkünfte groser Herren verhöhen könne. Es geschiehet aber gemeiniglich entweder durch Verpfändung der ordentlichen Einkünfte und Domänen, oder mit neuer Beschwerung der Unterthanen. Das erste ist allezeit schädlich; das andere niemahls zu loben, wann es nicht entweder nach Proportion, oder mit Verbindung eines darunter steckenden Nutzens geschiehet. Wir wollen von den leztern am ersten reden.

§. 2. Unter den gewöhnlichen Auflagen finden sich die Kopf- und Schornsteingelder: gleichwohl sind sie am allerwenigsten proportioniret; denn ob man gleich die ersten nach eines jeden Stand und Profession eintheilet, so treffen sie doch allezeit den Armen am schweresten; und es ist unstreitig, daß ein armer und mit Kindern gesegneter Bauer oft mehr bezahlet, als ein anderer, welcher viel reicher und ohne Kinder ist. Die Schornsteingelder treffen den Armen und Reichen gleich. Viel Auflagen aber sind so beschaffen, daß sie entweder dem Mittelmanne oder dem Armen alleine auf dem Halse bleiben. Und endlich habe ich noch keine gesehen, worunter für den Contribuenten der geringste Nutzen gestecket.

§. 3. Bei Verpfändung der ordentlichen Gefälle und Domänen hat ein Potentat keinen andern Vortheil, als daß er das Geld etliche Monate voraus empfähet; hingegen aber den Schaden, daß er es die folgende Monate missen muß; und also ist ihm nichts damit geholfen: dann was er mit einer Hand empfänget, das giebt er mit der andern wieder, und wann dieses zu rechter Zeit geschehen soll, so ziehet es entweder eine mehrere Verpfändung der Domänen oder unerträgliche Zinsen nach sich.

§. 4. Solcher Unordnung vorzubeugen, sind zweierlei Mittel, Geld oder Credit.

§. 5. Das erste ist wohl unstreitig das Beste; dannenhero hat man für allen Dingen dahin zu sehen, wie man nicht alleine die Einnahme eines Potentaten erhöhen, sondern auch solche Erhöhung beständig machen, und von Jahr zu Jahr, jedoch ohne Schaden der Unterthanen, continuiren könne. Solches geschiehet, wann man die Auflagen so einrichtet, daß entweder die Justiz oder das Commercium dadurch gefördert, den Bosheiten und unnöthiger Hoffarth gesteuert, und der Unterthan mit der ihm verderblichen Execution verschonet wird. Von der lezten Art ist die Accise; von der ersten und andern Art aber das Wechselrecht. Wozu man noch andere Dinge mehr fügen könte, welche alle das Landesaufnehmen befördern, und gleichwohl, ohne einige Execution, die jährliche Einnahme um ein groses vermehren würden.

§. 6. Weil aber die Einnahme, sie sey auch so gros als sie wolle, den auserordentlichen Ausgaben nicht stets die Waage hält; so ist einem Potentaten nichts nöthiger, als Credit. Frankreich, Engeland und Holland können uns zum Exempel dienen. Jenes würde so hoch nicht nicht gestiegen seyn, und diese würden ihm wenig geschadet haben, wenn sie nicht alle drei im Stande gewesen, entweder in ihrem Lande, oder von auswärtigen Orten Geld aufzunehmen. Mit der Zeit lässet sich alles bezahlen, aber im Augenblik unerträgliche Summen zu erpressen, ruiniret beides den Herrn und die Unterthanen. Dannenhero siehet man auch, daß Potentaten, welchen es am Credit fehlet, entweder ihre Kriege bald endigen, oder sie mit Verarmung des Landes führen müssen.

§. 7. Der Credit ist so schwer nicht zu erlangen, als man meinet, wann sich nur ein Herr entschliesen kan, 1. gute Ordnung in der Justiz und den Commercien zu machen,

machen, 2. ohne Ausnahme über der gemachten Ordnung zu halten, und 3. seinen Unterthanen mit guten Exempel vorzugehen. Das erste ist nöthig, das andere billig, das dritte aber für einen Potentaten höchst vortheilhaftig. Denn anstatt, daß er sonst Domänen oder Gefälle verpfänden muß, so kann er alsdenn was er will, gegen einen blosen Wechselbrief haben.

§. 8. Dieses alles hat einen gewissen Mann bewogen, seine Gedanken hierüber aufzusetzen. Er hat absonderlich dahin gesehen, wie nicht allein der Nutzen des Landesherrn, sondern auch der Unterthanen befördert, und beide unzertrenlich möchten verknüpfet werden. Er ist auch so eigensinnig nicht, daß er sich, wo er gefehlet, nicht solte weisen lassen. Denn die Umstände können gar viel verändern, und was an einem Hofe angehet, das gehet nicht allezeit am andern an. Inzwischen ist er doch seiner Erfindung so weit versichert, daß er sie nicht allein zu behaupten, sondern auch, nachdem es der Zustand eines Landes erfordert zu ändern getrauet.

§. 9. Es sind aber fürnehmlich fünf Stücke, worauf eines Potentaten und seiner Lande Heil beruhet:

Eine ordentliche Einnahme und Ausgabe;
Ein zureichender Credit;
Die Beförderung der Gerechtigkeit;
Das Wachsthum der Commercien und Geld.

Demnach wird auch fünferlei, solches zu behaupten nöthig seyn.

Eine Generalcasse und Cassenamt;
Ein volständig Wechselrecht;
Eine Contractenordnung;
Ein Wechselrecht oder Commerciencollegium und vernünftige Mittel, Geld zu finden.

Das andere Capitel.

Von der Generalcasse und dem Cassenamte.

§. 1. Durch die Generalcasse verstehet der Autor eine solche Casse, in welche alle und jede Einnahmen, sie haben Nahmen wie sie wollen, einfliesen, und aus welcher hinwiederum alles, wenn es anders unter die ordentlichen Ausgaben gehöret, in puncto, und ohne Verzug muß gezahlet werden.

§. 2. Nun wird zur fertigen Auszahlung vor allen Dingen eine gewisse Einnahme erfordert; demnach hat der Autor den Empfang derselben in einer besondern Generalcassenordnung dergestalt eingerichtet, daß ein Potentat von keinen seiner Geldbedienten, auch nur um einen Groschen bevortheilet, item von den Provinzen und Städten nicht mehr kan angeschlagen werden, als die Unterthanen nach Proportion zu zahlen schuldig sind: welches leztere doch täglich geschiehet. Den wenn zum Exempel eine Stadt funfzig oder achtzig tausend Rthr. zahlen solle, so ist man zufrieden, wann man nur solche Summe bei Hofe empfänget; inzwischen ist wohl möglich, daß der Magistrat mehr als 100000 angeschlagen und dieselben auch wirklich empfangen hat.

§. 3. Zur richtigen Einnahme gehöret zugleich die Eintreibung der Gelder. Diese geschiehet gemeiniglich mit solcher Art, daß man entweder viel Gaben auf den Häusern stehen lässet, oder die Contribuenten so exequiret, daß sie darüber zu Grunde gehen; lässet man sie auf den Häusern stehen, so muß entweder der Potentat die Summe darben, oder wo sie ja die Stadt oder das Amt vorschieset, so häufen sich doch die Schulden des Contribuenten so lange, bis er seines Hauses verlustig wird. Exequiret man ihn aber alzugeschwinde, so muß er ofte seine Waaren aus Noth verstosen, da er sie in etlichen

lichen Wochen viel höher anwenden könte. Hingegen prositiret der Executant, und kostet oft dem Contribuenten mehr am Tagegeld, item an Essen und Trinken, als des Contribuenten Contingent beträget. Oder wo man endlich auch ganz gütig verfähret, so schieset etwan der Empfänger die Summe dem Contribuenten vor, und machet sich alsdenn von dessen Güthern und Waaren doppelt bezahlet. Diesem allen nun abzuhelfen, hat der Autor eine Executionsordnung erfunden, Kraft welcher dem Contribuenten einige Nachsicht und zwar nach seinem Gefallen auf zwei bis zehen Wochen gegeben, von dem Contribuenten aber einige Gedultgebühr nemlich wöchentlich von einem Rthr. 1. Pfennig gezahlet wird, welches gleichwohl über 13. pro Cent und mit einem Wort so viel beträget, daß die Generalcasse, wegen der rükständigen Gelder sich aller Orten helfen, und einen jeden zu rechter Zeit bezahlen kan. So ist es auch dem Contribuenten viel vortheilhaftiger; weil er nicht allein solchergestalt seine Waaren viel gelegener verkaufen, sondern auch wo das Wechselrecht gut eingerichtet ist, sich bei guten Freunden aller Orten gar leichtlich rathen und also der verderblichen Execution entgehen wird.

§. 4. Weil aber die auserordentlichen Ausgaben die ordentlichen Einnahmen oft übersteigen, so hat der Autor ein Generalcassenamt angegeben, welches nicht allein die Generalcasse in Ordnung hält, und in allen Stücken genau observiret; sondern auch von solchem Gewichte ist, daß es, wann das Wechselrecht allererst eingeführet ist, gegen blose Zettel allenthalben Geld bekommen und gleichwohl dem Lande im geringsten nicht präjudiciren kan.

Dieses scheinet zwar impracticabel; wann man aber die Eröfnung hören wird, so werden sowohl der Hof als die Landstände bekennen, daß der Autor in seinen Gedanken sich nicht geirret hat.

§. 5. Bei diesem allen ist des Autoris Absicht nicht, jemanden in sein Amt zu greifen, oder mit den Bedienten die allergeringste Veränderung anzugeben. Es bleibet ein jeder so wie er ist. Nur dieses ist der Unterscheid, daß dieser oder jener Minister, was er bishero im Nahmen seines Principalen an die Chatoulle oder Rentkammer anbefohlen, hinkünftig an die Generalcasse befehlen wird; und daß hingegen alle Empfänger, welche die eingenommene Gelder stükweise gegen Befehl oder Anweisung ausgezahlet, solche an die Generalcasse zu liefern haben.

§. 6. Es sind auch des Autoris Gedanken nicht, als ob an diesem oder jenem Hofe der Empfang in der gebührenden Forme nicht geschehe. Man kan aber doch wohl leiden, daß ein Potentat versichert seyn möge, wie es mit dem Empfange zugegangen. Sind die Empfänger ehrlich, so haben sie nichts zu fürchten: sind sie es nicht, so werden sie ja nicht verlangen, daß sich der Hof solle betrügen lassen.

§. 7. Der Nutzen, welcher einem Potentaten hieraus erwächset, ist unbegreiflich. Es wird aber doch etlichermasen aus folgenden erscheinen.

Erstlich hat ein Potentat den Vortheil, daß er auf ein Jahr den ganzen Bestand der jährlichen Einnahme wissen und also die Ausgaben darnach reguliren kan.

Zweitens kan er, wie oben schon gemeldet, von keinem Empfänger bevortheilet werden, und, welches was seltsames ist, der Treue aller seiner Geldbedienten versichert seyn.

Drittens sind die rükständige Contributionsgelder, ob sie gleich nicht eingelaufen, dennoch so gut, als in Cassa, weil der Generalcassirer gegen die angeregte Geduldgebühr solche von Quartal zu Quartal besorgen muß.

Vier=

Viertens kan ein Potentat alles entweder baar oder durch Wechselbriefe gleich bezahlen, und also in Erkaufung der Materialien, Waaren und dergleichen Dinge ein sehr groses ersparen; dahingegen sonsten der Kaufmann auf alles, was er creditiret, Interesse schläget.

Fünftens kan zum Präjudiz eines Potentaten keinem Menschen entweder für seine Waaren oder Arbeit zu wenig gezahlet, und solches dem Potentaten verrechnet werden. Denn was zum Exempel die Hofkammer oder das Bauamt bedungen und unterschrieben, das zahlet der Generalcassirer. Und also bekomt ein jeder, was er soll; wann aber ein jeder richtig bezahlet wird, so hat man ihn auch allezeit wieder zu Diensten.

Sechstens kan er, wann die Einnahme gewis oder reguliret ist, vermöge des Generalcassenamts gar leicht anticipando Geld bekommen.

Siebentens kan er der Verpfändung seiner Domänen und anderer Gefälle überhoben bleiben.

Achtens wird es sich endlich zeigen, ob sich die Einnahme nicht um ein groses vermehren wird.

Den Unterthanen hingegen bleibet der Vortheil.

Erstlich, daß sie an Contribution nicht mehr zahlen dürfen, als sie nach der Matricul zu zahlen schuldig sind.

Zum andern, daß sie ihre Waaren nicht zu unrechter Zeit verstosen, und endlich auch in den gänzlichen Verlust ihrer Häuser und Güther nicht fallen dürfen.

Drittens, daß ein jeder weis, wo und zu welcher Zeit er entweder seine Besoldung oder seine Anforderung, wegen Arbeit oder gelieferter Waaren und zwar ohne Abkürzung des allergeringsten empfangen könne.

Das dritte Capitel.

Vom Wechselrechte und der Contracten-ordnung.

§. 1. Wann die Generalcasse Credit haben soll, so muß nothwendig ein Wechselrecht eingeführet und mit solchen Clausuln verwahret werden, daß kein Creditor an der Execution zweifeln darf.

§. 2. Wechselrechte findet man schon an verschiedenen Orten, als in Holland, in Preusen, in Sachsen; es fehlet aber an allen etwas, und es wäre am besten, wann man mit Zuziehung verständiger Wechseler aus allen das nöthigste zöge, und durch Zusetzung ein- und anderer Dinge ein recht volkommenes zu Stande brächte.

§. 3. Das vornehmste bei dem Wechselrecht ist die Execution, welche sich an hohen Personen nicht so leicht, als an niedrigen practiciren lässet. Der Autor hat auch hier ein Mittel erfunden, Kraft dessen man mit dergleichen ganz gelinde verfahren, und sie dennoch dahin bringen kan, daß sie viel lieber den Wechselbrief bezahlen, als ihren Credit werden fallen lassen.

§. 4 Im übrigen hat der Autor solche Vorsicht genommen, daß die Bankerottirer zwar schwer entkommen, dennoch aber, wenn sie unschuldig sind, mit ihrer Rechtfertigung können gehöret werden.

§. 5. Wann man aber Treue und Glauben halten will, so muß man es so viel möglich, durchgehends halten. Nun entspringet aber der gröste Zank aus den Contracten und Testamenten, und wir führen die meiste Processe deswegen, daß man entweder was man uns versprochen, nicht halten, oder was uns gebühret, nicht geben, oder endlich den Verstand der Contracte und den lezten Willen der Todten verkehren will.

§. 6. Wechselbriefe verhüten zwar sehr viel Böses, aber sie können nicht allezeit gegeben werden; denn die Verkehrungen der Menschen sind vielerlei, und also müssen auch vielerlei Verbindungen seyn. Solchergestalt haben wir Societäts- Handels- Arbeits- Fuhr- Fracht- Kauf- Mieth- Borg- Verlobungs-, Bedienten- oder Gesindecontracte und dergleichen.

§. 7. Die meisten von solchen Contracten werden nur mündlich abgehandelt; dannenhero gehen sie auch zum Schaden der Contrahenten gar oft zurücke. Sind sie aber schriftlich abgefasset, so füllet sie der Advocat mit so vielen und unverständlichen Cautelen an, daß sie der Contrahent öfters nicht verstehet, und dennoch ist wohl das nöthigste, und was zum Hauptwesen der Sachen dienet, zuweilen vergessen.

§. 8. Derowegen wird man ein Mittel angeben, wie alle Verbindungen mit Contracten versorget, zu allen Contracten aber ganz simple jedoch zureichende Formularia ausgefertiget, und folglich die Contrahenten untereinander können versichert werden.

§. 9. Es ist aber die Meinung nicht, als ob man die Leute ohne Ausnahme an Wechselbriefe und Contracte binden wolte. Es stehet einem jeden frei, ob er Wechselbriefe oder Obligationes geben, ob er die Obligationes nach unserer Forme, oder anders, einrichten; item ob er seinen Handelscontract mündlich oder schriftlich schliesen will. Er muß sich aber gefallen lassen, daß er alsdenn mit seiner Klage so summariter, als ein anderer, nicht gehöret wird.

§. 10. Hingegen haben die Contrahenten bei unserer Art den Vortheil, daß sie sich, nach geschlossenem Contracte, annoch bedenken, und gleichwohl auch einander nicht können in Schaden setzen; z. E. ich schliese mit Titio einen Contract gegen Wolle auf 20000 Rthlr. Er verspricht mir innerhalb 6 Monaten die Wolle, ich aber

ihm dagegen das Geld zu liefern. Inzwischen kan die Wolle fallen oder steigen; fält sie und ich finde einen sonderlichen Schaden dabei, so kan ich zurücke, jedoch mit der Bedingung, daß ich ihm vermöge der Contractenordnung 10 pro Cent Vergnügung zahle. Steigt sie und er findet seinen Nutzen dabei, so kan er gegen Erlegung einer solchen Vergnügung ein gleiches thun. Dieses verstehe ich aber von Contracten, wobei man sehr merklich kan beleidiget werden. Im andern gehet die Zurüktretung so leichte nicht an.

§. 11. Weil aber keine Ordnungen besser geschäzet werden, als: die einem grosen Potentaten zugleich Geld abwerfen, so wird der Autor einen Weg angeben, wie der Oberherr von allen Wechselbriefen und Contracten profitiren, und gleichwohl der Unterthan sich nicht beklagen könne.

Der Nutzen eines Potentaten ist hierbei folgender.

Erstlich wird dero hoher Credit befestiget, und ein offener Weg gebahnet, aller Orten ohne Schwierigkeiten Geld zu finden.

Zum **andern** ist es ein Mittel, wann auch ein Potentat die schuldige Summe nicht bezahlen kan, gegen andere Wechselbriefe und andern Orten, zu deren Abführung Geld aufzunehmen.

Drittens werden viel unnöthige Appellationes nach- und nicht allein die Ministri, sondern auch das Oberhaupt selbst vieler Mühe und Anlaufens überhoben bleiben.

Viertens werden hierdurch insonderheit die Commercien gefördert, Capitalisten ins Land gezogen, und sowohl der Ausländer als Unterthanen Gemüther disponiret, ihre Gelder freiwillig und gegen ein billiges Interesse vorzuschiesen.

Fünf-

§. 2. Wie gar schläfrig solches in den gewöhnlichen Gerichten geschiehet, und wie öfters ein geringer Proces auf zwei und mehr Jahre verschleift wird, das lieget genug am Tage.

§. 3. Demnach würde allerdings nöthig seyn, ein Wechselgerichte und zwar nach Proportion des Landes an einem, zwei auch drei Arten aufzurichten.

§. 4. Dieses Wechselgerichte müste aus einigen Gelehrten, die meiste Zahl aber aus grosen und erfahrnen Kaufleuten bestehen.

§. 5. Die Ordnung und wie darinnen muß verfahren werden, hat der Autor insbesondere weitläuftig entworfen.

§. 6. Damit aber das Wechselgerichte um so viel nützlicher wäre, könte man das Commercium damit verbinden; und könten also die Assessores des Wechselgerichts zugleich die Beobachtung aller Dinge haben, welche nur einigermasen in den Handel laufen, und zu Verstärkung des Commercii dienen könten.

§. 7. Die Unkosten und Besoldungen würden sich eben so hoch nicht belaufen, indem mancher Kaufmann nur um des Ranges willen sich engagiren, und mit den Accidentien gar gerne begnügen würde.

§. 8. Der Ruhm und Nutzen, welcher einem Potentaten hieraus entspriesen würde, ist unaussprechlich. Denn

erstlich würden die Commercien von Tage zu Tage steigen, und also würden sie nicht allein die Wechsel- und Contractengefälle, sondern auch den Zoll und die Accise merklich erhöhen.

Zum **andern** werden die Ausländer hierdurch kühne gemacht, in eines solchen Potentaten Landen sich entweder persönlich nieder- oder doch in mehrere Negotien und Geldverkehrungen einzulassen.

Drit-

Drittens würde das Commercium besser beobachtet, und alles untersuchet werden, was zu dessen Ausbreitung gedeihen könte.

Die Unterthanen aber haben den Nutzen.

Erstlich, daß sie wissen, wo sie in zweifelhaften Fällen sich Raths erholen, und ihre Sache summariter abthun können.

Zum **andern**, daß sie auch bei unglüklichen Fällen von dem Gegentheile nicht übereilet werden, sondern den Beweis ihrer Unschuld führen können.

Drittens, daß die Kaufleute im Handel behutsam gehen, und nicht höher steigen werden, als ihnen die Flügel gewachsen sind; welches gleichwohl am meisten den Credit und das Commercium ruiniret.

Das fünfte Capitel.

Von vernünftigen Geldmitteln.

§. 1. Wann die Geldgaben sollen vernünftig seyn, so müssen sie den Unterthanen entweder Vortheil oder doch keinen Schaden bringen; oder gar in eines jeglichen Willen bestehen; vor allen Dingen aber müssen sie keine Execution nöthig haben, sondern wie die Accise sich selbst eintreiben.

§. 2. Der Autor hat in seinen Vorschlägen, welche er eröfnen will, dieses alles genau in Acht genommen. Denn ob es gleich das Ansehen hat, als ob die Wechsel- und Contractengefälle beschwerlich wären; so ist doch der daraus fliesende Nutzen tausendmal gröser; und zu dem sind sie so mäsig und proportionirlich eingerichtet, daß man sie mit guten Gewissen nicht wohl verwerfen kan.

§. 3. Die übrige Vorschläge, welche er thun will, greifen entweder den Unterthan gar nicht an, oder stehen doch in seinem Belieben; der Autor ist aber versichert, daß sich die wenigsten davon abziehen werden.

§. 4. Wann endlich der Autor seine Gedanken melden solte, wie hoch sich die Erhöhung der jährlichen Einnahme vermöge seiner Vorschläge belaufen möchte, so schätzet er sie ohngefähr am churpfälzischen Hofe auf 250000 Rthlr.

§. 5. Allein es ist eher mehr, als weniger zu hoffen, und es wird kein Jahr hingehen, da sich mit der Vermehrung des Volks und des Commercii nicht auch diese Einnahme vermehren wird.

Das sechste Capitel.

Von nüzlicher Anwendung dieser Gelder und Aufrichtung eines unendlichen Credits.

§. 1. Es stehet zwar in eines jeden Potentaten Gefallen, wozu er die vorhergehende Geldmittel brauchen will: der Autor ist auch nicht so fürwitzig, daß er in die Absichten der Höfe einsehen, und die Ausgaben nach seinem Kopfe formiren wolte; es ist genug, wann er dasjenige, was er versprochen, leistet, das übrige komt auf die Anordnung und Klugheit des Hofes an.

§. 2. Wann man aber seinem einfältigen Rath folgen wolte, so würde sich der Nutzen eines Potentaten viel höher erstrecken, und alles dasjenige, was man bishero gesaget, würde gegen dem, so darauf folgen würde, geringer seyn.

§. 3. Es sind aber des Autoris Gedanken, daß man oberwähnte Geldmittel nicht zur ordentlichen Casse schlagen, sondern zu Errichtung einer Banco anwenden, und zwar nach der Gröse des Landes eine, zwei odor auch mehr Banco fundiren solle.

§. 4. In dem Churfürstenthum Pfalz beim Rhein und den zur Chur gehörigen Provinzien würde eine Banco zulänglich seyn, welche nirgendswo besser, als zu Düsseldorf, könte etabliret werden.

§. 5.

§. 5. In diese Banco laufen die Gelder von Jahr zu Jahr unveränderlich ein, und werden durch die dazu bestelte Wechseler umgetrieben.

§. 6. Das Directorium müste die Stadt haben, wo sie fundiret wird, und diese müste auch hinwiederum Sr. churfürstlichen Durchl. dafür haften: hingegen würde es nöthig seyn, daß Se. churfürstl. Durchl. sich aller Gewalt über die Banco begäben; das ist, Sie würden zu versichern belieben, daß Sie die dazu destinirte Gelder weder an ihrem Einlauf hindern, noch vi summae potestatis zurüknehmen, sondern allezeit und einmal wie das andere zu den Diensten der Banco lassen wolte.

§. 7. Dieses scheinet wohl dem Ansehen nach ungereimt; aber in der That ist es Sr. churfürstl. Durchl. höchst vortheilhaftig. Denn

erstlich können Sie, wann Sie einen gewissen Fond in Banco haben, aller Orten gegen geringes Interesse leicht Geld bekommen, und also wäre es die Banco zu schwächen unnöthig.

Zum andern, können Sie mit den Geldern in Banco mehr Nutzen schaffen, als die Interesse für die aufgenommene Gelder betragen.

Drittens, leiden Sie bei Begebung des Directorii keine Gefahr; denn die Städte müssen dafür haften.

Viertens benehmen Sie sowohl den Ausländern, als Einwohnern den Argwohn, ob möchte die Banco reduciret, und folglich die Creditores gefähret werden.

Fünftens, wird auch die Banco von einer Stadt am allerrichtigsten administriret werden.

§. 8. Unter den Administranten müssen etliche vom Magistrat, die andern von der Kaufmannschaft seyn, die Hauptinspection haben die Landstände, die besondere aber der Magistrat.

§. 9. Andere Wechseler als Socios in die Banco einzunehmen, hätte man zwar wegen des grosen Fundi

nicht

nicht nöthig, man braucht sie aber doch wegen des Credits. Jedoch müste man keinen zwingen, sondern einem jeden hier seinen Willen lassen. Dann man würde ohnedem über 6 nicht nothig haben.

§. 10. Diejenigen, welche als Socii Geld in Banco legen, geniesen pro rata Z. E. das Land hat darinnen 500000 Rthlr. ein Socius aber 50000 Rthlr. so empfängt das Land von dem gezogenen Nutzen zehen, der andere aber nur ein Theil.

§. 11. Man müste auch niemand nöthigen, dasjenige, so er in Banco leget, beständig darinnen zu lassen: sondern, wann der terminus Societatis verstrichen, so kan er es herausnehmen, wann er will; der Einflus aber von Seiten des Landes müste beständig seyn.

§. 12. Der Profit, welchen das Land von der Banco ziehet, könte Anfangs einige Jahre zu Verstärkung der Banco gelassen, nachgehends aber entweder zu Sr. churfürstl. Durchl. Disposition eingeliefert, oder, welches höchst nüzlich, zu einer Kriegscasse employret, und das Militare dadurch verstärket werden. Solchergestalt würde der Profit endlich so hoch anwachsen, daß man eine grose Armee davon bezahlen, und das Land ad militaria nichts würde contribuiren dörfen.

§. 13. Dieses scheinet zwar dem Ansehen nach unglaublich; man kan es aber mit dem Exempel eines einzigen Kaufmanns erweisen. Die Erfahrung hat es genug bezeiget, wie hoch es ein Wechseler bringen kan, wann er nur 20000 Rthlr. zum Anfange hat. Wann ihm aber alle Jahre, über das, so er erwürbe, noch 20000 Rthl. in Casse flössen, und solches 30 Jahre continuirete, so betrügen sie schon 600000 Rthl. an Capital, und mit solchem Capital würde er auch binnen 30 Jahren schon mehr als so viel verdienet haben: sein Credit aber würde sich weit über eine Million erstrecken. Gehet nun dieses mit so wenigen, gehet es mit einem particulären Kaufmanne,

manne, gehet es endlich mit einem Vermögen an, welches alle Augenblicke der Veränderung unterworfen ist, so mache man die Rechnung, wie viel von einer Banco zu hoffen wäre, welche nicht allein jährlich mit 250000 Rthl. verstärket, sondern auch von verschiedenen Capitalisten unterstützet, und endlich für allen Bankerotten könte bewahret werden.

§. 14. Summa Se. churfürstl. Durchl. würden bei Kriegeszeiten, vermöge eines solchen Banco allezeit so viel Geld aufnehmen können, als Sie zu Verstärkung Dero Armeen benöthiget wären. Denn wann der jährliche Einflus 250000 Rthlr. betrüge, so könte die Banco, wann sie dieses Einflusses gesichert wäre, gleich Anfangs auf 4 Jahr 1 Million, über 4 Jahr aber schon 2 Millionen voraus anschaffen. Absonderlich würde dieses sehr leicht angehen, wann das Generalcassenamt bestünde. Denn wann dieses einen Wechselbrief an die Banco gäbe, so hätte diese auser ihrem Fond noch eine andere Versicherung, welche wegen Concurrirung der Landstände eben so gewis, als der Fond ist. Solchergestalt könte das Land erleichtert, und dasjenige, was es in einem einzigen Jahre nicht geben kan, in vier Jahren viel leichter entrichtet werden. Wäre es aber auch unmöglich in 4 Jahren die ganze Summe per extraordinaria aufzutreiben, so könte inzwischen die Banco dasjenige, so dazu fehlete, anderswo aufnehmen, und also die ausgestellte Wechselbriefe bezahlen. Bei Friedenszeiten aber würde sich dieses Werk so hoch schwingen, daß nicht allein die Schulden abgeführet werden, sondern auch dem ganzen Lande ein unvergänglicher Schaz zuwachsen, und man allezeit im Stande seyn würde, eine zulängliche Armee auf die Beine zu bringen, zumalen da viele Capitalisten ihr Geld an die Banco leihen würden; diese aber solches verkehren, oder auch gegen einen höheren Zins an andere verleihen, und folglich dadurch lucriren könte.

§. 15.

§. 15. Obgedachte Banco müste den Namen einer Landbanco haben; denn die Erfahrung hat es bishero gewiesen, daß es in monarchischen Reichen eine Banco zu etabliren, aus keiner andern Ursache so schwer gefallen, als weil man allezeit besorget, daß der Oberherr, vermöge seiner unumschränkten Gewalt, dieselbe nach seinem Gefallen zerreisen, und die Gelder zu ganz anderen Dingen verwenden könte; wann aber das Land die Verwaltung hat, so wird kein Mensch an der Zahlung zweifeln.

§. 16. Es könte sich auch solchergestalt niemand über dieses Werk mit Rechte beschweren: denn

erstlich, es bestehet die dazu destinirte Einnahme aus solchen Gefällen, welche noch nie gewesen, und folglich der ordentlichen Einnahme nicht präjudiciren können.

Zum andern, sind es solche Gefälle, welche entweder zu Beförderung der Commercien und der Justiz gereichen, oder doch in eines jeden Belieben stehen.

Drittens, wächset endlich der Hauptnuz dem Lande zu, und das Land bleibet auch gleichsam Herr darüber; indeme nicht allein die Banco von Städten administriret, sondern auch, vermöge der dazu gehörigen Ordnung, von den Landständen jährlich in Credit und Debit erhalten werden.

§. 17. Hingegen wird sich mit der Zeit ein jeder freuen, daß er nicht allein einen Ort weis, wo er sein Geld auf Wucher geben, sondern auch, wo er auf den Nothfall Geld haben kan. Die Banco aber würde sich endlich so weit als la Maison de Ville zu Paris, erstrecken, das ist, sie würde kaum dem einen sein Darlehn bezahlen, so würde schon wieder ein anderer in die Stelle treten. Und also würde der Credit frei und offen, und mit Anwachsung der Banco der daraus fliesende Nutzen unendlich werden.

XII. Vom

XII.

Vom Nutzen wilder Baumschulen,

von

G. Rammelt.

Der Holzmangel beschäftiget aufmerksame Hauswirthe auf allerhand Mittel zu gedenken, wodurch ihm abgeholfen werden könne. Unter die unnöthigen Verschwendungen des Holzes rechne ich billig auch die todten Hecken und dürren Zäune, so von abgehauenen Reisholze und Stangen verfertiget werden. Wenn man bedenkt, was für eine Menge solcher Zäune in vielen Landen anzutreffen sind, so wird man bald inne werden, wie viel Holz darzu gehöre, und wie nöthig es sey, diesem Holzverderben Einhalt zu thun. Nun möchte man zwar einwenden, daß solches am Ende doch auch verbrennet werden könte: allein wie viel Abgang leidet nicht ein solcher Zaun, und muß er nicht fast alle Jahre ausgebessert und immer neues Holz dazu genommen werden? und wo komt das alte hin? es wird zertreten, zerkrümelt, von ungetreuen Händen hinweggetragen, und zulezt verfault es. Wäre es nun nicht besser, anstatt dieser todten und dürren Zäune, die einen recht traurigen Anblik geben, lebendige und grüne Hecken anzulegen? Da wir sonst fremde Moden gerne nachmachen, warum ahmen wir denn nicht in diesem Stük den Engländern nach, die nicht allein ihre Gärten, sondern auch so gar Aecker und Wiesen also einfassen? Ob nun zwar die Aecker und Wiesen wegen der Huth und Trift, auch anderer Umstände halber bei uns

sich nicht umzäunen lassen; so sind es doch die vielen Gärten und Gartenäcker, die eine Umzäunung nöthig haben; da denn bei Anlegung lebendiger Hecken viel Holz ersparet würde und ein mehreres zuwüchse, welches man beim jährlichen Abkappen und Beschneiden der Hecken wohl nutzen könte. Man machet dagegen einen doppelten Einwurf; erstlich das Holz wächset nicht allerwegen gut. Hierauf dienet zur Antwort: wo Bäume wachsen, da müssen auch Sträucher und Hecken wachsen und fortkommen; und hat man denn nicht allerhand Sorten vom Holze, davon eine in diesem, eine andere in einem andern Boden gedeien? ja solche die mit allen Boden zufrieden sind? Es komt also nur auf eine vernünftige und der Natur gemäse Wahl der Holzarten an, und ich habe schon ehemals in dieser Samlung zweierlei Hecken, die sowohl in dürren als nassen Boden mit Vortheil anzulegen sind, beschrieben, hoffe daher, daß dieser Einwurf keiner weitern Antwort bedürfe. Der zweite Einwurf scheinet etwas wichtiger zu seyn. Man sagt: wo sollen die junge Pflanzen zu lebendigen Hecken herkommen? aus den Waldungen solche zu nehmen, geben die Eigenthümer nicht zu; es ist auch aus verschiedenen Ursachen nicht rathsam, und der Zukauf kostet viel Geld. Allein auch diese Schwierigkeiten könten gar leicht gehoben werden, wenn man nur, nach dem Exempel der Engländer, wilde Baumschulen anlegen wolte. Ein jeder der einen Garten hat, würde auch wohl einen kleinen Flek in selbigem darzu anwenden können. Er würde sehr wenig Mühe damit haben, wenn er solchen nur fein tief umgraben, oder noch besser rejolen, und den Samen von allerhand wilden Sträuchen darein säen und von Unkraute rein halten wolte. Diesen Samen könte er ohne Entgeld in gnugsamer Quantität haben, wenn er nur die kleine Mühe anwenden, und ihn durch die Kinder samlen lassen wolte, und zwar zu der Zeit, da er abfält, verflieget, und von

den Vögeln gefressen wird, oder sonst umkomt. Der Weiß- und Schwarzdorn, der Kreuzdorn, das Ligustrum, die Rüster, der Ahornbaum, die Linde, der Hollunderbaum, der wilde Rosenstrauch, die wilden Aepfel, Birn und Pflaumen und andere Arten geben alle Jahre Samen genug her, so alle in guten und schlechten Boden fortkommen. Wenn sie nun in einem lockern Boden gesäet, und von Unkraute rein gehalten würden, so würden sie binnen drei Jahren zu Anlegung der Hecken gros genug seyn. Wolte sich jemand mit der Unwissenheit, wenn und wie diese Samen zu säen, entschuldigen, so würden sich schon Menschen finden, die dieser Unwissenheit abhülfen, und es fehlet nicht an Schriften, die diesfals gute Anleitung geben. Wolte man auch Standbäume von wilder Baumzucht in diesen Baumschulen erziehen, als Eichen, Buchen, Ahorn, wilde Birn- Aepfel- Castanien- Lerchenbäume und dergleichen, um solche um die Dörfer auf die leeren Pläze Alleenweise zu setzen, so würde solches desto löblicher und nuzbarer seyn. Ob sich nun wohl die Sache überal mit leichter Mühe ins Werk richten liese; so sehe ich doch schon voraus, daß durch blose Privatvorschläge auch in diesem Stücke nichts wird ausgerichtet werden. Nimmermehr würde es in den königl. preußischen Landen mit den Maulbeerplantagen dahin gekommen seyn, wenn nicht ein Befehl über den andern diesfals wäre erlassen worden. Was für Hindernisse legen sich nicht der so ernstlich anbefohlenen Anpflanzung wilder und guter Bäume an die öffentlichen Strasen in den Weg? Die Exempel reizen. Wenn daher Herrschaften, die ohnedies Gärtner halten, ihren Gärtnern anbeföhlen, solche Baumschulen anzulegen, und zugleich ihren Unterthanen Anleitung zu geben, nach den rechten Grundsäzen dabei zu verfahren, so würde doch noch mancher fleisige Landmann zu der für ihn so vortheilhaften Nachfolge zu bewegen seyn. Gärtner, die eigenthümliche Gärten haben,

solten von dergleichen Baumschulen ihre Rechnung so gut, als die engländischen Gärtner finden. Sie könten sie Schockweise mit eben so guten Profit, als Obstbäume, verkaufen. Das Land, wo sie stünden, könte dennoch, auch sonst genutzet werden, wenn allerhand kleine Gartengewächse, als Sallat, Rabunzen und dergleichen darunter gesäet würden, die den kleinen Sträuchern nicht schädlich sind. Und ob es wohl scheinet, daß eine wilde Baumschule nicht so viel Geld, als eine Schule fruchtbarer Bäume einbringet; so hat sie doch auch nicht so viel Mühe, indem jene nur gesäet und gereiniget, da diese erst gepfropft und oculiret werden, überdies auch dreimal länger stehen müssen, ehe sie zum Versetzen taugen. Ich getraue mir aber zu behaupten, daß die wilden Baumschulen eben den, wo nicht mehrern Nutzen verschaffen, als die guten. Denn da jene im dritten Jahre schon zum Verkauf tüchtig sind, so folgt, daß sie dreimal können verkauft werden, wenn man aus den guten nur einmal Geld löset. Wolte man sich nun die Mühe geben, und neben den Sträuchern zu Hecken auch Standbäume vom wilden Holze ziehen, als Eichen, Buchen, Rüstern, Linden und dergleichen, so würden solche schon Abnehmer finden, und ihre Stelle gut verinteressiren. Wie mancher leere Ort würde damit besetzet werden können? Und ich sehe kein bequemer Mittel für viele Oerter, zu dem Zwecke der Anpflanzung allerlei Bäume an die Strasen zu gelangen, als dieses: es muß von hoher Landesobrigkeit erstlich anbefohlen werden, daß die Unterthanen wilde Baumschulen anlegen. Was für Nutzen würden nicht unsere Nachkommen davon haben? Wie viel dürre Hügel und öde Pläze giebt es nicht, wo keine Weiden und Pappelbäume wachsen wollen? wo doch Rüstern und andere Holzarten gut fortkommen, die sich eben so, wie die Weiden, köpfen lassen und zu verschiedenen Zwecken gut zu gebrauchen sind. Kurz: wilde Baumschulen anzulegen

gen solte von hoher Landesobrigkeit anbefohlen, aber auch darüber gehalten, und zu dem Ende besondere Inspectores darauf bestellet werden; sie würden einem Lande einen unbeschreiblichen Nutzen verschaffen.

* *

XIII.

G. Rammelt vom Kernobste.

Die vielerlei Arten des Obstes sind eine grose Gabe, die wir Menschen von der Milde des grosen und gnädigen Schöpfers haben, und wofür wir ihm, so oft wir es geniesen, billig Dank abstatten solten. Aber wie wenig geschiehet es doch? Die meisten Menschen sind leider den Säuen gleich, die die Eicheln unter den Bäumen begierig einschlucken und nicht in die Höhe sehen, woher sie kommen. Wir leben jezo in einer Zeit, da wir die mannichfaltigen Arten des Obstes besser erkennen lernen, als man sie vor 100 Jahren gekant hat. Man darf nur die heutigen Verzeichnisse dererjenigen ansehen, die starke Baumschulen haben und Handel damit treiben, so wird man den Unterscheid unter den vorigen und jezigen Zeiten bemerken; obgleich nicht zu leugnen ist, daß darunter viele theils an Geschmak schlechte, theils undauerhafte Arten befindlich sind.

Der Unterscheid hat meiner Meinung nach seinen Ursprung von der Veränderung des eigenen Samens des Obstes. Denn man darf nicht meinen, daß eben dieselbe Art von welcher der Same genommen wird, wieder hervorkäme. Nein, es entstehen daraus schlechtere, bessere, auch wohl eben dieselbe, jedoch diese leztern seltener. Alle Samen bringen zwar ihres gleichen wieder hervor,

allein bei vielen gehen Veränderungen sowohl in der Farbe als in der Gröse, auch im Geschmacke vor. Aus einem Apfelkern entstehet zwar ein Apfelbaum: aber nicht allemal der nemliche Apfel, von dem der Kern genommen ist. Ich halte davor, daß die Ursache in der innerlichen Structur des Samenkorns zu suchen sey.

In den leipziger öconomischen Samlungen habe ich vormals die Aufgabe gelesen: warum, wenn man Borstorfer Aepfelkern säete, nicht wieder lauter Borstorferäpfelbäume hervorkämen? Den auf die Beantwortung dieser Frage gesezten Preis hat keiner erhalten können, als der, so die Ursache in der innerlichen Beschaffenheit des Samenkorns gefunden hat. Wenn in der Vermischung der Bestandtheile des Kerns sich ein Unterschied ereignet, so entstehet ein Unterschied in der Farbe, Gröse und dem Geschmacke des Obstes. Könte man diejenigen Samenkörner, die alle Partikelchen des Obstes, von dem sie genommen sind, in genauer Vermischung haben, von andern, denen es daran fehlet, unterscheiden, so würde man eben die Sorte wieder hervorbringen, welche gesäet worden: allein das stehet in unsern Vermögen nicht: und ob man wohl angemerkt haben will, daß bei Schoten tragenden Gewächsen, die Kerner so unten am Stiele liegen, die besten wären, weil sie den aufsteigenden Saft zu erst empfingen: so lehret doch die Erfahrung öfters das Gegentheil, und ich glaube, daß die obersten von den Wirkungen der Sonne und des Thaues besser werden als die untern. Beim Obst ist es schon etwas anders: denn die Frucht der Aepfel und Birnen ist rund oder länglicht, und die Kerne sitzen in der Mitte inne. Einige Kerner nun geniesen die Wirkungen der Sonne und des Thaues mehr als andere, und davon sind jene allerdings die besten. Da wir solches nun bei dem Obste nicht genau wissen können, auch nicht so genau nehmen, so säen wir die Kerner ohne Unterschied, woraus

denn

denn folget, daß man gute und schlechte Sorten erhält. Da wir nun schon so viele gute Arten von Obste, insonderheit von Aepfeln und Birnen haben, so könten wir ja wohl damit zufrieden seyn; allein warum sollen wir nicht auch hier das plus vltra beobachten?

Man weis, daß die nicht gepfropften und oculirten Bäume, so von ihrem ersten Samenkorn entstehen, viel dauerhafter als jene sind, man weis auch, daß wenn beim Pfropfen der wilde Stamm gespalten und das einzusetzende gute Reis keilförmig zugeschnitten werden muß, und daß es folglich eine Zeitlang erfordert, ehe es wieder verwächset. Dieses nun machet in dem Stamme eine Verwirrung. Denn ohnmöglich können die Saftröhren und Fiebern auf einander treffen: sie müssen gedrehet und verwickelt werden, so daß der Saft nicht ohne Hindernis aufsteigen kan. Dazu komt noch, daß der Stamm und das Reis nicht einerlei Saftröhren haben. Geschiehet es nun, daß zwei ungleiche zusammen kommen, so muß sich der Saft stämmen und die Rinde auftreiben, welches einen Knorpel und gewächshafte Beule macht, so daß öfters der unterste Stamm viel dünner bleibet als der oberste, woraus ungesunde Bäume entstehen. Dieses hat man bei Bäumen, die blos aus den Kernern gezogen sind, nicht zu befürchten.

Wolten wir nun unsern Nachkommen einen Dienst thun, so könte es geschehen, wenn wir ihnen nicht allein lauter gepfropfte, sondern auch von ihren Kernen aufgewachsene Bäume zuzögen. Man wird sagen, sie würden es uns schlechten Dank wissen, wenn wir ihnen lauter solche von Kernern erzogene Bäume hinterlassen wolten, indem darunter viel schlecht Zeug seyn würde. Allein ich antworte: wo kommen denn die vielen unterschiedenen Sorten her? Gewis nirgends anders als durch den Samen. Dieses zu erkennen ist nicht schwer. Man nehme nur die Kerner von guten schmakhaften Sorten, die an der

völligen Sonne gehangen, schöne rothe Backen haben, und sonst zu ihrer volkomnen Reife gelanget sind, und säe sie zu gehöriger Zeit in ein fettes Land. Man hebe sie im dritten Jahre aus, versetze sie wieder in ein gutes Land, und lasse sie alda stehen, bis sie die Stärke erlanget haben, daß sie zum Pfropfen tüchtig sind. Das erste Versetzen geschiehet nicht deswegen, als wenn sie dadurch verbessert würden; sondern damit sie hernach Raum genung zu ihren Wachsthume bekommen. Sind sie nun, wie vorgedacht, zu der rechten Stärke gelanget, so giebt der Augenschein schon, welcher Baum eine gute Frucht bringen möchte: denn das fette Laub und Holz, das schön glat und ohne Stacheln ist, sind Vorbothen guter Früchte; wiewohl wir auch gute Birnen mit Stacheln haben, an der Epine, Ambrelle und andern, wovon die erstere in Frankreich in einem Walde soll gefunden und hernach durchs Pfropfen weiter fortgebracht worden seyn.

Diejenigen nun, so ein gutes Ansehen haben, kan man ohngepfropft fortwachsen lassen bis sie die ersten Früchte getragen haben. Man wird sehen, daß die schönsten neuen Sorten hervor kommen, denen man nach französischer Fason allerhand artige Nahmen geben kan. Solten nun einige darunter seyn, deren Geschmak oder Gröse nichts nuzte, so können sie noch allemahl gepfropft und bessere Sorten darauf gesetzet werden. Denn es darf niemand denken, als wenn ich das Pfropfen verachtete. Nein, es werden dadurch die guten Sorten fortgebracht und vermehret, durch die jezt vorgeschlagene Art aber komt man zu neuen Sorten von Obst und zu dauerhaften Bäumen. Ich habe sonst von Pfirschbäumen, die man aus den Kernen ziehet, und nicht oculiret, nichts gehalten: allein die Erfahrung hat mich dabei und auch bei andern Sorten nunmehro eines andern und bessern belehret.

XIV.

G. Rammelt
von Baumschulen.

Bei Abfassung dieses Aufsatzes habe ich mein Augenmerk nicht auf Gärtner und Gartenwerksverständige, sondern auf Landwirthe gerichtet. Die Baumschulen sind ein beträchtliches Stük bei einer Landwirthschaft, und es ist grosser Vortheil daraus zu ziehen; gleichwohl lehret doch der Augenschein, wie sehr es vernachlässiget wird. Aus dieser Ursache habe ich mir vorgenommen, den Landwirthen zum Besten eine kurze, doch hinlängliche Anweisung zu geben, und ihnen den Nutzen anzupreisen.

Wer eine Baumschule anlegen will, der erwähle sich einen Ort in seinem Garten, wo gutes Erdreich ist: ist es aber von Natur nicht gut, so dünge er solches mit keinem andern, als ein Jahr auf einem Haufen gelegenen und wohl verfaulten Kühemiste. Sodann schaffe er sich Kerne von guten Aepfeln und Birnen an, welche man bei Verspeisung des Obstes zu samlen, oder in Städten von Obsthändlern, Torten- und Kuchenbeckern um ein billiges zu erlangen Gelegenheit hat.

Ist man nun zu einem hinlänglichen Vorrath gelanget, so hebe man sie auf bis zum November, und säe sie alsdenn Reihenweise aus. Auf ein Gebeet das vier Fus breit ist, können füglich 4 Reihen gebracht werden. Diese Gebeete halte man vom Unkraute rein, und lockere sie mit Gätehäklein von Zeit zu Zeit auf. Wenn nun die zarten Bäumgen in diesen Gebeeten zwei oder drei Jahr gestanden, so nimt man sie im Herbste, etwa im October, heraus, beschneidet die Wurzeln in etwas,

schneidet die Pfahlwurzel gänzlich ab, benimt ihnen auch die kleinen Seitenäste, und sezt sie ordentlich Reihenweise, anderthalb Fus weit, nach der Schnure wiederum in ein rejoltes Land, läst sie alda 3 Jahr über stehen, und hält sie von allem Unkraute rein. Hernach können sie zum Theil oculiret, und zum Theil gepfropfet werden. Dieses ist die ganze Handlung dieser Sache, wobei noch folgende Erinnerungen zu machen sind. Zuförderst muß der Erdboden gut und fett seyn. Denn obgleich einige meinen, Bäume die in einem fetten Lande gezogen, und hernach in ein mageres gesetzet würden, kämen nicht fort; man thäte daher besser, wenn man junge Bäume in magern Erdreiche erzöge, (wie ich denn viele kenne, die von dieser irrigen Meinung eingenommen gewesen) so lehret doch die Erfahrung das Gegentheil, und es passet das Gleichnis volkommen, welches der Herr von **Schüz** in seinen öconomischen Bedenken S. 105. davon gegeben hat. Er sagt: „Diese angenommene Meinung komt mir eben vor, als wenn jemand behaupten wolte: man muß alles junge Vieh bei magerer Kost fast verhungern lassen, damit die darauf erfolgte reichliche und bessere Fütterung desto besser gedeihen möge. Was in der Jugend verbuttet und zum Krüpel worden ist, das wird sich nimmermehr eines starken und gesunden Wachsthums erfreuen können.„ Baumschulen müssen guten und fetten Boden haben, wenn gesunde und schnell aufwachsende Bäume daraus gezogen werden sollen.

Hiernächst muß das Land zur Baumschule rejolet werden. Der tiefe lockere Boden macht, daß der Regen desto besser eindringen kan, und die zarten Wurzeln finden keinen Widerstand sich gehörig auszubreiten, und dem Bäumgen Saft zum Wachsthume mitzutheilen. Ferner muß auch in der Baumschule gute Ordnung gehalten, nicht allerlei Obst unter einander gemenget, sondern eine jede Sorte Reihenweise alleine gesetzet werden,

damit,

damit, wenn man hernach pfropfet oder oculiret, in einer Reihe auch nur eine, und keine andere Sorte von Obste, gebracht wird. An das eine Ende der Reihe schlägt man einen Pfahl ein, worauf man die Nummer schneidet. Diese Nummer schreibt man in ein Buch und setzet dabei, was für eine Art des Obstes in dieser Reihe stehe; so sind hernach die unterschiedenen Sorten von Aepfeln und Birnen leicht zu finden, und wenn man mit Bäumen Handel treiben will, so kan man die Käufer verwahren, die diese und jene Sorte verlangen.

Damit es aber mit den Pfropfreisern richtig zugehe, so ist es gut, wenn man im Garten Standbäume von allerhand recht guten Sorten hat, davon dieselben genommen werden können: denn auch hierinnen gehet Betrug und Irthum genug vor, wenn man die Reiser von andern Orten her holen läst.

Sind nun die Bäumgen gepfropft oder oculiret, so müssen sie auch zu einer geraden Höhe gezogen werden; zu welchem Ende schwache Pfähle beigestecket und die Bäume angebunden werden müssen. Auch müssen dann und wann, im Herbste oder Frühjahre, die Seitenäste zum Theil abgeschnitten werden. Man hüte sich aber ja, nicht zu viel auf einmal abzunehmen und sie wie Spiesruthen auszuputzen, welches einen grosen Unverstand anzeiget. Ich habe wohl eher gesehen, daß manche, die die Gärtnerei verstehen wolten, mitten im Sommer die Blätter vom Stamme bis fast an die Spitzen abstreifelten, und vermeineten dadurch desto geradere Stämme zu ziehen; allein an deren statt bekamen sie Krüpel, welche nicht von der Stelle wuchsen, bis sie unten ein paar Zoll über den eingepfroften Reisse, abgeschnitten wurden, damit sie vom neuen ausschlagen konten.

Man hüte sich ferner, keine Bäume aus seiner Baumschule auszuheben und zu versetzen, bis sie die Stärke eines spanischen Rohres erlanget: denn Spiesruthen zu

versetzen ist gefährlich, und wenn sie auch anwachsen und grünen, so stehen sie doch lange, ehe sie weiter in die Höhe schiesen, und es wird selten etwas daraus. Man leidet gewis keine Einbusse, wenn man die rechte Zeit zum Versetzen erwartet.

Ich habe ein andermal den Vorschlag gethan, daß man die aus guten Obstkörnern erzeugten jungen Stämme die ein fettes Laub und Holz haben, so lange stehen lassen solte, ehe man sie pfropfet oder oculiret, bis sie getragen haben, weil daraus gar öfters die schönsten Sorten herVorkäumen: solten sie aber, wider Vermuthen, nicht nach dem Geschmacke ausfallen, so ist es noch immer Zeit solche zu pfropfen. **Hesse** bestätiget diesen Vorschlag im ersten Theile seines deutschen Gärtners S. 221. woselbst er anmerket, was für schöne Sorten von Aepfeln, Birnen und Pfirschen er solchergestalt erzogen, und wie reichlich er dafür regaliret worden. Der Herr Rathsmeister **Reichart** will zwar im zweiten Theile des Land- und Gartenschatzes S. 32. das Gegentheil behaupten, und nimt des Herrn **Hofmanns** Meinung in gleichem Falle mit dazu: allein wenn man das Vorhergehende S. 22. erweget, da sowohl Herr **Reichart** als Herr **Hofmann** vom wilden Obstkörnern reden, so ist es weder meinem, noch **Hessens** Satze zuwider: denn von wilden Obstkörnern ist kein anderes, als wildes Obst zu hoffen. Wolte man solchen Bäumen nach Herrn **Hofmanns** Meinung durch das öftere Umsetzen helfen, so ist solches ganz vergeblich und alle Gartenverständige wissen, daß Gewächse, sonderlich Bäume, durch öfteres Umsetzen nicht verbessert, sondern verschlimmert werden. Wenn ein einfacher Nelkenstok gleich 100 mal versetzet würde, so bleibt er doch einfach, wenn er nicht endlich gar zu Grunde gehet.

Dieses sind die kurzen Regeln, die ich den Landwirthen habe ertheilen wollen.

Nun

Nun will ich nur noch von dem grosen Nutzen der Baumschulen etwas anführen. Wenn ihn unsere Landwirthe einsähen, so würden wir ohne Zweifel mehrere Baumschulen auf dem Lande antreffen, als wir wirklich finden, wenn wir sie auch mit des **Diogenes** Laterne sucheten.

Was die Obstgärten bei manchen Landgütern eintragen, da öfters etliche 100 Rthlr. blos von dem Ueberflusse des Obstes jährlich gewonnen werden können, ist etwas bekantes. Wie können sie aber besser angerichtet und erhalten werden, als wenn man selber Baumschulen hat und die besten Sorten zu Besetzung der Gärten selbst erziehet. Dadurch erspart man das Geld, wenn man sie von andern kaufen muß, und man wird nicht, wie es sehr oft geschiehet, wenn man an ungewissenhafte Baumhändler komt, betrogen. Es wachsen auch solche Bäume viel besser an, als diejenigen, die man von fremden Orten hernimt. Man darf nicht besorgen, daß die kleinen Haarwurzeln unterwegs verderben: denn die Bäume können, so bald sie aus der Erde genommen werden, wieder eingesetzet werden. Wolte nun ein Landwirth nicht allein für sich junge Bäume anziehen, sondern auch andern für Geld überlassen, so würde der Nutzen noch gröser seyn. Es sind mir einige Baumschulen bekant, wo jährlich mehr als 200 Rthlr. daraus gezogen wird. Dazu werden nun zwar grösere Plätze erfordert und solche die schon in guten Stande sind: es ist aber auch der Nuzen einträglich genung, wenn ein Landwirth nur eine kleine Baumschule für sich anleget. Ist er nur einige Jahre im Vortheile, und säet er jährlich nur ein kleines Gebeet guter Kerner aus, so hat er immer jung und alt beisammen. Der sogenante **Parcus** hat in seiner *oeconomia in nuco* p. 79. nicht unrecht, wenn er behauptet, ein Acker a. 300 Rthlr. könne mit der Zeit durch Erziehung guter Obstbäume zu 1000 Rthlr. genutzet werden.

Der

Der höchstselige Churfürst **Augustus** zu Sachsen hat den Nutzen von Baumschulen wohl eingesehen, indem er, wie **Gerber** in seinen unerkanten Wohlthaten GOttes Th. I. S. 906. gedenket, immer ein Säkgen mit Obstkörnern bei sich geführet und sie hin und wieder in seinen Aemtern und Kammergüthern stecken, und die Bäume hernach weiter versetzen lassen. Es fehlet nirgends an Plätzen, wo noch eine grose Menge guter Obstbäume stehen könten. Sie würden mehrern Nutzen schaffen, als die seit einigen Jahren sehr beliebten wilden Castanienbäume, die aber, wie es scheinet, nunmehro aus der Mode kommen wollen.

Eine öconomische gelehrte Geselschaft zu Florenz hat nebst andern wirthschaftlichen Dingen auch die Verbesserung der Baumschulen zu ihrem Zwecke. S. die obersächsische Samlung St. 29. p. 416. Ich wünsche auch für viele teutsche Gegenden solche gelehrte Geselschaften.

XV.

G. Rammelts Versuche und Anmerkungen über Küfners neuerfundene Baukunst von lebendigen Bäumen.

* * *

Das Pfropfen der Bäume ist eine sehr alte Erfindung, die aber mit der Zeit immer verbessert worden, und wir sind dadurch zu vielen schönen Obstsorten gelanget, die wir sonst wohl gar nicht würden bekommen haben. Der menschliche Wiz ist dabei nicht geblieben, sondern hat noch andere Arten der Vermehrung der Früchte erfunden, dahin das Oculiren, Ablactiren, Trianguliren, Incorporiren, und wie sie alle Namen haben, gehören.

Herr **Küfner**, ehemaliger Prediger im Baireuthischen, hat sich durch seine 1716. zu Hof im Voigtlande herausgegebene Schrift: Neuerfundene Pfropf- und Pelzkunst bekant genug gemacht, indem er allerhand Gebäude an Lusthäusern, Pyramiden, Säulen auch Tischen und Bänken durch eine von ihm erfundene Art zu pfropfen zuwege gebracht hat.

Es ist solches vielen und besonders dem ehemaligen regenspurgischen Medico und Verfasser des bekanten Werkes: Universalvermehrung aller Bäum etc. D. **Agricola**, unglaublich vorgekommen, und Herr **Küfner** hat an diesem einen grosen Widersprecher gehabt. Dem ohnerachtet sind Herrn **Küfners** Erfindungen

gen weit practicabler und brauchbarer als des Herrn D. **Agricola** grose Wälderanlegung und andere Versprechungen. Es ist wahr, Herrn **Küfners** Erfindungen sind zur Vermehr- und Verbesserung des Obstes eben nicht nöthig, indem das Pfropfen und Oculiren schon genug dazu ist; zudem sind sie etwas mühsam, langweilig und nicht recht durabel; denn die vielen Vermischungen der Säfte können wohl kein festes Gewebe machen: es ist aber auch wahr, daß sie eine unschuldige Belustigung der Gartenliebhaber abgeben, indem sie allerhand artige Figuren von lebendigen und fruchttragenden Bäumen ziehen können.

Ich habe die Proben nach seinem Angeben gemacht, und befunden, daß die Sache sich glüklich practiciren lasse: Es gehöret nur Zeit, Geduld und Fleis dazu. Für einen Gärtner der mit vielen Verrichtungen überhäuft ist, dürfte es wohl keine Sache seyn: mich hat blos die Curiosität zu dem Versuche angetrieben.

Im Jahre 1756. hub ich im Walde einen wilden Apfelbaum aus: er war 3 Zoll im Durchschnitt, und nachdem ich seinen Gipfel bis auf 7 Fus abgeköpfet hatte, sezte ich ihn an denjenigen Ort, wo er noch jezo in hiesigen Garten stehet. Im Jahre 1758. pfropfte ich ihn nach **Küfners** Anleitung S. 60. zur Säule. Ich machte rund um den Stamm herum mit Kreide 10 Abtheilungen. In jede sezte ich 4 Reiser rund um den Stamm, daß also zusammen 40 herauskamen. Diese alle sezte ich nach der Vorschrift verkehrt ein, so, daß sie, anstatt in die Höhe zu stehen, nach der Erde zu stunden. Oben in den Stamm sezte ich 2 Reiser von alten Holze in Spalt. Von diesen 40 Reisen blieb nur ein einiges aussen; die andern aber kamen alle und wuchsen frisch heran, und in dem jezigen 1759. Jahre waren schon einige Blüthen am Baume zu sehen, die aber wegen der erfolgten späten Nachtfröste nicht zur Perfection kamen.

Da

Da ich nun im vergangenen Frühjahr diese Reiser bis auf drei Augen abgeschnitten, so sind sie diesen Sommer so dichte wieder aufgewachsen, daß der Baum einer grünen Säule ähnlich siehet, und die daran befindliche Fruchtäste lassen mich hoffen, im künftigen Jahre Früchte davon zu sehen.

Warum müssen aber die Reiser verkehrt, und nicht aufrecht eingesetzet werden? Ich antworte, daß dieses zur Fruchtbarkeit gar vieles beiträgt. Denn da sie unterwärts eingeschoben werden, und der darauf erfolgende junge Wuchs sich nach der Höhe und Luft, wie alle andere Gewächse sich richten, so machen sie eine solche Krümme. Hier werden die Saftröhren gedrukt; es findet der aufsteigende Saft einige Hindernis, daß er nicht zu mächtig durchdringen kan; folglich kan er keine starken, sondern lauter schwache Fruchtäste machen; die gröbern Theilgen müssen zurücke bleiben, und nur die zarten und reinern, die zum Früchten gewidmet sind, durchgehen. Allen Gärtnern ist bewust, daß von starken Reisern keine Früchte zu hoffen, sondern daß selbige nur die Figur des Baumes machen müssen; die schwachen aber Fruchtäste gebähren, folglich ist es nöthig, daß solche nicht aufrechts eingeschoben werden: denn sonsten würden sie zu stark ins Holz wachsen, keine gute Figur machen, und wenig oder gar nichts tragen. Hier findet die Meinung des Herrn Hales in der Stadic der Gewächse statt, daß wenn der Saft sich drängen und wenden müsse, solches zur Fruchtbarkeit helfe.

Ich habe aber oben bei der Operation vergessen zu sagen, daß ich Baumwachs auf Leinewand als ein Pflaster gestrichen, solche in gehörige Länge und Breite geschnitten, und rund herum um die eingeschobenen Reiser etwas scharf angezogen und angeleget, selbige hernach mit einer Weide oder Bast gelinde umwunden, auch bei trokkenen Wetter des Tages ein oder auch zweimal mit Was-

ser bespritzet habe. Denn ich halte davor, daß das Bespritzen der erst gepfropften Reiser ungemeine Dienste thut, und man solte bei Baumschulen im trockenen Wetter dieses niemals unterlassen. **Hales** stimmet mit mir überein, indem er das Bespritzen oder auch das Bereiben der Stämme mit einem nassen Lappen anpreiset. Denn hierdurch werden, nach des **du Hamel** Meinung, die häufigen Ausdünstungen zurücke gehalten, welche sonsten bei troknen Wetter das Wachsthum hindern.

Was nun des Herrn **Küfners** Erfindungen weiter anlangen, so muß ich gestehen, daß ich aus Mangel der Zeit und Gelegenheit keine weitere Versuche nach seiner Angabe gemacht habe; glaube aber, daß sie allerdings practicabel sind.

Unter andern preiset er die Vogelbeer- oder Ebereschbäume zu dieser Verrichtung an, und es hat seine gute Richtigkeit, daß dieser Baum Aepfel und Birnen willig annimt, allein man kan sicher glauben, daß die darauf gewachsenen Früchte einen herben Geschmak bekommen. Ich kan nicht sagen, woher dieses rühret. Wolte man es dem wilden Stamme, der von Natur eine herbe Frucht hervorbringet, zuschreiben, so könte man dagegen einwenden, ein Zweig von einer süssen Frucht, in einen sauern wilden Apfel oder Birnstamm eingepfropfet, bliebe doch süsse und schmakhaft, warum solte also dieses nicht auch bei den Ebereschbäumen geschehen. Ich bekenne meine Unwissenheit gar gerne, und muthmase nur, daß ein Ebereschbaum durch seine weiten Saftröhren viel grobe Theile an sich ziehe, die seine grosen Blätter zum Theil verzehren: da aber die eingesezten Reiser von guten Aepfeln und Birnen, solch groses Laub nicht haben, welches diese groben Theile verzehret, so müssen selbige mit in die Frucht gehen, und ihr einen herben Geschmak geben. Denn da nur die alleredelsten, reinesten und zarten Theilgen die Früchte machen, so scheinet das, was ich an-

gefüh-

geführet habe, daraus zu folgen: Jedoch es ist, wie gesagt, dieses nur meine Muthmasung, und ich würde es nicht berühret haben, wenn mich nicht eine Erfahrung darauf geführet hätte. In einem mir sonst anvertraueten Garten, hatte ich unter andern Franzbirnbäumen etliche, die die Franzosen orange masqué zu nennen beliebet haben, und deren guter Geschmak Kennern des Obstes nicht unbekant ist. Einer darunter brachte, ohngeachtet alle in einerlei Grunde standen, eine etwas herbe und von den andern dem Geschmacke nach ganz abweichende Frucht hervor. Ich wunderte mich darüber, und glaubte, es müsten 2 dergleichen dem äuserlichen Ansehen nach unterschiedene Sorten seyn: allein meine Verwunderung hörete auf, als ich nach etlichen Jahren unten am Stamme junge Eberesсhenzweige hervorwachsen sahe. Nun merkte ich den Irrthum, und sahe ein, daß diese Birne auf einen solchen Stamm gepfropfet war, und davon den herben Geschmak hatte.

In meinen jüngern Jahren sahe ich bei einem Bauersmanne, daß er ziemlich grose solche Bäume mit Birnen bepfropfte, welche alle frech daher wuchsen; um ihren Geschmak aber bekümmerte ich mich damals nicht.

So viel ist gewis, daß dieser Baum alles Obst gerne annimt, sonderlich Mespeln. Da dieses eine herbe Frucht ist, die nicht eher eßbar wird, als wenn sie einigermasen fermentiret hat, oder, wie man es nennet, teig geworden, so verlieret sie dadurch ihren herben Geschmak und wird annehmlich zu essen.

XVI.

G. Rammelt
von der
Behandelung des Weinstoks
nach des
Herrn Pastor Wahls Angeben.

Ew. etc. sende nebst schuldigsten Danke den 9. Band der leipziger öconomischen Nachrichten wieder zurük. Der Aufsaz auf der 104. Seite, so von dem Herrn Pastor Wahl herrührt, und von der Behandlung des Weinstoks Nachricht giebet, hat mir so wohl gefallen, daß ich nicht umhin gekont, Ew. meine Gedanken hiervon kürzlich anzuzeigen. Die von dem Herrn Verfasser durch die Kunst gemachten Knothen müssen allerdinges die Fruchtbarkeit des Weinstoks zuwegebringen: denn da derselbe ein sehr saftiges Rankengewächse und zu dem Ende von der weisen Einrichtung des Schöpfers mit weiten Saftröhren versehen ist, die, zumalen wenn sie in einen guten fruchtbaren und fetten, dabei etwas feuchten Erdreiche stehen (*), eine grose Menge Saft durch die Wurzeln an sich ziehen, so verursachet solches, daß sie stark ins Holz und Laub treiben müssen; aber desto weniger Früchte bringen. Die von dem Herrn Pastor Wahl gemachten Knothen aber werden das erste verhindern und das leztere vermehren; indem der in Menge aufsteigende Saft durch diese Knothen gehindert wird, daß er nicht mit solcher Forse fortgehen kan, sondern einigermasen aufge-

(*) S. öconomische Nachrichten 2. B. p. 30. 31.

aufgehalten wird. Die Pori werden in diesem Absatze oder Knothen gekrümmet; sie sind verwirret; der Saft muß sich zwengen; er wird aufgehalten, daß er nicht zu heftig durchgehen kan. Inzwischen da diese Knothen einigen Aufenthalt verursachen, müssen die gröbern Theilgen, die nur mehr Holz und Laub machen, zurücke bleiben (*). Diese Knothen sind überdies das Filtrum, wodurch der aufsteigende Saft gereiniget wird. Je mehr Knothen nun die Säfte passiren müssen, desto mehr gröbere Theile bleiben zurük. Ein Wasser, so in Röhren in einer geraden Linie fortläuft, führet die Unreinigkeiten mit fort, wenn es aber viele Winkel machen muß, verlieret es viel von seiner Stärke, und da wo es Krümmen machet, setzen sich die erdigten Theile und bleiben zurük. Ich solte fast muthmasen, daß diese bei den Weinstöcken und gepfropften Bäumen gemachte Knothen, von diesen zurük gebliebenen gröberen Theilgen entstünden, indem sie die Rinde aufschwellen: doch das ist nur meine Muthmasung, was ich aber jezo anführen will, bestätiget meinen Saz; ein Ast an einem fruchtbaren Baume, es sey Apfel oder Birne, der krum gebogen wird, trägt allemahl mehr Früchte, macht aber weniger Laub und Holz, als ein audrer, der aufrecht stehet; und die so genanten Bogen, wie sie von den Weinbergsmeistern genennet werden, da eine Rebe krum gebogen wird und mehr Früchte bringet, als gerade aufwachsende, erweisen solches gleichfals. Was kan wohl davon die Ursache seyn? nach weniger Einsicht keine andere, als daß durch das Krumbiegen die Saftgänge gezwenget und gepresset, oder zusammen gedrücket werden; daß also nach meiner obigen Meinung die groben Theilgen zurücke bleiben und nur die zärtesten, die zum Früchten gewidmet sind, aufsteigen. Die übri-

(*) S. von Rohr Physicotheol. p. 98. §. 3.

gen Vortheile, so der Herr Autor p. 12. angiebet, müssen nothwendig daraus erfolgen. Denn da der alzustarke Saft einiger masen gehemmet wird, so folget, daß kein überflüssig starkes Holz wächst und der Raum ersparet, das übrige aber eher reif wird, welches, ob es gleich der Herr Verfasser noch nicht für gewis sagen will, doch seine Richtigkeit hat: denn alzu saftig wachsende Weinstöcke werden bei kühlen und feuchten Sommern selten reifes Holz bekommen. Dieses erfahre ich an hiesigen Orte, an einer mit Wein bepflanzten Laube, alwo der Grund fett und feucht ist. Ob aber diese Behandelung der Weinstöcke dauerhaft sey, stellet der Herr Pastor noch in Ungewisheit. Es käme auf eine Probe an, und ich werde mit unsern Winzer Versuche diesfals anstellen, und sehen, wie weit es in den Weinbergen damit glücken wird. Zum wenigsten solten sich ja noch wohl Mittel finden, einem solchen von Kräften kommenden Weinstok, durch Abnehmung einiger Früchte und Holzes auch kurzes Abschneiden, benebst guter Düngung wieder zurechte zu helfen. Es ist wahr, ein Baum der jung anfängt, alle Jahre und reichlich Früchte zu tragen, wird nicht alt, indem er trägt und kein neu Holz macht; allein es finden sich allezeit Ursachen, wovon es herrühret; entweder die Hauptwurzel oder der Stamm hat Schaden, oder ein alzu dünner und kiesiegter Erdboden hat Schuld. Schneidet man ihm aber seine Krone ab, wodurch der Saft zusammen gehalten wird, so treibet er jung Holz und erholet sich wieder. Ich halte also die Erfindung des Herrn Pastors für vernünftig und in der Natur gegründet. Nur weis ich noch nicht, wie weit es darmit in Weinbergen zu bringen seyn werde? Denn die Versuche sind von demselben an Häusern und Planken vermuthlich im Garten gemachet worden, wo freilich der Weinstok besser Erdreich als in felsigten und dürren Weinbergen hat, da er wegen Ermangelung vieler Feuchtigkeiten

dürf-

dürftiger wächset. Indessen ist die Sache doch im Garten nüzlicher zu brauchen: es hat mir auch des Herrn Pastors Manier, den Weinstok zu beschneiden, nicht weniger gefallen, da er von der sonst gewöhnlichen Methode abgehet und solches nicht eher vornimt, als bis alle Augen an denselben völlig aufgebrochen, und man die, nach der Winzer Terminologie **ausgehende Träublein** erkennen kan. Seine angeblichen Vortheile sind gegründet, und wie ich vernehme, soll es an manchen Orten, als bei Zeiz auch üblich seyn. Die Regeln, die er ferner bei Wart- und Pflegung derselben vorschreibet, sind nüzlich und gut, absonderlich beim Weine in Gärten. Auch bin ich desselben Meinung p. 116. da er nicht erlaubet ein Blatt von den Stöcken abzubrechen (*), völlig zugethan, und muß bekennen, daß mich die Erfahrung zu einem starken Eiferer für diese Sache gemacht hat. Ich kan dieses Abbrechen der Blätter nicht dulden. Es ist schädlich, zumahl wenn es mit Unverstande geschiehet. Ich habe den Schaden davon vielmahls einzusehen Gelegenheit gehabt. Ich bin 2c.

(*) Von Rohr Viticultura germ. 130.

XVII.

G. Rammelt von grosen Gartenerdbeeren.

Die grosen Gartenerdbeeren sind eine angenehme und wohlschmeckende Frucht, und verdienen es schon, daß man ihrer in einer Samlung öconomischer Schriften ausführlich gedenket. Ich weis nicht, wie es komt, daß die meisten Bücher, so von Küchengewächsen handeln, und in der That keine kleine Bibliothek ausmachen, wenig oder nichts davon besagen; und wenn es auch in einem oder dem andern geschiehet, so ist es doch entweder allzugenerell, oder sehr unrichtig. So macht sie z. E. **Schwimmer** in seinem physicalischen Gartenbuche, p. 49. und 65. zu einem Mondgewächse, und stehet in den Gedanken, daß die taubblühende Erdbeeren von demjenigen Ranken herkämen, so im wachsenden Lichte gegen den vollen Mond ausliefen; hingegen die, so im lezten Viertel ausliefen, tragbar würden. **Heinrich Hesse** in seinem teutschen Gärtner B. III. pag. 209. giebet meines Erachtens noch die beste Nachricht darvon, wenn man dasjenige darvon wegnimt, was er gleichergestalt dem Monde zuschreibet. Wie reimet sich aber seine mit **Schwimmers** Meinung? dieser sagt, daß diejenigen Ranken, so im wachsenden Lichte ausliefen, taub wären; **Hesse** hingegen will, man solle sie im wachsenden Lichte verpflanzen. So übereinstimmend sind auch die andern, die den Mond und andere Himmelszeichen bei Säung und Verpflanzung der Gewächse zu Hülfe nehmen. Doch mein Vorsaz ist es nicht, diese Tage- und Stundenwähler zu bestreiten. Meine Erfahrungen haben mich gelehret, daß alle diese nichts anders thun, als daß sie nach dem Schatten greifen:

sen: vielmehr will ich zu meinem Zwecke schreiten und einen kurzen doch gründlichen Unterricht von gedachten Erdbeeren geben.

Die Erdbeere, davon mir 3 Arten bekant sind, als erstlich die grose, sodann die weise und endlich eine kleine Sorte, deren Blätter grüner auch mehr gezacket sind als der ersten ihre, und deren Früchte auch kleiner an der Farbe, hellroth und eines etwas säuerlichen Geschmackes sind, erfordern einerlei Wartung. Wer nun selbige in seinem Garten anbauen will, dem rathe ich die erste Sorte zu erwählen. Das Land dazu muß nicht mager, auch von Quäcken und andern Unkraute gereiniget seyn. Hat man einen solchen Plaz im Garten, da sie die Sonne nur Vormittage, nachhero aber Schatten haben, so ist das eine gute Lage. Ist nun das Land gegraben, so theile man Gebeete, jedes von 4 Fus, ab, mache solche mit dem Rechen eben, und pflanze auf jedes Gebeet 4 Reihen, daß also selbige etwas weniger, als einen Fus weit von einander kommen, und giese sie an: denn ein Gärtner muß alles, was er pflanzet, gleich angiesen: dadurch setzet sich die Erde fest an die Wurzeln und es hat sonst seinen guten Nutzen. Die Zeit wenn solches geschehen muß, ist die Mitte des Augusts, oder längstens die Mitte des Septembers, damit sie noch im Herbste anwurzeln; denn wo es später geschiehet, werden solche im Winter vom Froste herausgezogen und man hat künftigen Sommer keine Früchte davon zu hoffen. Ist nun solches geschehen, so lasse man sie ohne weitere Bemühung stehen; nur daß man solche vom Unkraute reinige. Ich habe, damit ich auch das Land im Winter nutzen kan, etwas Rabunzensamen dünne darauf gesäet; die dann des Winters und im Frühjahre hinweggestochen werden, folglich den Erdbeeren gar nichts schaden. Hesse will zwar, daß man sie im Winter mit langen Miste überdecken solle; allein es ist unnöthig. Sind

nun die Rabunzen abgestochen, so lockert man das Land mit einem kleinen Gäthehäcklein wieder auf, und giebet Achtung, wenn sie im Monat Mai blühen, ob auch taubblühende darbei sind. Denn dieses kan man gar leicht erkennen. Diejenigen so Früchte bringen werden, setzen ihre kleinen Beergen schon an; die tauben aber haben einen schwarzen Punkt in ihrer Blüthe, welche zusamt der Wurzel, ohne alle Barmherzigkeit müssen herausgerissen werden: denn hiervon ist kein Nutzen zu hoffen. Im Junio werden sie meistentheils verblühet haben, und die Beere werden anfangen zu wachsen. Hier ist nun ein Zeitpunct, da man aufmerksam seyn muß. Denn um dieselbe Zeit pflegen öfters die Regen ausen zu bleiben, und da geschiehet es, daß die kleine Beere von der Sonnenhitze hart gemacht werden. Sie bleiben sodann in Zunehmung ihrer Gröse stille stehen, und werden sehr klein, ja die mehresten kommen gar nicht zur Perfection. Die Ursache mag meines Erachtens seyn, daß, da sie ein wässeriges Gewächse sind, sie bei trockenem Wetter mehr ausdünsten als wenn sie die nöthige Feuchtigkeit erhalten können; dahero muß man ihnen hierinnen zu statten kommen können, und sie zur selben Zeit zum wenigsten die Woche zweimal tüchtig giesen. Ich sage tüchtig: denn wenn es nur obenhin geschiehet, so daß nur das Erdreich obenher eine andere Farbe vom Wasser bekomt, folglich dieses nicht zur Wurzel dringet, so ist es ganz vergebens. Die Erfahrung hat mich hierinnen mit Schaden klug gemacht. Ich mache aber billig hier eine Ausnahme. Denn in einem kalten und feuchten Erdreiche hat man es nicht nöthig. In dem mir ehemals 15 Jahr anvertrauten Garten, welcher kalt und feuchte war, brauchte ich solches gar nicht; worauf ich mich im hiesigen hitzigen Boden anfänglich verlies. Es wurde mir gesagt, daß man sich erinnern könte, nur ein einzig Jahr gute Erdbeeren gehabt zu haben; vielleicht bei einem nassen Sommer;

mer; es zeigte sich aber gar bald, daß man das Begiesen hier nicht schonen dörfe, und sodann war ich auch glüklich. Ein jeder nun, der gute Erdbeeren essen will, muß die Beschaffenheit seines Erdreichs wohl beobachten, und diese Arbeit nicht versäumen. Ich mache hier eine kleine Ausschweifung. Jederman weis, daß die Erdbeeren in den Wäldern wild wachsen. Das gemeine Volk theilet sie in zwei Sorten, nemlich die ordinären und die, so man Knackelbeere nennet. Es ist aber einerlei Art; die so genante Knackelbeere wachsen nur an Bergen und leeren Plätzen, wo wenig oder keine Büsche stehen, und sind folglich der Sonnenhitze ausgesetzet. Da nun durch die beständige Wärme die wässerigen Theilgen ausdunsten, so bleiben sie klein und trokner, folglich so hart, daß sie gleichsam knacken. Man trift sie aber sehr sparsam an, indem die meisten verderben, wie bei unsern grosen Gartenerdbeeren geschiehet, wenn das Begiesen versäumet worden. Damit ich nun wieder auf die fernere Wartung der Gartenerdbeere komme, so ist gewis, daß, wenn solche mit dem Begiesen wohl gewartet worden, sie im Julio die schönsten Früchte hervorbringen werden; manche pflegen kleine Stäblein daran zu stecken, und sie daran zu binden, damit sie nicht von den kleinen Schnecken angefressen, noch auch vom Staube besudelt werden. Es ist mühsam und hat einigen Nutzen; allein das ist auch gewis, daß sie, wenn sie unter dem Laube stecken bleiben, viel gröser werden. Der Staub kan mit Wasser abgewaschen werden: der Schade, den die Schnecken thun, ist auch zu verschmerzen, doch überlasse ich einem jeden seinen Willen. Sind nun die Früchte abgenommen, so müssen die ausgelaufenen Ranken alle abgerissen werden. Man continuiret auch darmit bis zum September. Dieses kan auch vor der Reife geschehen. Wann man es unterlässet, so werden alle diese Ausläufer Wurzel schlagen, und alles in einander wachsen, so daß es gleichsam ein

ein Filz, und das Wachsthum derselben gehindert wird, daher keine rechte Früchte davon zu gewarten sind. Komt nun der November herbei, so überstreue man sie mit Tauben- oder andern Mist, damit im Winter die Düngung durch die Feuchtigkeit in das Erdreich gebracht werde. Im Merz oder April nimt man den Mist wieder weg, und hacket mit einem kleinen Häcklein den übrig liegenden kleinen Mist unter; das Auflockern der Erde ist ihnen auch ungemein nüzlich. Wenn sie nun im Mai wieder blühen, so durchsehe man sie, ob auch noch taubblühende darbei sind, damit solche herausgerissen werden. Und so verfähret man alle Jahre mit ihrer Wartung. Das 2. 3. auch 4te Jahr nach ihrer Verpflanzung werden sie viel bessere und mehrere Früchte bringen als das erste. Alsdenn nehme man sie heraus und pflanze andere. Ich theile meine Erdbeerländer in 3 Theile, so, daß ich 1- 2- und 3jährige habe. Hat ein Gebeet 3 Jahr getragen, so rejole ich es, (denn das blose Umgraben nuzt nichts) und pflanze andre drauf, und so verfahre ich alle Jahre, und habe immer junge, mittlere und ältere beisammen. Man möchte aber fragen: woher kommen doch die taubblühenden? Ich antworte: aus ihren eigenen Samen. Denn da diese Beere voller kleinen Samkörner sind, so geschiehet es, daß diese von denen von Schnecken angefressenen oder sonst zurückgebliebenen Beeren ausfallen und aufgehen. Gleichwie nun bei vielen Gewächsen, sonderlich bei den Blumen nicht alle Gefülte hervorbringen, obgleich der Same von lauter vollen genommen, also ist es auch beim Obste. Ob man gleich von dem schönsten Kern- und Steinobste säet, werden sich doch viel wilde darunter befinden. Es fehlet meiner Meinung nach, diesen Körnern an der innerlichen Beschaffenheit ihrer Bestandtheilgen, die nicht in gehöriger Proportion anzutreffen sind. Man probire es nur, und lasse einem tragbaren Erdbeerstocke seine Ranken im zunehmenden und

abneh-

abnehmenden Monde auslaufen, und verpflanze solche; sie werden einer wie der andre tragbar bleiben, folglich beruhet die gemeine Meinung, die ich davon oben angeführet habe, in der Einbildung. Schlüßlich erinnere ich noch, daß manche das Kraut, wenn die Früchte ab sind, mit einer Sichel abschneiden; allein ich widerrathe dieses: denn da werden sie vom neuen wieder anfangen zu treiben, ja wenn ein nasser September komt, gar wieder blühen: dadurch aber schwächen sie sich, und es wird ihr künftiges Wachsthum verhindert. Besser thut man, wenn man das Kraut stehen lässet, bis es selber zu seiner Reife komt, und sodann im October abräumet. Kurz: wer in seinem Erdbeerbaue glüklich seyn will, der erwähle sich

1. gut Land, das nicht mager ist, und nur einen halben Tag die Sonne hat,
2. schaffe sich tragbare Pflanzen an,
3. pflanze sie im August oder September,
4. durchsuche sie in der Blüthe, ob taube darbei sind,
5. versäume das Giesen im Junio nicht,
6. ranke sie fleisig,
7. überdünge sie im Herbste mit kurzen Miste,
8. schneide das Kraut nicht eher ab, bis im Herbste, und
9. pflanze sie aller 3 oder zum längsten 4 Jahre um.

XVIII.

übel er dabei fähret, wenn er sie zur unrechten Zeit säet. Und so hat auch der Sommerrübsamen seine Zeit. Es ist daher ganz unrichtig, wenn der Verfasser vorgiebt, man solle ihn in den Monaten April und Mai säen lassen: da wäre noch Feuchtigkeit in der Erde und der Erdfloh thäte ihm keinen so grosen Schaden. Nein, mein Herr, zu dieser Zeit ist es noch viel zu kalt für dieses Gewächs, welches die Erfahrung wohl lehren wird, wenn sie es versuchen wollen. Und gesezt auch, es verhielte sich nicht also, wie es sich doch wirklich verhält, so muß dieser Same ordinär 4 Monate Zeit haben, ehe er zu seiner Reife komt. Fiele nun die Sommerrübsamenerndte solchergestalt nicht in die Heu- oder völlige Getreideerndte? wie wolte aber da der Landmann zurechte kommen, wo er vielen solchen Samen bauet? Und wie würde es um seine Blüthe aussehen, da bekantermasen in den Monaten Junius, Julius und August die Mehlthaue und Nessen gar frequent sind, die die Blüthe gänzlich verderben würden. Ein augenscheinlich Exempel haben wir in diesem 1759 Jahre gesehen, da ein gewisser Pachter seinen Rübsamen etwas zu früh bestellet hatte, welcher daher von den Nessen ganz und gar verderbet wurde; zu geschweigen, wie leicht die zarte Blüthe von der Hitze in diesen Monaten verderben kan. Man wird solches an den Erbsblüthen gewahr, die doch schon von einer gröbern Structur sind.

Was den Erdfloh anlanget, so ist solcher im Frühjahre eben sowohl da, als um Johannis, und wer weis nicht, was diese gefrässigen Thierigen an den gesäeten jungen Pflanzen im April und Mai für Schaden anrichten? Hiernächst so braucht auch dieser Samen zum Aufgehen wenig Feuchtigkeit. Wenn er in die frische Furche gesäet wird, und man gleich hinter drein die Walze gehen lässet, behält er so viel Feuchtigkeit, daß er in 5 bis 6 Tagen aufgehet. Ueberdies hat ein Landwirth im Frühjahre

mit Bestellung der Sommerfrüchte seine Hände voll zu thun: ich sehe aber nicht, was er bei Zurechtmachung des Ackers zu dieser Saat, um Johannis, versäume? Der Mist dazu wird im Winter hinaus gefahren; so bald es zu Wettertagen gehet, wird er vor Anfange der Sommer Bestelzeit eingepflüget; wenn dieses vorbei, wird zum andernmahle geackert, sodann gegen Johannis zum drittenmahle gepflüget und der Rübsamen in die Erde gebracht. Sodann ist die Arbeit daran gethan, bis er der Rübesamen abgebracht worden, da sodann der Acker zum 4ten mahle umgestürzet wird. Müssen nicht die brachliegenden Aecker eben so viel mahl bearbeitet werden? Solte es nun auch geschehen, daß Misjahre die aufgewendete Mühe nicht belohneten, welches doch eben nicht alzu ofte vorfält; was hat der Hausvater für Schaden davon? Keinen, als daß er den wenigen Samen einbüset. Müssen wir aber nicht auch zufrieden seyn, wenn uns GOtt den andern Früchten Misjahre giebet? Die Regen fehlen zwar meistentheils vor Johannis; aber nachher finden sie sich ein; und der Rübesamen braucht auch nur ein wenig Feuchtigkeit, so geht er auf und wächset bei der zu solcher Zeit gewöhnlichen Wärme den Erdflöhen aus den Zähnen, die sogenanten Pfeifer präsentiren sich im September, da der Samen Schoten bekomt: aber sind sie denn etwa nicht vorher auch da? O! ja. Denn man weis, daß derjenige Samen, der noch vor dem Tag Petri Pauli gesäet worden, von dieser weisen Made allezeit Schaden gelitten; hingegen derjenige der etwas später gesäet worden, gar keine Anfechtung von ihnen gehabt hat. Wer die gute Herbstwitterung vorhersehen könte, und also seinen Samen noch später bestellete, der würde von diesem Insecte gar befreiet bleiben. Es ist wahr, der Wind richtet bei der Erndte öfters Verwirrung an: allein muß man solches nicht auch gar oft zu Ende des Sommers gewärtig seyn? zudem kan man diesem

Uebel

Uebel zuvorkommen, wenn des morgens nur so viel abgehauen wird, als man den Tag über gedenket zu dreschen; wir haben es zum wenigsten in Thüringen so gemacht. Der annoch stehende Same leidet keinen Schaden und man darf gar nicht sorgen, daß er wie der Weizen vom Winde ausgeschlagen wird. Wie wolte der Landmann zu rechte kommen, wenn er diesen Samen zu verschiedenen Zeiten säen wolte? würde er nicht seine Arbeit vervielfältigen? im Herbste hat er alles andere Getreide in seiner Scheure und nur mit der Beßelzeit zu thun. Diese wird durch die Rübesamenerndte nicht unterbrochen: denn sobald ein Ackerstücke von Rübesamen leer ist, so gehet schon der Pflug da hinter drein, und gesezt auch es bliebe ein oder mehrere Stücke liegen, so können sie im Frühjahre mit Sommerrocken oder Gerste bestellet werden; ich weis mich aber nicht zu besinnen, daß solches in Gegenden wo er sehr stark gebauet wird, aus Noth geschehen wäre: mit Vorsaz kan es wohl geschehen seyn. Gesezt auch, daß er wider alles Vermuthen nicht reifen wolte: so kan man ihn in der Gelbreife, wie man es nennet, abmachen und in Haufen bringen, immasen auch dieses an manchen Orten gebräuchlich ist; da er denn auf einander entbrennet, vollends reifet und im Winter gedroschen wird.

Der Herr Verfasser meinet auch, daß durch seinen Vorschlag der Theurung des Sommerrübesamens abgeholfen werden könne: allein der Landwirth der ihn bauet, siehet es lieber, wenn er etwas mehr als weniger gilt; ich weis mich aber auch zu besinnen, daß bei guten Jahren der Same doch sein Geld gegolten hat. Man hat solches dem Mangel des Fischthrans, und dem Miswachse des Winterrübsamens zugeschrieben.

Ferner giebt der Herr Verfasser vor, daß er öfters um Martini noch im Felde gestanden: allein in Thüringen weis ich mich dessen nicht zu besinnen, es müste denn

der Same einen sehr nachläßigen Hauswirth zugehöret haben. Bei einem grosen adelichen Guthe habe wohl einmal ein ganz Gebreite in Geschwaden liegen gesehen, die wegen Mangel der Arbeiter nicht hatten eingebracht werden können und sie waren gar beschneiet worden: dennoch aber wurden sie bei nachherigen guten Wettertagen noch gut eingebracht und der Acker auch bestellet.

Es bleibt also wohl die beste und vortheilhafteste Zeit den Sommerrübsamen zu bestellen, die Zeit gegen Johannis und Petri Pauli. Auch 8 Tage vor Johannis ist schon zu bald.

Ich bin keiner von denen, die bei dem alten Schlendrian ohne Raison fest halten. Nein, diesen Abgott bete ich nicht an. Es wäre zu wünschen, daß man in vielen Stücken von der unvernünftigen Verehrung alter Gewohnheiten abgienge: allein hier muß die alte Gewohnheit nothwendig beibehalten werden.

Was der Herr Verfasser von einem adelichen Landwirthe anführet, daß er den Sommerrübsamen im Frühjahre gesäet, und er wohl gerathen wäre, davon bin ich nicht überzeuget, habe vielmehr in meinem erstern Aufsatze das Gegentheil dargethan. Ein in diese Gegend gekommener neuer Landwirth säete in 2 Jahr hinter einander mit der Gerste aus: allein er ward mit Schaden klug, lies davon ab, und blieb beim alten Herkommen.

bis zur Flor ziemlich fleisig: so bald diese aber zu Ende war, kam er nicht viel mehr in den Garten und überlies die Sorge für die Nelken seinen Domestiken, die aber nachläßig genung waren solche zu gehöriger Zeit zu begiesen, und wenn es ja geschahe, so war ein Eimer Wasser auf 100 Scherben schon genug. Sie waren zufrieden wenn die Oberfläche des Erdreichs in den Scherben nur schwarz aussahe, zur Wurzel mochte etwas kommen oder nicht, und daraus folgte, daß sie alle vom Roste angegriffen worden und verdorben; daher er sich alle Jahr andere anschaffen muste. Man ersiehet hieraus daß versäumtes und nicht genugsames Begiesen diese Krankheit hauptsächlich verursache. Ist es nur einmahl versehen so hilft hernach kein Begiesen. Gleichwie die Nässe die Wurzel faulend macht, so werden sie von der Hitze verbrennet und nicht allein des versäumte sondern auch das unzeitige Begiesen hilft dazu. Wenn es z. E. in den heissen Mittagsstunden geschiehet, da die Scherben sehr heis sind, so ist ihnen dieses auch ein Gift wie die Erfahrung genugsam lehret. So viel ist gewis, daß die Dürrung mehrere hinreist als die Nässe, und daß, wenn temperirte Tage sind, das versäumte Giesen nicht so leichte Schaden bringet. Die drei Monate Junius, Julius und August sind diejenigen wo die Hitze am stärkesten ist, und in welchen auch der Rost am meisten entstehet. Auser selbigen hat man ihn so leicht nicht zu befürchten.

Was nun die Mittel dagegen anbetrift, so bestehen sie hauptsächlich in folgenden: man stelle seine Töpfe so, daß sie nicht den ganzen Tag die Sonne haben, und wo möglich nur Vormittage.

Man versäume das Giesen bei heisen Tagen ja nicht: wenn es nicht alle Tage geschiehet, so muß es doch den andern Tag geschehen, und zwar so, daß es bis zur Wurzel eindringet. Ich giese zu dem Ende meine Nelkentöpfe zweimal. Wenn ich nemlich mit dem ersten Gusse

zu Ende bin, so fange ich wieder von vorne an, da denn das erstere Wasser schon eingedrungen ist: jedoch gebe ich den Stöcken zum lezten mahle etwas weniger Wasser; und dadurch bin ich versichert, daß es bis zur Wurzel dringet.

Man hüte sich ferner für einen gekünstelten Angusse wie viele dergleichen von Horn Schaf- und Kühmiste u. s. f. machen, will man ihnen bei heisen Tagen eine Güte thun, so überspritze man sie am Tage, *mittelst* einer Gieskanne mit blosen Wasser, jedoch nur ganz gemächlich, damit nur die Blätter nas werden. Dadurch wird die starke Transspiration einiger masen zurük gehalten, und wer da verstehet, was die alzuhäufige Ausdünstung den Gewächsen schadet, der wird den Nutzen davon gar leichte einsehen. Wenn man alles das was ich hier angeführet habe beobachtet, so wird man von dem Roste gewis befreiet bleiben. Sind die Nelkenstöcke aber schon angegriffen und es ist noch im Anfange, so reise man sie so gleich aus der Erde heraus, es mag seyn zu welcher Zeit es will, beschneide die kleinen Haarwurzeln sehr kurz, und nach Befinden gar hinweg, (die etwas grösern aber müssen ihnen gelassen werden) setze, solche wenn auch das Kraut oder die Blätter etwas abgeschnitten worden, wieder in frische Erde, verwahre sie in Schatten und begiese sie gehörig, so werden sie wieder anwurzeln. Wann aber die grösern Wurzeln schon angegriffen sind, so hilft dieses nichts und es ist nichts gewissers als der Tod.

Ich habe aber auch versprochen, von denen die im Lande stehen etwas zu sagen, welches ich nun noch erfüllen muß. Und da ist gewis, daß die Nässe solchen niemahls schade, denn der Regen dringet durch die Zwischenräume der Wurzeln tief in die Erde und es entstehet daraus keine Gährung; sondern die Feuchtigkeit bleibt immer rein und gesund.

Wenn

Wenn ich Nelken auf puren Wasser, wie die Hyacinthen in Gläsern treibe, muß ich wenigstens über den andern Tag frisches aufgiesen. Bei Unterlassung dessen gehet es, zumahl wenn es im Warmen stehet, in eine Faulung und die Nelken verderben. Man wird leicht einsehen was ich hier beweisen will.

Die Dürrung hingegen richtet auch an den Nelken die im Lande stehen, vielen Schaden an. Gegen Johannis pflegen öfters die Regen ausen zu bleiben und die Hitze ist gros. Zu der Zeit stehen die Nelken in ihren völligen Wachsthum. Ist es nun heis, so transspiriren ihre Blätter mehr als sie durch die Wurzel Feuchtigkeit erhalten können; dadurch aber werden sie matt und anbrüchig; man muß ihnen also zu Hülfe kommen, ehe das Uebel zu weit einreiset, und dieses geschiehet durch ein durchdringendes Begiesen. Zu dem Ende muß man das Nelkenland rund herum mit einem Damme versehen, damit das darauf gegossene Wasser nicht ablaufen könne, vorher aber muß das Land mit einen Gäthehäklein aufgelockert werden und sodann kan man sie des Abends tüchtig giesen, so daß das Wasser wenigstens einen halben Fuß tief eindringet. Ich habe auf ein Gebeet so 4 Fuß breit und 26 lang ist, zwanzig Eimer Wasser gegossen. Wenn dieses also geschehen, so kann es sich nach Beschaffenheit der Witterung wohl eine Woche behelfen. Erfolget nun kein Regen, so muß man continuiren. Ich habe in diesem 1759. Jahre, da der Sommer sehr dürrend war, viel Fleis anwenden müssen, damit ich vom Roste frei geblieben bin.

Dieses sind die wahren Ursachen des Rostes und die Mittel dagegen. Ich glaube nicht, daß ich nöthig habe die Kenzeichen des Rostes zu bemerken, weilen Liebhaber der Nelken, für die ich auch nur schreibe, solchen mehr als ihnen lieb ist, kennen. Nur so viel will ich noch sagen, daß wenn sich nur einige braune Flecken

auf den Blättern zeigen, es hohe Zeit sey den Stöcken zu Hülfe zu kommen: wenn man länger wartet, so ist alles vergebens.

* *

XX.

Bestätigte Wirkung des Gauchheils
wider den
Biß wütender Thiere.

Nachdem ich zu folge des an mich ergangenen gnädigsten Rufes von Sr. herzoglichen Durchlaucht zu Meklenburg Schwerin, zu Uebernehmung der ordentlichen Profession der Cameralwissenschaften auf hiesiger neuen Universität, und anderer damit verbundener Aemter, im Junio dieses Jahres meinen wesentlichen Aufenthalt hier genommen hatte, ward bald darauf von der herzoglichen Regierung zu Schwerin den dortigen wöchentlichen Anzeigen, daß in der Sammlung meiner öconomischen Wissenschaften Th. VI. S. 427. u. f. befindlichen Mittel wider den Biß wütender Thiere eingerücket, und dabei befohlen, daß bei ereigneten Fällen davon nicht allein Gebrauch gemacht, sondern auch von dem Erfolg unterthänigster Bericht erstattet werden solte.

Kaum war solches geschehen, so betraf das Unglück den Schäfer Peters bei dem eine Stunde von hier gelegenen Closter-Rühen, daß er am 6 Julii von seinem eigenen wütend gewordenen Hunde unter der rechten Hand, wo die Flechsen liegen, gefährlich gebissen ward. Die vorgedachte gnädigste Publication des Mittels gab ihm Anlaß den 8ten Vormittags zu mir zu kommen, und weil das Gauchheil dem Namen nach hier noch unbekannt war (denn hier pflegt man es rothen Miere auch Hahnentritt zu nennen,) sich solches von mir auszubitten.

Die Umstände schienen mir nicht allein seinem äusern Ansehen nach; sondern auch deswegen gefährlich zu seyn, weil er schon fieberhafte Bewegungen im Blute, insonderheit einen Schauer und kalte Schweise bemerket zu haben versicherte.

Ich konte nicht eher, als den folgenden Tag zu dem Kraute gelangen, und weil es noch grün war, mithin erst auf einer heisen Stäte getroknet werden muste, so konte es nicht eher als den 10ten dieses, mithin den 4ten Tag nach dem Bisse gebraucht werden.

Ich verordnete dem Patienten den ersten Tag früh ein Quentlein von dem Pulver in einem warmen Thee von dem getrokneten Gauchheil zu nehmen und solches die folgenden Tage zu continuiren.

Der Patient fand sich darauf den 11ten bei mir wieder ein und meldete mit grosen Freuden, daß er sich nach dem Gebrauche des Gauchheils, welches ihm viel Schweis ausgetrieben, und auser welchen er sonst kein Mittel adhibiret, sich merklich besser befände, die Hand ausgenommen, welche von dem Bisse stark aufgeschwollen, und ganz schwarzblau anzusehen war.

Diese Besserung hat nachher continuiret, und die Wunde an der Hand ist, nach dem Gebrauch eines Wundpflasters, auch völlig zugeheilet; wie denn jezo den 2ten Aug. da ich dieses schreibe, der Schäfer **Peters** sich vollkommen wohl befindet.

An Se. herzogl. Durchl. habe ich daher bereits den unterthänigsten Bericht dahin erstatten können, daß GOtt den in dieses Kräutgen gelegten Segen auch durch dieses Beispiel legitimiret, und daß der Schäfer **Peters** nächst GOtt der landesväterlichen Vorsorge Sr. herzoglichen Durchl. in Publication des so oft und auch jezt bewährt gefundenen Mittels seine Erhaltung geziemend verdanke; es hat mir aber auch die Sache werth geschienen, sie zum gemeinen Besten hier öffentlich bekannt zu machen.

dabei sagte, daß dieselbe incurabel sey. Leztes wolte er blos daher behaupten, weil nach vielen gemachten Versuchen niemahln ein einziger anschlagen wollen; daher er mich auch öfters warnte, in dergleichen Curen mich nie einzulassen, und was dergleichen mehr war. Aber das alles war nicht vermögend meine Begierde hinter den eigentlichen Siz dieser Krankheit und ihre Cur zu kommen zu stillen, ob ich schon darüber mich nicht blos geben durfte, wenn ich anders von meinem Vater nicht ausgelacht oder ein närrischer Krübeler geheisen seyn wolte: daher muste ich mein Mistrauen bis zu einer andern Zeit bei mir behalten, und immer von mir und meinen Handwerksbrüdern glauben, der eigentliche Siz des Rotzes sey uns allen noch unbekant, bis ich im Jahre 1747. im damaligen brabandischen Feldzuge ein rotziges Pferd todzuschiesen Gelegenheit hatte. Diesem zerlegete ich unter dem Kinnbacken liegende und von der Krankheit sehr aufgeschwollene 2 Drüsen. Sie waren mit einem zäheschleimigen Wesen angefüllt und davon aufgetrieben. Hierauf zerlegete ich auch die unter den Ohren liegende Drüsen, und wunderte mich nicht wenig, daß auch diese mit einem nehmlichen zäheschleimigen Wesen angefüllet, und zum Theil davon aufgetrieben war. Weil nun, wie bekannt, diese und noch andere Drüsen aus Verwickelungen von Nerven und Blutgefäsen verstehen, in welchen leztern eine Feuchtigkeit von dem Blute abgesondert, diese aber wieder durch verschiedene Canäle aus und wo anders hingeführet wird, so machte ich hiervon den ersten Schlus, die Krankheit müsse im Blute ihren Siz haben.

Nach der Zeit habe ich rotzigen Pferden Blut gelassen, um zu sehen, ob nicht ein Unterschied zwischen diesen und einen gesunden wahrzunehmen sey? welche Bemühung meine zuerst gefaste Meinung immer mehr bestätigte. Derselben noch gewisser zu werden, habe von recht rotzigen Pferden Blut aus der Halsader gelassen,

von solchen die oben aufschwimmende zäheschleimige Lymphe in warm Wasser geworfen und darinne zerrieben, da denn nach einer kurzen Zeit, wenn sich alles zu Boden gesezt, ein scharfsalziger dabei fauler Geschmak im Wasser zurücke bleibet. Dem nehmlichen Versuch habe mit der aus der Nase fliesenden Materie, wie auch mit der in verschiedenen Drüsen, und wie gewöhnlich in den Nieren bei rozigen Pferden sich befindenden Materie gemacht; da denn ein nehmlich scharfsalziger und fauler Geschmak, wie bei denen mit dem Blute gemachten Versuchen im Wasser zurücke blieb.

Auf gleiche Art habe mit dem Blute und aus der Nase fliesenden Materie bei drusigen Pferden procediret: hier bleibt aber kein scharfsalziger, sondern ein etwas süßlicher, jedoch widriger Geschmak im Wasser zurück. Es unterscheidet sich auch schon das aus der Ader fliesende Blut bei einem rozigen Pferde vor einen blos drusigen oder andern gesunden, an dem Geschmacke. Ersteres ist scharfsalzig und faul, das leztere aber nicht. Ein Pferd das den Wurm hat und das sehr grindig ist, haben beide auch ein scharfsalziges Blut; es unterscheidet sich aber darinnen von einem rozigen, daß sich in jenem nicht so eine Menge zäheschleimiges Wesen enthält als in diesem.

Meine Kenntnis an dem Blute bei rozigen Pferden, woraus ich urtheile, nicht nur ob das Pferd rozig sey, sondern auch zugleich ob es nicht mehr lange leben werde? ist diese: wenn ich dem Pferde am Halse eine Ader geöfnet, so fange ich etwas Blut in einem Glase auf. Wenn dieses erkaltet und das Pferd wirklich rozig ist, so sezet sich ein weniges dunkelrothes Blut zu Boden; auf selbigen aber schwimmen zwei oder drei Theile braungelbliches zäheschleimiges Wesen. In diesem Schleime coaguliret sich eine eiterhafte Materie, die den Schleim gleich den weißen Adern in einem Marmorsteine durchziehet. Je mehr nun dieser coagulirten Materie in dem

das Werk geschrieben hatte, und dem hiesigen Herrn Stallmeister zur Einsicht überreichte (welcher es auch genehmigte und in Druck zu sehen wünschete,) so bekam ich den von Ew. rc. übersezten und mit Dero Anmerkungen begleiteten Tractat des Herrn **Lafosse** vom Rotze zu Gesichte.

Ich freuete mich nicht wenig über die wohlgeschriebene Anmerkungen und glaubete, dieselben wären hinlänglich eine vernünftige Welt von dem Ungrunde der Meinung des Herrn Lafosse zu überzeugen. Da ich aber wider alles Vermuthen das Gegentheil, auch wohl von Gelehrten vernehme, so scheinet es mir nichts überflüßiges versehen zu seyn, noch jezo meine gemachte Versuche bei rotzigen Pferden durch den Druck bekant zu machen: ich erwarte aber darüber Ew. rc. wohlmeinenden Rath.

Auf der 119. S. der 1759. herausgegebenen neuen Entdeckungen belieben Ew. rc. zu äusern, daß sie beinahe überredet sind, den Vorschlag des Herrn **Lafosse** vom Pferdebeschläge, um dessen angeführter Gründe willen zu billigen. Ew. rc. kan ich aber versichern, daß ich wegen dieser neuen Invention dem Herrn **Lafosse** eben so wenig, als wegen dessen Vorschlags den Rotz zu curiren, Beifall geben kan, und wenn es die Nothwendigkeit erfordert, so befinde mich im Stande alle seine wichtig scheinende Gründe zu widerlegen, ausgenommen das alzu dünne Ausschneiden der Strahle wie auch der Sohle und die alzu langen Hufeisen, und was dergleichen mehr ist, welches ich selbst nicht billige und darinnen ich dem Herrn **Lafosse** Recht gebe. Ich habe vor drei Jahren die Gelegenheit gehabt, ein solches neumodisches Beschläge nach des Herrn **Lafosse** Angabe, zu Rotterdam bei eines gewissen Herrn Pferden, welcher damahls kürzlich aus Paris gekommen war, zu sehen, ohne daß ich damahls, wie anjezo wuste der Herr **Lafosse** sey der Erfinder dieses Beschläges. Es muste aber solches nicht nur wegen

Ent-

widerstehen können, sondern geschehen lassen müssen, daß die mit dazu gekommenen mit dem Austragen sich so lange beschäftigen können, bis im Stocke kein Honig mehr ist. Hat also z. E. ein Stock in Gesellschaft dreier andeter den vierten ungehindert, austragen können, und ist sonst weiter kein Stock vorhanden, der das Berauben zulassen will, so vertheilen sich die Bienen jenes einzelnen Stockes in die andern drei Stöcke, und tragen aus demselben so viel Honig als sie können: die Bienen aber der andern 3 Stöcke ziehen in jenen einzeln ein und tragen dessen Honig aus, wodurch denn derselbe in wenig Tagen völlig ruiniret und genöthiget wird, sich zu den andern hin zu begeben, da es mit den übrigen nicht anders ergehet, wo nicht schlackicht Wetter einfält; wiewol doch solchergestalt nur so lange ein Stilstand wird, bis wieder bequemes Wetter zum Austragen erfolget.

Damit man mich desto besser verstehen möge, welchergestalt ich zu diesen Bemerkungen gekommen: so achte es dienlich zu seyn, daß ich ein paar Fälle davon erzähle. Ich sehe bei dem ersten warmen Frühlingstage, als ich mir neue Stöcke angeschaffet und dieselben alle jezt sehr munter waren, oder wie man es auch zu nennen pfleget, vortreflich spieleten, daß insonderheit zween Stöcke, so zwar in verschiedenen Reihen des Bienenhauses, doch aber nicht weit von einander stunden, sich vor den andern auserordentlich lustig machten, und bis an Abend geschäftig blieben, daß ich glaubte diese müsten die volkreichsten seyn. Da ich aber des folgenden Morgens den einen zeitig eröfnete und darein sahe, so fand ich nicht eine einzige lebendige Biene darinnen, obwohl noch ein groser Vorrath an Honig vorhanden war. Ich besahe folgends auch den andern und fand denselben ganz mit Bienen angefüllet auf gleiche Weise, wie man es bei guten Stöcken um die Zeit zu finden pfleget, wenn sie bald schwärmen sollen. Ich vermuthete also daher, daß

worden war, daß meines Nachbars Stok von dem meinigen beraubet wurde; so verfügte mich dahin, fand aber nun näher, daß auch zwei gute Stöcke des Nachbars mitraubeten.

Ich hies dieserwegen den Stok, der beraubet wurde, von seiner Stelle nehmen, und damit weiter, wie schon gedacht, verfahren, und wir befanden, daß es hier fast gleiche Bewandnis, als mit dem vorigen gehabt, nur daß derselbe schon mehr ausgeraubet war, als vorhin der meinige, und dieses vermuthlich daher, weil die Bienen das Rauben schon einen und den andern Tag ungehindert hatten fortsetzen können. Es that denn auch mein Nachbar auf mein Anrathen den Stock weg, und es hörete das Rauben auf, zumal da kalt und regnicht Wetter einfiel, so etliche Tage anhielt. Da ich nun nachher, als wieder gut Wetter war, auf meinen Stok, der vorhin geraubet hatte wohl Achtung gab: so bemerkte ich, daß er wiederum raubete; aber zu meiner grösten Verwunderung ward ich auch inne, daß er zu gleicher Zeit noch stärker beraubet wurde, als er selbst raubete, und es gieng doch ganz friedlich dabei zu; jedoch liesen sich die raubenden Bienen deutlich erkennen, beides an ihrer Dicke und Gröse, und an ihren äusern ordentlich lauten und frölichen Thone. Ich wuste anfangs, als ich dieses wahrnahm, in diesen Vorfall mich nicht zu finden; doch nach einer kurzen Ueberlegung gieng ich zu meines Nachbars Bienen, und fand daselbst, daß die beiden Stöcke, welche mit dem meinigen in Gesellschaft auf den Raub ausgegangen waren, jezt ebenfals noch raubeten, und auch beraubet wurden. Bei näher angestellter Untersuchung fand sichs ganz deutlich, daß des Nachbars beide Stöcke meinen einzelnen beraubten, der meinige aber jene beide. Ich ward also hier belehret, daß gemeldetes Rauben dieser Stöcke unter einander davon herrührete, daß sie in Gesellschaft den vierten beraubet hatten.

nun ein Bienenwirth über den andern Klage erheben solte, daß dessen Bienen die seinigen beraubet hätten und er den Schaden von dem andern ersetzet haben wolte, so würde, meinem Erachten nach, das Urtheil gegründeter für dem Beklagten als für den Kläger gefället werden müssen. Doch man braucht in diesem Falle nicht mehr Klage zu führen; denn es kan den Raubbienen glücklich Einhalt geschehen, wenn man nur folgende Regeln beobachten will. 1) Bemerket man einen weiserlosen Stok, so verschaffe man ihm entweder bald wieder einen andern Weiser, oder man thue ihn ohne Bedenken gar hinweg; welches lezte insonderheit geschehen muß, wenn der Stok schon wirklich beraubet wird. 2) Man lasse keinen Stok stehen, der zwar Honig genug, aber zu wenig Bienen, ja wohl eben so viel Trohnen als Bienen hat. 3) Man mache im Frühjahre und gegen das Ende des Sommers den Eingang (das Flugloch) kleiner, als sonst, daß nur etwa zwo oder drei Bienen zugleich ausgehen können. 4) Muß ein armer Stok gefüttert werden, so thue man es lieber eine Stunde vor Abend oder des Morgens zeitig, und nicht in den Mittagsstunden. 5) Beschneidet man Stöcke, sonderlich um Jacobi, so thue man es lieber ganz frühe oder gegen den Abend, und lasse die Körbe nach dem Beschneiden wohl verschmieren, daß die Bienen nirgends, als durch das Flugloch aus- und eingehen können. 6) Sind Stöcke über den gemeinschaftlichen Rauben also mit einander bekant worden, daß sie sich nunmehro untereinander berauben: so mache man es also, wie oben mit mehrern erzählet ist.

Was übrigens noch das betrift, warum wohl die Raubbienen boshaftiger, dicker und schwärzer als die ordentlichen Bienen erscheinen? so melde, daß das erste daher komme, weil die Bienen beim vollen Honigtragen allezeit muthiger sind, als sonst, und sich auch weniger

niger wollen hindern lassen; das zweite entstehet von der starken Anfüllung der Honigblase, und das dritte komt davon her, daß die Bienen bei den unordentlichen und übereilten Honigaustragen sich unter einander mit den Honig beschmieren und solchergestalt die kleinen Haare ihres Körpers niedergedrukt und unmerklich werden.

****

XXIII.

Supplement zur Beschreibung des Waidtes.

Meine im Jahre 1752. gedrukte Beschreibung des Waidtes hat die Veranlassung gegeben, daß man nicht allein in verschiedenen Landen, wo sonst kein Waidt gebauet worden, den Anbau dieses nuzbaren Farbenkrautes zu befördern und es wirklich zu bauen angefangen; sondern auch Mühe angewendet hat, es auf andere, als die gewöhnliche thüringische und französische Art zu bereiten, nemlich eine solche Farbe, als der Indigo ist, daraus zu extrahiren.

Die Beförderung des Anbaues belangend, so sind mir einige gedrukte und geschriebene Nachrichten zu handen gekommen, die dieses bestärken. In Ansehung der erstern will ich mich nur auf die also betitelte Instruction, wie der Bau und die Bereitung des Waidtes zu tractiren sey, und auf des berühmten Professors zu Prag, Herrn D. Bohadsch 1755 herausgegebene und mir geneigt übersendete Beschreibung einiger in der Haushaltung und Färbekunst nuzbaren Kräuter rc. beziehen.

Gleichwol ist die Sache, wie ich glaubhaft vernommen, nicht überal von dem intendirten Erfolg gewesen. Wie man an mehren Orten bald nach der Ausgabe meines

dem Vitriolöhl entweder roth, grau, weis, oder auch gänzlich destruiret.

Damit man nun eine blaue Farbe aus dem Waidkraute erhalten möge, welche sich in allen Stücken wie der Indig aus dem Anilkraute verhält, so sind zwar hierzu zu gelangen verschiedene Wege und Auflösungsmittel; weilen aber die mehresten zu künstlich, auch zu kostbar sind, so will ich nur zweier erwähnen, wovon der erste der amerikanischen Manier einigermasen gleich, und auch schon von verschiedenen angerathen ist, welcher aber eine grose Accuratesse erfordert, und sehr mühsam ist. Der andere Weg aber ist meines Wissens noch nicht bekant, und ist ganz unkünstlich und simpel: es kann auch dabei nicht leicht etwas versehen und verdorben werden.

Die der amerikanischen einigermasen ähnliche Manier, um aus dem Waidkraute die blaue Farbe zu erhalten.

Weilen unter unserm Himmelsstriche niemalen ein so beständiger Grad der Wärme ist, wie zu dieser Arbeit erfordert wird, so habe ich Fluswasser, wie auch um den Unterscheid zu prüfen, reines stehendes Wasser in einem eingemauerten Kessel bis zum hundertsten Grad nach Farenheits Thermometer, heis gemacht; weilen nemlich die Hitze in Martinique zu der Jahrszeit, wenn diese Arbeit vorgenommen wird, ohngefehr auf solchen Grade zu stehen rc. pfleget. Hierein legte ich so viel frisches Waidkraut, als nur Raum darin hatte. Ich unterhielt diesen Grad der Wärme so genau wie möglich. Nach Verlauf von 3 Stunden fieng diese Masse an, einen etwas unangenehmen Geruch auszulassen, und die Brühe, welche ich mit einem reinen weissen Glase daraus schöpfete, fieng an, etwas weisgrünlich zu werden. Es lies sich auch bereits etwas wenige blaue Farbe mit

Kalk.

nenwasser pumpen, und den Präcipitat wohl damit durchrühren, damit das überflüßige Kalkwasser, wie auch das noch unter dem Präcipitat befindliche gelbe Wasser, welches, da es der gelbfärbende Saft des Waidkrauts ist, die blaue Farbe, nach Maase es dabei bleibet, ins Grünliche fallend machet, davon bringen möge. So bald sich der Präcipitat wieder gesetzet, lasse ich ohne Zeitverlust das Wasser ablaufen, weil es sonst bei heißen Tagen leicht anfängt in eine Art von Gährung zu gerathen, welche, wann sie nicht durch Zumischung einer ziemlichen Menge Kalkwassers gehindert wird, in die Fäulung übergehet, und höchst schädlich ist. Man merke den Anfang dieser Fermentation daran, wenn der blaue Präcipitat anfängt auf der Oberfläche zu erscheinen. Das beste Mittel ist, wie gemeldet, eine grose Menge kaltes, jedoch schwaches Kalkwasser dazu zu mischen, und stark und lange durchzurühren. Bei dieser Arbeit pflegt ein starker weißer Schaum zu entstehen, der gerne das Gefäs übersteiget, welchem man aber durch einige wenige Tropfen hineingesprüztes Oehl, oder Fischtrahn vorbeugen kan. Die anbeigehende kugelförmige Probe ist von dem nach obiger Manier gemachten Präcipitat; weil aber solcher annoch mit fremdartigen Theilen beschweret ist, so befreie denselben davon auf folgende Weise:

Wann der obgemeldete Präcipitat durch Brunnenwasser beschriebener masen abgesüßet ist, und aus der Kufe in grose irdene Krüge gelassen worden, so mische zu diesem dicken blauen Brey etwas Vitriolöhl, und rühre es wohl damit durch. Weil es hier unnöthig ist, daß das Vitriol concentriret sey, so nehme des wohlfeilen Preises halben das engländische dazu, und zwar auf jeden Wassereimer voll dieses blauen Breyes eine Unze Vitriolöhl. Wann dieses einige Stunden gestanden, so ziehe das oben stehende trübe Wasser ab, und süße

Bäume zu pflanzen, den Acker zu bauen und davon zu schreiben. Ich weis aber nicht, durch welches widrige Schiksal es dahin gekommen, daß diese Kunst in den neuern Zeiten so verachtet worden ist, daß man ihr nicht einmal einen Plaz unter den gelehrten Wissenschaften gegönnet hat: vieleicht deswegen, weil sie die tägliche Beschäftigung des niedrigsten, rohen und ungelehrten Pöbels ist, da doch keine Kunst nothwendiger, und keine, um volkommen zu werden, mehrerer Beihülfe benöthiget ist, als diese.

3. Wer in dieses berühmte Reich Schweden, auf diesen berühmten Musensiz, gleichsam als in eine neue Welt kömt; der siehet gar bald, mit welchem Fleiße und Eifer das, was zur Wirthschaftswissenschaft gehöret, Tag und Nacht getrieben wird, und begreifet leicht, daß viele Wissenschaften zusammen auf diesen Endzwek abzielen, als die Mechanic, Physic, Naturgeschichte und Scheidekunst. Es sind wegen ihrer Gelehrsamkeit berühmte Lehrer dazu bestellet, daß sie diese Wissenschaft auf die rechte Art und bis zum höchsten Gipfel treiben sollen. Endlich stellet die königliche schwedische stokholmische Academie der Wissenschaften unter ihren vornehmsten Beobachtungen besonders wirthschaftliche Erfahrungen an, die das Landleben betreffen, und bei welchen selbst Hofleute gegenwärtig zu seyn sich nicht schämen. Diese ansehnliche und mit Recht lobenswürdige Academie theilt jährlich Belohnungen aus, durch die kluge Männer angetrieben werden, neue und nüzliche Versuche zu diesem Ende anzustellen, und die ihre löbliche Bemühung fortsetzen, sich um das gemeine Wesen verdient zu machen.

4. Es würde alzu mühsam seyn, wenn ich hier anführen wolte, was aus dieser Quelle für Beobachtungen hergeflossen sind; es mag also hinlänglich seyn, nur etwas ganz kurz zu berühren. Einer hat gelehret, Brücher in Wiesen und Aecker zu verwandeln; ein anderer

entdecken wird. Wir sind aber von dieser Sache so überzeugt, daß wir ohne angestellte Versuche den künftigen Erfolg vorherzusagen uns unterstehen, indem wir uns auf Gründe aus der Kräuterkunde stützen, die aus der Natur selbst hergenommen sind. Denn wer in derselben fest gegründet ist: kan vom rechten Wege nicht abweichen, wenn er nur in der Kenntnis der Natur selbst hinlängliche Erfahrung hat.

7. Wer die Natur der Pflanzen gehörig will einsehen lernen: muß den verschiedenen Wegen des Pflanzenreichs durch seine weit ausgebreiteten Provinzen nachgehen. Er muß die **Knospen** der Bäume und Pflanzen betrachten, um zu wissen, welche den strengen Winter aushalten. Er muß das **Ausschlagen** der Bäume bemerken, um zu wissen, in welcher Ordnung sie ihr Laub hervorbringen. Er muß den **Calender** des **Pflanzenreichs** bei der Hand haben, damit ihm die Zeit der Blüthe der Pflanzen bekannt werde, wie eine Blüthe nach der andern sich ordentlich aufthut. Er muß das **Stundenregister** der **Flora** betrachten, damit er lerne in welcher Stunde des Tages sich die Blumen auf und zuthun. Er muß die **Stellen** der Pflanzen untersuchen, an welchem Ort und in welchem Erdreich eine jede hervorkömt. Er muß den **Schlaf** der Pflanzen bemerken, um ihre nächtliche Ruhe zu kennen. Er muß sich die **Fruchttheile** der Pflanzen bekannt machen, damit er sehe wie der Same in der Blume durch das Auffallen des Samenstaubes auf die feuchte Narbe (stigma) komme. Er muß der **Verwandelung** der Pflanzen aufmerksam folgen, damit er die Art einsehe, wie Blüthe und Same entsteht. Aus der **Pandora** der **Insecten** muß er lernen, welche Pflanzen gewissen Insecten zur Speise dienen, und aus den schwedischen **Pan**, was für welche von den mammalibus, welche sich von Gewächsen ernähren, verzehrt werden, und welche

nicht

auch diesem Gesetze nicht zuwieder, wenn eine Pflanze gröser oder kleiner wird, als welches keinen grösern Unterschied in der Art ausmacht, als ein gröseres und kleineres Pferd, die beide von einerlei Mutter fallen; wie denn auch süsere oder sauere Früchte keinen Unterscheid anzeigen, indem wir wissen, daß der Weinstok, bei warmen und nassen Sommer süsere Trauben bringet, als wenn der Sommer kälter gewesen, da die Trauben eben dieses Stockes sauerer werden. Dis Gesez der Natur ist fest, *ja* ganz unveränderlich, daß ähnliche Dinge von ähnlichen erzeuget werden und daß nicht

imbellem feroces
progenerent aquilae columbam.

12. Wenn wir die Samen der Pflanzen mit Fleis entwickeln, und ihre Bestandtheile betrachten; so werden wir sehen, daß innerhalb der Schalen die Cotyledones befindlich sind, und in denenselben die Pflanze im kleinen. Wir wollen von den augenscheinlicheren anfangen und zum Beispiele den Samen der Seerose, die Nelumbo genennet wird, nehmen, da wir denn, wenn wir ein Saamenkorn aufschneiden, eine kleine Pflanze wahrnehmen, die mit Bletterstielen und schildförmigen Blättern versehen, und so volkommen ist, daß jeder Kräuterkenner sehr leicht die Pflanze, die im Samen liegt, von allen andern unterscheiden kan. Was Wunder also, daß, wenn der Same gesäet worden, die Pflanze heraus wächst, die vorher schon ganz vollkommen darinne gelegen hatte? Wer wolte sich einbilden, daß aus diesem gesäeten Samen eine andere Pflanze entstehen solte, als die vorher darinne gewesen, wenn er sich nicht in seinem Gehirn eine neue Schöpfung erdichtet. Man stecke eine Mandel und benetze sie mit Wasser: so wird in kurzer Zeit der Kern sich aufthun, und ein kleiner Zweig zum Vorschein kommen, der das Herz des Samens gewesen war;

man wird sehen, daß die Blätterchen, daraus es bestund, indem sie gröser werden, in Blätter und Stiel sich ausbreiten, an einem warmen Orte zum Ziele eilen, und sich in ein Auge endigen, das den Schoß des folgenden Jahres enthält; eine unablässige Wärme aber treibet die Pflanze gleichsam wider ihren Willen, daß sich das neue Auge noch in eben den Sommer in einen neuen Stängel ausdehnet. Philos. Botan. 301. Wer kan hieraus nicht leicht erkennen, daß dieser ganze Stängel, der *eigentlich* zwei Jahr zum Wachsthum Zeit gebraucht hätte, *inner*halb des Eyes und seines Samens unter der kleinsten Gestalt verborgen gewesen? Auch der leichtgläubigste Mensch würde nicht glauben, daß aus dem Mandelkern eine andere Pflanze entstehen könne, als die vorher darinne gestekt hatte, und die nothwendig, und nach den glaubwürdigsten Beobachtungen aller Leute, der Pflanze von welcher sie erzeugt worden, allezeit so ähnlich seyn wird, als je ein Zweig, der durch ein Auge aus einem andern Zweige entsprossen ist. Es gehet jezt keine neue Schöpfung mehr vor, sondern das Leben wird nur fortgesezt, und es sind heutiges Tages nicht mehr Arten, als ehedem gewesen sind. Wenn also eine jede Erzeugung das Leben nur fortsezt: so folgt auch, daß alles bei seiner Art verbleibet.

13. Die Alten glaubten, daß das Getreide in einem magern Erdreich stufenweise schlechter würde, und daß der Weizen in Rocken, der Rocken in Gerste, die Gerste in Trespe (Lolium), die Trespe in Hafergras (Bromus), dieses in Hafer und so weiter verwandelt werde; ja sie glaubten, daß der Same des Hafergrases, oder der Gerste in einem fruchtbaren Erdreiche Rocken trage. Diese Meinung dauerte so lange, als lange die Pflanzen und ihre Blüthen nur von weiten und mit flüchtigen Augen betrachtet wurden. Nachdem aber **Malpighius**, **Tournefourt** und andere die Theile, und zwar auch

die

die allerkleinsten, der Bluhmen, nebst ihrem Unterschiede, mit bewafneten Auge betrachteten, beschrieben und abzeichneten, und daraus ganz unterschiedene Geschlechter der Pflanzen machten, die aus der Verschiedenheit der Fruchttheile entstehen; so hat diese Meinung aufgehöret. Denn diese Arten von Getreide oder Grasen sind von einander unterschieden, wie ein Schaf, ein Hirsch und ein Cameel, und kein einziger Theil stimmt mit dem andern der Gestalt und Gröse nach überein; sondern diese Grase sind in ihren Geschlechtern eben so verschieden, als sie in ihrer Art stets einförmig sind. Wer sich einbilden kan, daß ein Bok von einem Hasen, oder ein Hirsch von einem Cameel erzeuget werde, der kan auch begreifen, wie das Korn aus dem Hafer und der Gerste entstehe. So sind wir am hellen Mittage blind, wie die Maulwürfe, wenn wir uns nicht die Mühe nehmen, mit unsern eigenen Augen die Natur zu betrachten. Niemand wird glauben, daß aus dem Halme des Rockens, oder des Hafers, ein anderes Gras entstehe, als welches vorher in dem Auge gewesen war, das an der Wurzel gesessen hatte, und die künftigen Zweige in sich schlos, mithin eben so wenig Helmen von verschiedener Art erzeuget, als ein Baum, dem die Aeste abgehauen worden. Die Winterfrist thut hierzu auch nichts, wenn auch die Wurzel des Hafers den Winter vertrüge. Einem Pflanzenkenner ist nur allzu bekannt, daß alle Pflanzen des künftigen Jahres mit ihren Blüthen und Blättern schon in diesem Sommer vollkommen und nach allen ihren Theilen kenntlich vorhanden sind, ob sie gleich in ihren Augen verborgen liegen. Eröfnet eine Tulpenzwiebel, ein Auge des Kellerhalses (Daphne) eine Wurzel vom Leberkraut (Hepatica), so werdet ihr die Blätter und Blüthen, nebst dem Kelche, der Blumenkrone, den Staubfäden und dem Stempel sehen, die so vollkommen und ausgearbeitet sind, daß ihr die Blüthe nach ihren Kennzeichen ganz deutlich er-

kennen werdet. Glaubt also ja nicht ihr, die ihr hierinnen unwissend seyd, daß künftiges Jahr eine andere entstehe, oder andere Blätter, Blüthen und Früchte, als die jezt in dem Auge der Wurzel verborgen sind. Das ist ein ewiges Gesez, eine ewige Wahrheit.

14. Wenn wir nun aber die Fruchttheile des Rockens und Hafers gegen einander betrachten; so werden wir keine Aehnlichkeit, wohl aber die gröste Verschiedenheit wahrnehmen. Der Rocken hat eine Aehre, der Hafer aber einen Straus (panicula); man stelle sich vor, daß die Absäze der Kornähre verlängert würden, so daß jedes Blüthgen seinen eigenen Stiel bekommt; so wird diese Verlängerung drei bis viermal geschehen müssen, ehe ein Straus wird erzeuget werden können, und so auch umgekehrt. Des Hafers Blüthe hat eine Blumendecke, die zweibälgig ist, zwei Blüthen hat, länglicht, gerippet und mit neun rauhen und kaum wahrzunehmenden Nerven versehen, rundlich und nicht zusammengedrukt ist und weisse abgestumpfte Ränder hat. Das Korn hingegen hat eine Blumendecke, die zweibälgig ist, zwei Blüthen hat, und deren Bälge zugespizt gerippet, zusammen gedrükt sind, sich in eine Granne endigen, auf der scharfen Seite rauh, kürzer als die Blüthen, und zu unterst wolligt sind.

15. Des Hafers Blumenkrone ist zweibälgig, der äusere Balg lanzettenförmig, gerippet, rundlich mit einwärts gebogenen glatten Rändern, nach der Spitze zu rauh und hat auf der Mitte des obern Theils eine rauhe Granne die zurük gebogen und länger als der Kelch ist.

Des Rockens Balg der Blumenkrone ist schifförmig, fünffach gestreift, am Rande und unterm spitzigen Theile verbrämt, mit gefärbten Spitzen, woraus eine sehr schöne Structur entstehet.

16. Der

Aufgabe.

Die Policey sorget unter andern für die Erhaltung der Menschen, nicht nur überhaupt, sondern auch insbesondere bei mancherlei Gefahren. Es würde sehr diensam seyn, wenn von Zeit zu Zeit Mittel, wie man sich in dieser und jener Gefahr zu verhalten habe, in Schriften, auch nach Befinden aus selbigen durch besondere Publicationes zu jedermanns Wissenschaft gebracht würden.

Es ist eine löbliche Anstalt, davon ich in den fränkischen Samlungen an einem gewissen Orte gelesen zu haben mich erinnere, daß man giftige Kräuter, die an vielen Orten wild wachsen, öffentlich an eine Tafel angehänget, und die Leute dafür gewarnet hat.

Einige Beispiele im Winter erfrohrner und um ihre gesunde Gliedmasen durch den Frost gekommener Menschen haben an einem andern Orte Gelegenheit gegeben, öffentlich anschlagen zu lassen: „Wenn man bei groser „Kälte sonderlich auf Reisen bemerket, daß man vom „Schlafe befallen werden will, so setze man sich nicht „nieder und schlafe; sondern erwehre sich des Schlafes „nach aller Möglichkeit; schlage mit beiden Armen um „den Leib herum, und bewege den Leib so viel als nur „möglich. Man trinke zu solcher Zeit keinen Brandte„wein, sondern kaltes Bier oder Wasser. Wenn man „halb erfrohrne Menschen im Felde oder sonst antrift „und nicht mit sich fortbringen kan, so bedecke man sie „ganz mit Schnee. Wenn man merket, daß einem ein „Glied erfrohren, so bringe man es nicht unmittelbar in „die Wärme, sondern reibe die Hände mit Schnee, die „Füsse aber setze man in kaltes, jedoch nicht in alzukaltes „und schon mit Eis überzogenes Wasser.„

Erdbeeren, die wildwachsenden theilt man in 2 Arten, es ist aber nur eine 411
Erdfloh, wie man sich dagegen bey Sommerrübsamen zu verhalten habe? 415
Eruum monanthos 251
d'Espie, Graf, dessen feuerfeste Bauart 1
= = Bedenken darüber 30
Fahnenhafer, s. Hafer.
Fensterrähmen, eiserne 34
Feuerfeste Bauart 35
Fiscäle in Sachsen 198
Fischereyregal in Sachsen 48
Fleischsteuer in Sachsen 222
Fleischzehenden 315
Flössen in Sachsen 215
Formen zum Papiere 279
Forstbau in Sachsen 213
Forstbediente, wie viel in Sachsen 213
Franzbäume, ob der Schnitt derselben die Fruchtbarkeit befördere? 249
Franzosen verschwenden das Holz 32
Frischers Bestallung 306

G.

Gauchheil, dessen Wirkung wider den Biß wütender Thiere 424
Gefängnisse, deren Beschaffenheit 187
Geleitsregal 205
Generaldirectorium in Sachsen 139
Gewächse, ob bey deren Säung eine gewisse Zeit zu beobachten? 414
Gewölbe, flache 4. 5.
Giesser bey einem Hammerwerke, dessen Bestallung 301
Glätter, s. Papiermacherkunst.
Gold von dem Waschgolde aus der Elbe hat Churf. Joh. Friedr. eine Kette getragen 199
Gold- und Silberdrath Manufactur in Leipzig 237
Gränzverfassung, sächs. 103

H.

Hafer, wo 3 Körner beysammen sitzen 251
= = ob er sich in Korn oder Waizen verwandeln könne? 469
= = dessen Fruchttheile sind unterschieden von des Rockens Fruchttheilen 470
Hales Meinung vom Nutzen des drängenden Saftes bey Obstbäumen wird bestätigt 401. 405
Hammerschmids Bestall. 306
Hammerwerks Factors Bestallung 295
Hauungen des Holzes wie sie vorzunehmen 68
Hecken, lebendige, deren Nutzen 384
Heeresfolge 188
Hofgerichte in Sachsen 165
Hohen Ofenmeisters Bestallung 299
Holländer zu Zerreibung der Lumpen in Papiermühlen 264. 282
Holz, dessen Seltenheit in Frankreich 25
= = wie es zu hauen 68
Holzverkauf in Sachsen 214. 216
Holzungen diesfalsige Verordnungen in Sachsen 217

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schreber, Daniel Gottfried, 1708-1777

D. Daniel Gottfried Schrebers Sammlung verschiedener Schriften, welche in die öconomischen, Policey- und cameral- auch andere Wissenschaften einschlagen
Bd.: 8.

Halle (1761)

Bamberg, Staatsbibliothek -- .43 A 4#2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11408577-3
VD18 8018345X-001